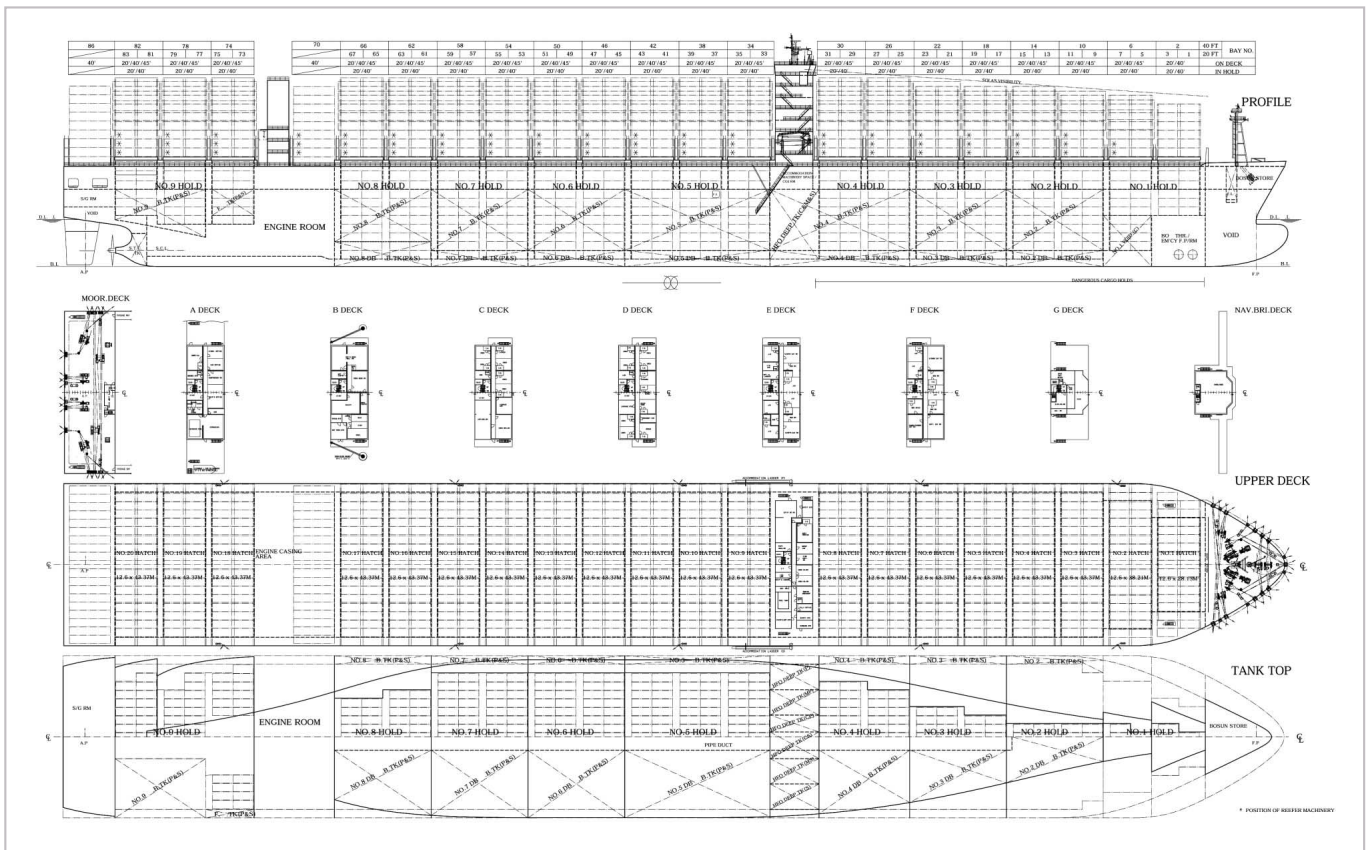


# ***cfb-schiffsfonds containerriesen der zukunft 1***

**CFB-FONDS 167**

## ***CFB-FONDS***





## Impressum

Emittenten

Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA"  
 Offen Reederei GmbH & Co.,  
 nachfolgend **VENEZIA KG** genannt

Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE"  
 Offen Reederei GmbH & Co.,  
 nachfolgend **TRIESTE KG** genannt

zusammen nachfolgend **Fonds KGs** oder  
**Fondsgesellschaften** oder **Gesellschaften** genannt.

Anbieter des Beteiligungsangebotes/  
 Prospektverantwortlicher/Herausgeber/Fondsverwalter

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
 Mercedesstraße 6  
 D-40470 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 7708-2200  
 Telefax: 0211 7708-3377  
 E-Mail: info@cfb-fonds.com  
 Internet: www.commerzreal.com/cfb-fonds  
 nachfolgend **CFB** genannt.

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,  
 Duisburg

Datum der Prospektaufstellung

10.03.2008

Die Titelbilder sowie sämtliche in diesem Beteiligungsprospekt dargestellten Fotografien stellen nicht die Fondsschiffe dar.



### ***Ihr Partner***

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der

***Commerz Real Fonds  
Beteiligungsgesellschaft mbH***



## **Seite Inhaltsverzeichnis**

<b>7</b>	<b>Motive für Ihre Beteiligung</b>
<b>10</b>	<b>Angebot in der Zusammenfassung</b>
<b>14</b>	<b>Risiken im Überblick</b>
<b>22</b>	<b>Wirtschaftliche Grundlagen</b>
22	Der Markt
29	Die Schiffe und die Werft
33	Der Bereederer
33	Der Charterer
35	Das Vertragswerk
44	Das Versicherungskonzept
<b>48</b>	<b>Investitionsplanung und Prognoserechnung</b>
48	Investitions- und Finanzierungsplan
52	Kumulierte Prognoserechnung der Fonds KGs in der Betriebsphase
59	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
60	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung
<b>62</b>	<b>Steuerliche Grundlagen</b>
62	Einkommensteuer
62	Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG
64	Umsatzsteuer
64	Gewerbsteuer
64	Erbschaft- und Schenkungsteuer
<b>66</b>	<b>Gesellschaftsrechtliche Grundlagen</b>
<b>74</b>	<b>Jahresabschlüsse der Fonds KGs sowie Angaben über den jüngsten Geschäftsgang</b>
74	Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2007 und Lagebericht der VENEZIA KG
80	Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2007 und Lagebericht der TRIESTE KG
86	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der VENEZIA KG
86	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der TRIESTE KG
<b>88</b>	<b>Gesellschaftsvertrag der VENEZIA KG</b>
<b>102</b>	<b>Ihre Partner im Überblick</b>
<b>106</b>	<b>Abwicklungshinweise</b>
<b>110</b>	<b>Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte</b>

*Weitere Prospektbestandteile sind die Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung), der Abbuchungsauftrag, die Empfangsbestätigung und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz (vgl. Auflistung S. 108 Ziffer 10).*

**Dieser Prospekt wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß § 8 i Verkaufsprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die BaFin ist.**

**INVESTIEREN SIE MIT DEN CONTAINERRIESEN IN DIE ZUKUNFT DER  
CONTAINERSCHIFFFAHRT**



**PARTIZIPIEREN SIE AN DER GLOBALISIERUNG**

# ***motive für ihre beteiligung***

Drei Faktoren entscheiden über den Erfolg eines Schiffsfonds:

- die Investition in einen Wachstumsmarkt,
- die aus der Konzeption erwachsende Sicherheit sowie
- starke und erfahrene Partner.

Darüber hinaus haben nur Schiffe mit überdurchschnittlicher technischer Ausstattung im Wachstumsmarkt Containerschiffahrt eine Chance auf dauerhaft hohe Erträge. Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen und legt somit den Grundstein für attraktive Schiffsbeteiligungen mit einer ausgezeichneten Wertentwicklung.

Der Chartermarkt für Containerschiffe wird geprägt durch einen wachsenden Welthandel als Folge der Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung, ein stetiges Wachstum des globalen Containerumschlages sowie eine Zunahme des Containerisierungsgrades bei den Transportgütern. Durch die Nutzung der Container als Einheitsbehälter wird homogene Ladung erzeugt, die einfacher, effizienter, schneller und sicherer in den Häfen umgeschlagen werden kann als heterogene Stückgutladung. Diese Entwicklungen kennzeichnen das Marktpotenzial von Containerschiffen.

Nutzen Sie dieses Potenzial mit Ihrer Investition in die Containerriesen der Zukunft, die mit ihren deutlichen Größenvorteilen für die global bedeutendsten Ost-West-Handelsrouten hervorragend geeignet sind. Die zwei Vollcontainerschiffe, MS CPO VENEZIA und MS CPO TRIESTE, werden mit einer Containerstellplatzkapazität von jeweils 13.050 TEU (Twenty-Foot-Equivalent-Unit bzw. 20-Fuß-Standard-Container) nach ihrer Fertigstellung im Jahr 2011 mit einer Länge von 366 m, einer Breite von 48 m und einem Tiefgang von maximal 16 m zu den weltweit größten Containerschiffen gehören.

Schaffen Sie sich Zugang zu den Ertragschancen der Containerschiffahrt und investieren Sie mit dieser neuen Größenklasse in die Zukunft des Containerschiffmarktes:

- Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt, insbesondere den der aufkommensstarken Ost-West-Handelsrouten.
- Erschließen Sie sich eine neue Größenklasse im Containerschiffmarkt und partizipieren Sie an den Vorteilen der Containerriesen.
- Profitieren Sie von hoher Planungssicherheit durch langfristige Charterverträge mit einem starken Partner.
- Realisieren Sie hohe Ausschüttungen, die nahezu steuerfrei sind.
- Die Beteiligung der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG in Höhe von 10 % des Kommanditkapitals steht für Interessenidentität des Bereederers mit den Anlegern.

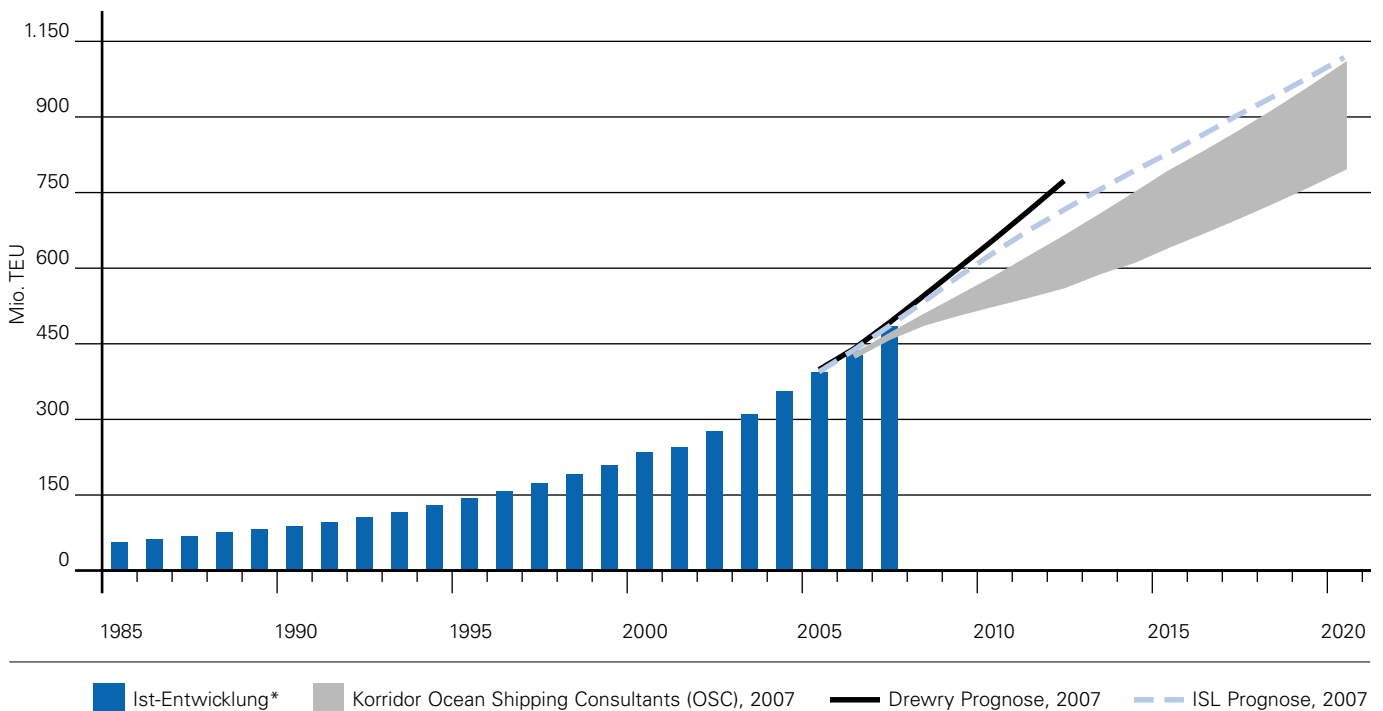
## ***Der Wachstumsmarkt***

Der Containermarkt weist seit Jahren ein kontinuierliches Wachstum auf.

Der Containermarkt profitiert neben dem Wachstum des Welthandels auch von den systemimmanenten Vorteilen des Containers und den in den letzten Jahren in der Regel über denen des Welthandels liegenden Zuwachsraten des Weltseehandels. Nach einem Wachstum des Welthandels von 9,2 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, prognostiziert der Internationale Währungsfonds (nachfolgend „IWF“ genannt) Wachstumsraten in Höhe von 6,6 % und 6,7 % für die Jahre 2007 und 2008. IWF prognostiziert in seinem World Economic Outlook aus Oktober 2007, dass sich die positive Entwicklung des Welthandels mit einem Wachstum von ca. 7,2 % p.a. bis in das Jahr 2012 fortsetzen wird. Nach Aussage des unabhängigen Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen (nachfolgend „ISL“ genannt), aus Februar 2008 wird sich der Containerverkehr in den nächsten zehn bis zwölf Jahren voraussichtlich verdoppeln und sein kontinuierliches und dynamisches Wachstum somit fortsetzen.



## Zusammenschau verschiedener Prognosen zum weltweiten Containerumschlag



Quelle: Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), 2008

\* 2007 vorläufige Schätzung

### Prognosen ab 2007

### Die neue Größenklasse im Containerschiffmarkt

Um den Zuwachsraten des Weltseehandels gerecht zu werden und von den Skaleneffekten der Containerriesen – d. h. Reduzierung der Transportkosten je Container – zu profitieren, wird künftig von den großen Linienreedereien auf den langen Routen mit großen Ladungsvolumina vermehrt die Größenklasse ab 12.500 TEU eingesetzt. Hierbei können laut ISL und Ocean Shipping Consultants, London (nachfolgend „OSC“ genannt), Kostenvorteile von bis zu 25 % je Container im Gegensatz zu Schiffen der Größenklasse um 8.100 TEU realisiert werden.

Wichtigste Einsatzgebiete sind hierbei die aufkommensstarken Ost-West-Handelsrouten, insbesondere die Strecken Europa-Fernost und Transpazifik, welche laut Aussage von ISL auch in Zukunft, vor dem Hintergrund einer weiterhin dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung in Asien, ein überdurchschnittliches Wachstum erfahren werden.

### Die Planungssicherheit

Mit Ablieferung von der erfahrenen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Südkorea (nachfolgend „DSME“ genannt), an die jeweilige Fondsgesellschaft im Jahr 2011 werden die Schiffe jeweils eine mindestens zwölfjährige

Charter bei der schweizerischen Containerlinienreederei MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, Schweiz (nachfolgend „MSC“ genannt), antreten. Nach Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter hat MSC das Recht, die Charter einmal um weitere drei Jahre zu verlängern. Außerdem hat MSC das Recht, die Schiffe nach 12 bzw. 15 Jahren zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis anzukaufen.

Die MSC-Gruppe wurde 1970 in Italien gegründet und befindet sich seither in Privatbesitz. Per März 2008 verfügt MSC über eine Flotte von 375 Containerschiffen mit einer Gesamtkapazität von ca. 1,2 Mio. TEU und ist damit weltweit die Nr. 2 der Containerlinienreedereien. Mit einer geplanten Übernahme von weiteren 64 Schiffen in den nächsten Jahren wird MSC seine Flottenkapazität um ca. 650.000 TEU steigern. Das globale Netzwerk von MSC besteht aus ca. 170 Routen, die 270 Häfen auf allen Kontinenten verbinden. Unterstützt wird dieses Netzwerk durch ca. 390 Agenturen und rund 30.000 Mitarbeiter weltweit.

Gemäß einer Analyse vom 28.11.2007 von Dynamar Consultancy B.V., Alkmaar, Niederlande (nachfolgend „Dynamar“ genannt), einer auf Seeverkehr und Transportwirtschaft spezialisierten und renommierten Analyse- und Beratungsagentur, wird MSC auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung mit einem sehr guten Rating von 2 – 3 bewertet.

Durch die langfristigen Charterverträge mit dem starken Partner MSC besteht für das vorliegende Beteiligungsangebot eine hohe Planungssicherheit.

Das technische Management und die Bauüberwachung der Schiffe wird durch die renommierte Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg (nachfolgend „Reederei Offen“ genannt), gesichert. Die Reederei Offen gehört zu den traditionsreichsten Hamburger Reedern und zählt weltweit zu den bedeutendsten Anbietern von Schiffstonnage im Containerbereich. Die erfahrene Reederei hat ihren Geschäftsbetrieb bereits vor mehr als 35 Jahren aufgenommen und hatte im Februar 2008 einen Bestand von 132 fahrenden und bestellten Containerschiffen in ihrer Flotte.

Die Reederei Offen ist mit rund US-\$ 13 Mio. an diesem Beteiligungsangebot beteiligt. Dies steht für Interessenidentität des Bereederers mit den Anlegern.

### **Die nahezu steuerfreien Ausschüttungen**

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet neben den vorgenannten Aspekten Marktwachstum und Sicherheit attraktive Ausschüttungen. Die im Rahmen der europäischen Harmonisierung zum 01.01.1999 eingeführte Besteuerung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG führt für den Anleger zu einer vom wirtschaftlichen Erfolg der Schiffe unabhängigen und sehr geringen Steuerbelastung. Aus diesem Grund sind die Ausschüttungen von Beginn des Investments an nahezu steuerfrei. Der Erlös aus dem Verkauf der Schiffe oder der Beteiligung ist komplett steuerfrei. Diese speziellen steuerlichen Vorteile führen zu überdurchschnittlichen Ertragschancen im Bereich der Seeschifffahrt, an denen Sie im Rahmen dieses Konzeptes direkt partizipieren können.

### **DIE COMMERZ REAL – IHR PARTNER**

Die Commerz Real Gruppe – mit der Commerz Real AG, Eschborn (nachfolgend „CR“ genannt), an der Spitze, einem mittelbaren, organschaftlich verbundenen Tochterunternehmen der Commerzbank AG – bietet ihren Kunden ein breites Dienstleistungsspektrum an. In der CR haben die CommerzLeasing und Immobilien Gruppe (CLI) und die Commerz Grundbesitz Gruppe (CGG) im Jahr 2007 ihre Aktivitäten zusammengeführt. Mit dieser Fusion entstand einer der weltweit größten Immobilien-Asset-Manager sowie Strukturierungs- und Leasingdienstleister. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Anlageprodukten wie offene und geschlossene Immobilienspezialfonds, geschlossene Fonds für Schiffe, Flugzeuge und regenerative Energien sowie REITs. Zur Leistungspalette gehört weiterhin der Bereich Structured Investments, der Immobilienleasing, Großmobilenleasing und strukturierte Finanzierungen zusammenfasst sowie der Bereich Mobilienleasing. Das verwaltete Vermögen liegt gesamt bei rd. € 44 Mrd. (Stand 31.12.2007).

Die CFB ist das Emissionshaus für geschlossene Fonds der Commerz Real Gruppe sowie des gesamten Commerzbank-Konzerns. Sie ist Spezialistin für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von geschlossenen Fonds. Mit über 20 Jahren Erfahrung aus 165 erfolgreich realisierten geschlossenen Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet € 11,6 Mrd. zählt die CFB zu den führenden Initiatoren in Deutschland. Für über 62.000 Kunden mit rund 115.000 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund € 4,6 Mrd. (Stand 31.12.2007). Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Flugzeugfonds und Medienfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten geschlossener Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Schiffsfonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für private und institutionelle Investoren realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter [www.commerzreal.com/cfb-fonds](http://www.commerzreal.com/cfb-fonds)).

Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Anteile können über die CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf (nachfolgend „CFT“ genannt), zum Verkauf angeboten werden. Im Jahr 2007 hat die CFB auf dem Zweitmarkt Nominalanteile ihrer Fonds im Gesamtwert von ca. 12,6 Mio. umgesetzt.

Das vorliegende Beteiligungsangebot CFB-Fonds 167 setzt die Reihe der von der CFB erfolgreich konzipierten Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt US-\$ 1,9 Mrd. und € 88,0 Mio. fort (Stand 31.12.2007). Anfang 2008 wurde ein weiterer Schiffsfonds mit zwei 2.500 TEU Containerschiffen und mit einem Investitionsvolumen von rund US-\$ 95 Mio. initiiert.

Die CFB-Schiffsflotte umfasst derzeit zwei Massengutfrachter, vier LNG-Tanker mit jeweils 210.100 m<sup>3</sup>, drei Containerschiffe mit jeweils 8.400 TEU, drei Containerschiffe mit jeweils 2.800 TEU sowie ein Containerschiff mit 3.500 TEU, die über zwölf CFB-Schiffsfonds platziert wurden. Zehn Containerschiffe mit jeweils 2.500 TEU konnten im Jahr 2007 mit erheblichen Zugewinnen für die Anleger erfolgreich veräußert werden. Die CFB-Schiffsflotte weist über die bisherige Laufzeit insgesamt überplanmäßige Ergebnisse aus, die zu Sonderausschüttungen, Sondertilgungen oder höheren Liquiditätsreserven führten.

Neben den bestellten zwei Fondsschiffen haben Gesellschaften der CR und der Reederei Offen im Jahr 2007 weitere Containerschiffe mit Größen von 5.500 TEU bis hin zu 14.000 TEU zum Bau in Auftrag gegeben. Gesellschaften der CR haben außerdem in 2007 drei weitere in Fahrt befindliche Containerschiffe mit jeweils 2.500 TEU gekauft und übernommen.

# angebot in der zusammenfassung

Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

## GRUNDLAGEN DES INVESTMENTS

### Das Flotteninvestment

Mit Ihrer Beteiligung an der VENEZIA KG und an der TRIESTE KG erschließen Sie sich den Zugang zu einer neuen Größenklasse im Containerschiffmarkt. Sie profitieren durch die Investition in zwei Containerriesen von hoher Planungssicherheit durch eine jeweils mindestens zwölfjährige Festcharter mit MSC, die durch Ausübung einer Verlängerungsoption durch MSC auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden kann – und dies bei gleichzeitig kräftigem und stetigem Wachstum des Weltseehandels. Sie erwerben über diese Beteiligung

Anteile an zwei der weltweit modernsten Vollcontainerschiffe, die durch ihren Einsatz auf den aufkommensstärksten Handelsrouten der Welt hohe Skaleneffekte und damit erhebliche Wettbewerbsvorteile generieren werden.

Dynamar bewertet den Charterer MSC in einer Analyse vom 28.11.2007 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung mit einem sehr guten Rating von 2 – 3.

Die hochwertige technische Ausstattung der in Auftrag gegebenen Schwesterschiffe, die Bereederung durch den renommierten Partner, die Reederei Offen, sowie die fest abgeschlossenen, langfristigen Charterern mit dem starken Partner MSC bieten Ihnen ein solides Fundament, um dauerhaft am Wachstumsmarkt Containerschiffahrt zu partizipieren.

Sie sichern sich die Chance auf langfristig hohe US-Dollar-Zuflüsse durch eine unternehmerische und ertragsorientierte Investition in zwei moderne, voll ausgerüstete 13.050 TEU Containerschiffe. Aufgrund der Tonnagebesteuerung bleiben Ihre laufenden Erträge fast steuerfrei. Bei Verkauf der Schiffe oder Ihrer Beteiligung sind Ihre hierdurch erzielten Erlöse vollständig steuerfrei.

### Der Weltcontainermarkt

Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt maßgeblich von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. In den vergangenen rund 20 Jahren war, gemessen am realen Welt-Bruttosozialprodukt, ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von rund 3,8 % zu verzeichnen. Dieses wurde seit 2003 jedes Jahr übertroffen. In seinem World Economic Outlook aus Oktober 2007 sowie einer Aktualisierung vom 29.01.2008 bestätigt der IWF, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,0 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, fortgesetzt hat. Für das Jahr 2007 wird vom IWF ein vergleichbares Wachstum von 4,9 % prognostiziert sowie von 4,1 % für das Jahr 2008. IWF rechnet damit, dass die positive Entwicklung der Weltwirtschaft mit einem Wachstum von 5,1 % p.a. bis in das Jahr 2012 anhalten wird.

Der weltweite Containerumschlag ist geprägt durch ein stetiges Wachstum und hat sich in den letzten zehn Jahren nahezu verdreifacht. Die führenden Analysehäuser ISL, OSC und Drewry Shipping Consultants, London, rechnen auch für die Zukunft mit einem weiterhin starken Wachstum des Containermarktes.



Nachdem im Jahr 2007 ein sehr hohes Wachstum des globalen Containerumschlags von rund 11 % verzeichnet wurde, rechnet ISL in seiner Studie aus Februar 2008 für die Jahre 2008 und 2009 mit einem weiterhin starken Wachstum in Höhe von 9,5 % bzw. 10,0 %. Bis zum Jahr 2010 erwarten ISL und andere Marktanalysten eine Stabilisierung des Containerverkehrswachstums im Bereich von 9,0 % p.a. Des Weiteren geht ISL davon aus, dass sich der Containerverkehr in den nächsten zehn bis zwölf Jahren etwa verdoppeln wird.

### Die Qualität der Schiffe

Die zum Bau in Auftrag gegebenen Schiffe bestechen durch modernste Technologie. Aufgrund ihrer Größe von jeweils 13.050 TEU können diese Containerriesen einer neuen Generation auf langen Strecken deutliche Kostenvorteile generieren, d.h. die Transportkosten je Container werden gegenüber kleineren Schiffen erheblich reduziert. Dies wird von den renommierten Analysehäusern OSC und ISL bestätigt. Demnach können auf langen Strecken die Kosten je Container um bis zu 25 % gegenüber einem Containerschiff mit 8.100 TEU gesenkt werden.

Ein Wertgutachten des unabhängigen Schifffahrtssachverständigen Ingenieurbüro Weselmann, Hamburg, vom 05.02.2008 bestätigt, dass es sich bei den Schiffen um einen im internationalen Vergleich sehr guten Entwurf handelt. Die Schiffe werden von der renommierten Werft DSME, die für ihre sehr gute Bauqualität und Termintreue bekannt ist, in Südkorea erstellt und im Jahr 2011 abgeliefert. Darüber hinaus bestätigt das Wertgutachten, dass für die technischen Komponenten ausschließlich renommierte europäische Hersteller bzw. deren koreanische Lizenznehmer ausgewählt wurden und somit gewährleistet ist, dass die Schiffe mit erprobten und verlässlichen Aggregaten ausgestattet werden.

Zu den wesentlichen technischen Ausstattungsmerkmalen der Schiffe gehören beispielsweise:

- die gute Stabilität: ca. 72 % der Stellplatzkapazität können mit homogenen Containern (14 t) beladen werden;
- die große Tragfähigkeit von 152.700 dwt (deadweight tons);
- die hohe Geschwindigkeit von bis zu 24,8 Knoten;
- die wettbewerbsfähige Anzahl von 1.000 Kühlcontaineranschlüssen;
- die gute Manövrierfähigkeit durch zwei Bugstrahlruder und
- die große Reichweite von ca. 25.000 Seemeilen.

Die Schiffe wurden am 15.08.2007 bei der Werft DSME durch die Fondsgesellschaften bestellt. Die Baupreise der Schiffe in Höhe von jeweils US-\$ 167,13 Mio. wurden vom Ingenieurbüro Weselmann als marktgerecht bestätigt.

### Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- Bauverträge mit der südkoreanischen Werft DSME. Die Schiffe sollen im Oktober und November 2011 an die jeweilige Fonds KG abgeliefert werden.
- Die Reederei Offen wird während der Bauphase die Überwachung des Baufortschrittes durchführen.
- Langfristige Zeitcharter von zwölf Jahren ab Ablieferung der Schiffe von der Werft mit MSC, zuzüglich einer dreijährigen Charterverlängerungsoption für den Charterer. MSC ist aktuell die weltweite Nummer 2 der Containerlinienreedereien mit einem Dynamar-Rating von 2 – 3.
- Ankaufsrecht des Charterers nach 12 bzw. bei Ausübung der Charterverlängerungsoption nach 15 Jahren.
- Bereederungsvertrag mit der renommierten deutschen Reederei Offen.
- Interessenidentität des Bereederers mit den Anlegern durch Beteiligung am Eigenkapital der Fondsgesellschaften mit 10 % des Kommanditkapitals, insgesamt US-\$ 12.960.000.

- Fondsvolumen insgesamt (ohne Agio)

	TUS-\$	in %
Eigenkapital (nominal)	129,6	34,66
Schiffshypothekendarlehen	244,2	65,30
Zinseinnahmen	0,2	0,04
<b>Gesamt</b>	<b>374,0</b>	<b>100,00</b>

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital durch die CFB.
- Aufnahme der Schiffshypothekendarlehen jeweils zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen.
- Kurssicherung des Kapitaldienstes innerhalb eines Kurskorridors für den in japanischen Yen aufzunehmenden Teil der Schiffshypothekendarlehen durch die Reederei Offen bis zum Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter.

- Zinssicherung der Schiffshypothekendarlehen über die gesamte Laufzeit der zwölfjährigen Zeitcharter.
- Gesellschafts- und steuerrechtliche Voraussetzungen für die Fungibilität Ihrer Beteiligung sind gegeben.
- Nahezu steuerfreie Ausschüttungen (Tonnagebesteuerung).

## Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich einzeln als natürliche oder juristische Person an beiden Fonds KGs gemeinsam:

- jeweils direkt als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister,
- mit einer Gesamteinlage von mindestens US-\$ 15.000 oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von US-\$ 116.610.000 entspricht dies maximal weiteren 7.774 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio,
- quotale an jeder Fondsgesellschaft mit jeweils 50 % Ihrer Gesamteinlage und
- mit Einzahlungen in Höhe von
  - 30 % der Gesamteinlage zuzüglich 5 % Agio auf die Gesamteinlage bis zum 15.12.2008,
  - 40 % der Gesamteinlage bis zum 15.12.2009 sowie
  - 30 % der Gesamteinlage bis zum 15.12.2010.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Die Fonds KGs sind gewerblich tätige Kommanditgesellschaften. Ihre Haftung als Anleger ist im Außenverhältnis auf € 0,10 je US-Dollar Ihrer Nominaleinlage begrenzt. Das fixierte Umrechnungsverhältnis dient nur zur Bestimmung der in Euro im Handelsregister einzutragenden Haftsumme und ist im jeweiligen Gesellschaftsvertrag unter § 4 Ziffer 7 geregelt.

## Das Beteiligungsergebnis

Bis zum Ende des Planungszeitraumes setzt sich Ihr Ergebnis gemäß der Prognoserechnung aus den folgenden Faktoren zusammen:

- Prognostizierte Ausschüttungen in US-Dollar:

<b>Für die Jahre</b>	<b>Ausschüttungen p.a. in % des Nominalkapitals</b>
2009 – 2011	4,00
2012	6,00
2013	6,25
2014	6,50
2015	6,75
2016 – 2019	7,00
2020 – 2021	7,50
2022	8,00
2023	8,50
2024 – 2026	9,00
<b>Liquidationserlös</b>	<b>113,26</b>
<b>Summe</b>	<b>228,76</b>

Die Ausschüttungen für die Bauphase 2009 – 2011 erfolgen jährlich zeitanteilig bezogen auf den jeweils eingezahlten Anteil des Kommanditkapitals. Ab 2012 erfolgen die Ausschüttungen halbjährlich, in 2026 zeitanteilig für das erste Halbjahr. Die Ausschüttungen enthalten zum Teil Rückzahlungen des eingezahlten Kommanditkapitals.

- Aufgrund der Tonnagesteuergesetzgebung ist die prognostizierte Summe der Ausschüttungen und des Liquidationserlöses in Höhe von insgesamt 228,76 % fast steuerfrei (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 62 ff.).
- Der geplante Erlös bei einer angenommenen Veräußerung der Schiffe an MSC im Jahr 2026 beträgt US-\$ 186 Mio. (Summe der vertraglich fest vereinbarten Kaufpreise bei Ausübung der Kaufoptionen durch MSC nach 15 Jahren) und führt nach Abzug aller Kosten zuzüglich Auskehrung der vorhandenen Liquiditätsreserve zu einem Liquidationserlös in Höhe von 113,26 % des Kommanditkapitals. In den für die Jahre 2009 – 2026 prognostizierten Ausschüttungen ist eine Rückzahlung der Nominaleinlage in Höhe von 23,15 % und Gewinnanteile in Höhe von 92,35 % enthalten (vgl. „Prognoserechnung“ ab S. 52, Zeile 27 und 28).

Wesentliche Grundlage für diese Angaben sind u.a. folgende Prämissen:

- Ablieferung der Schiffe von der Werft am 15.10.2011 (MS CPO VENEZIA) und am 30.11.2011 (MS CPO TRIESTE). Die Termintreue der Werft wurde durch das Ingenieurbüro Weselmann im Gutachten vom 05.02.2008 bestätigt.
- Jeweils Ausübung der dreijährigen Charterverlängerungsoption durch MSC nach Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter.

- Ankauf der Schiffe durch MSC nach 15 Jahren im Jahr 2026 zu einem vertraglich fest vereinbarten Ankaufspreis von US-\$ 93 Mio. pro Schiff. Die Angemessenheit der Ankaufspreise für diese Schiffsgrößenklasse wurde im November 2007 durch OSC gutachterlich bestätigt.
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Schiffsbetriebskosten und Kosten für regelmäßige Klasseerneuerungsarbeiten (Dry-docking). Die Angemessenheit der kalkulierten Werte wurde durch das Ingenieurbüro Weselmann gutachterlich bestätigt.
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Zinssätze für die Schiffshypothekendarlehen.
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen Wechselkurses für den in Yen aufgenommenen Anteil des Schiffshypothekendarlehens.

Die Ausschüttungssumme beträgt für den oben genannten Zeitraum 228,76 % bezogen auf das Kommanditkapital. Die Ausschüttungsprognose ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert zum Teil auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Dritter. Veränderungen der prognostizierten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ ab S. 60 beschrieben.

Ein Betrieb des jeweiligen Schiffes bis zur planmäßigen Verwertung ist nur eine Handlungsalternative der jeweiligen Fonds KG. Denkbar ist auch eine über die planmäßige Fondslaufzeit hinausgehende Weitervercharterung am Markt sowie eine Veräußerung eines der oder beider Fondsschiffe zu früheren Zeitpunkten. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Gesellschafter ab.

### **Das steuerliche Ergebnis**

Mit der Beteiligung an den Fonds KGs werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Das steuerliche Ergebnis der Fonds KGs ist aufgrund der sofortigen Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG abhängig von der bei der Ablieferung der Schiffe festgestellten Nettoraumzahl und der Anzahl der Betriebstage der Schiffe. Planmäßig ergeben sich ab Infahrtsetzung der Schiffe für eine beispielhafte Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von € 76 pro Jahr.

Die Veräußerung der Schiffe oder der Beteiligung ist steuerfrei möglich.



### **ERKLÄRUNG DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN UND PROSPEKTAUFSTELLUNGSDATUM**

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Die dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf den Informationen Dritter und auf den Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Anlegern angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) die Verantwortung für diesen Verkaufsprospekt und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Datum der Prospektaufstellung: 10.03.2008

Die Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anbieter des Beteiligungsangebotes)

*Siegfried Ley*

Siegfried Ley

*Rolf-Dieter Müller*

Rolf-Dieter Müller

# risiken im überblick

Ihre Beteiligung an den Fonds KGs ist eine unternehmerische Beteiligung. **Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, können nicht ausgeschlossen werden.**

Sofern Sie Ihre US-Dollar-Zahlungsströme in eine andere oder aus einer anderen Währung transferieren, besteht ein Wechselkursrisiko.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, an der sich natürliche und juristische Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen geschlossenen Schiffsfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Insofern sind die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer grundsätzlich **prognose-** und/oder **anlagegefährdend** (von zusätzlichen Kosten und/oder Einnahmeausfällen bis hin zum Totalverlust des Nominalkapitals inklusive Agio).

Im Ausnahmefall könnte diese Beteiligung ein **anlegergefährdendes** Risiko darstellen, wenn z.B. dem Aspekt der Portfoliobeimischung nicht Rechnung getragen wurde, der Charterer oder ein Garant z.B. zahlungsunfähig würde und der Anleger weiterhin eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung mit Zins und Tilgung bedienen müsste. In diesem Fall würde der Anleger neben dem Risiko des Totalverlustes der von ihm übernommenen Einlage zusätzlich das Risiko der finanziellen Belastung durch die Zurückführung und Verzinsung der von ihm individuell vereinbarten Anteilsfinanzierung tragen (**maximales Risiko**).

Durch die nachfolgend vorgestellten Risiken können den Fonds KGs zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Fondsgesellschaften an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Nominalkapitals inklusive Agio führen können.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Risiken nicht zwangsläufig nur ein einzelnes Themengebiet betreffen müssen. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Die für die nachfolgende Risikodarstellung ge-

wählte Reihenfolge stellt keine Aussage des Anbieters des Beteiligungsangebotes über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

## ■ **Fungibilität, Veräußerung**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Investition in Anteile an einem geschlossenen Schiffsfonds um eine langfristige Anlage. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen.

Die Fondsgesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2036 möglich.

Die Gesellschaftsbeteiligung ist an beiden Fonds KGs in gleichem Umfang mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zum Ende eines Kalenderquartals veräußerbar. Die Gesellschaftsbeteiligung kann per Abtretungsvertrag übertragen werden. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an geschlossenen Schiffsfonds, wie z.B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters gegebenenfalls nur näherungsweise bestimmbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt.

Die Veräußerbarkeit des jeweiligen Schiffes ist durch keine vertragliche Vereinbarung gesichert. Insofern besteht das Risiko, dass das betreffende Schiff nicht veräußert werden kann und/oder der kalkulierte oder erforderliche Verwertungserlös nicht erzielt werden kann.

## ■ **Bau der Schiffe und Ablieferung von der Werft**

Der Bau der Schiffe wurde am 15.08.2007 bei der südkoreanischen Werft DSME in Auftrag gegeben. Die vertragsgemäße Ablieferung der Schiffe soll am 15.10.2011 für die MS CPO VENEZIA und am 30.11.2011 für die MS CPO TRIESTE erfolgen. Kalkulatorisch wurden die Übernahmen zu den geplanten Ablieferungsterminen unterstellt.

Der vereinbarte Baupreis ist in vier gleichen Raten entsprechend des jeweiligen Baufortschrittes (Baupreisraten) sowie in einer letzten Rate bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes von der Werft (Schlusszahlung) zu zahlen.

Die Baupreisraten an die Werft sind durch Garantien der südkoreanischen Export-Import Bank of Korea (nachfolgend „K-EXIM Bank“ genannt) gesichert. Die Schiffe dürfen bei Übergabe keinen Einschränkungen der Klassifikationsgesellschaft unterliegen. Die Fonds KGs tragen somit das Risiko, dass die K-EXIM Bank ihren Verpflichtungen unter den gewährten Garantien nicht nachkommt.

Während der Bauphase tragen die Fonds KGs grundsätzlich die mit dem Bau des jeweiligen Schiffes zusammenhängenden Bauherrenrisiken. So besteht unter dem Bauvertrag das Risiko, dass das jeweilige Schiff nicht zum vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin von der Werft übergeben wird. Für die Fonds KGs besteht neben dem Fertigstellungsrisko insbesondere das Risiko, dass eines der oder beide Schiffe endgültig nicht im vertraglich vereinbarten Zustand von der Werft abgeliefert werden können (Schlecht- und mangelhafte Lieferung) sowie das Risiko einer Überschreitung des vereinbarten Baupreises. Bei einer Schlecht- und mangelhaften Lieferung besteht zudem das Risiko, dass die Werft im Zuge der zwölfmonatigen Herstellergarantie ihren Verpflichtungen unter dieser Garantie nicht nachkommt. Im Falle einer verspäteten Auslieferung beginnt die Laufzeit des jeweiligen Chartervertrages entsprechend später, mit der Folge, dass der jeweiligen Fondsgesellschaft Chartereinnahmen entgehen und/oder zusätzliche Kosten entstehen können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eines der oder beide Schiffe gar nicht abgeliefert werden können. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einer Rückabwicklung der Beteiligung führen, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Anleger die von ihm übernommene Einlage nicht vollständig zurückerhält.

Der Bau der Schiffe wird durch die Reederei Offen beaufsichtigt. Die Fonds KGs tragen das Risiko, dass die Reederei Offen oder von ihr beauftragte Dritte ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße nachkommen und nicht über ausreichende Mittel zur Begleichung aller Schäden, für die sie haften, verfügen.

#### ■ **Objekt, Versicherung**

Die Fonds KGs tragen während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden am jeweiligen Schiff (inklusive eventueller Ladungsschäden) bis hin zu einem Totalverlust des jeweiligen Schiffes. Des Weiteren tragen sie das Risiko von Schäden, die beim Betrieb der Schiffe gegenüber Dritten

entstehen können. Darüber hinaus haften die Fondsgesellschaften für ein eventuelles Fehlverhalten der jeweiligen Besatzung.

Grundsätzlich werden die Schiffe gegen solche Risiken branchenüblich versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall bei Schäden die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden vollständig auszugleichen. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der jeweiligen Fonds KG durch den Anfall von anteiligen Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z.B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie für die Übernahme der Schäden unvorhergesehen belastet wird.

#### ■ **Beschäftigung**

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Fonds KGs von den Chartereinnahmen aus der Beschäftigung der Schiffe durch MSC ab.

Die Schiffe werden ab ihrer Ablieferung von der Werft zunächst für jeweils zwölf Jahre zu festen Raten an MSC verchartert. Außerdem hat der Charterer das vertraglich vereinbarte Recht, die Charter jeweils einmal zu festen Raten um drei Jahre zu verlängern sowie das jeweilige Schiff nach 12 oder 15 Jahren zu vertraglich fest vereinbarten Kaufpreisen zu erwerben. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass MSC jeweils die Charterverlängerungsoption sowie die sich anschließende Kaufoption nutzt.

Trotz der vertraglich fixierten Charterbedingungen besteht das Risiko, dass sich die Bonität des Charterers verschlechtert oder dieser seinen vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommt. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Charterverträge besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort, nicht zu den in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen oder überhaupt nicht zustande kommt.

Der Chartermarkt unterliegt üblicherweise großen Schwankungen. Da heute noch keine gesicherte Aussage über zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten der Fondsschiffe getroffen werden kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft u.a. aufgrund eines starken Überangebots an Containerschiffen oder infolge einer schwachen Entwicklung des Welthandels eine Anschlussvercharterung nach Ablauf der Zeitcharter und Nichtausübung der Charterverlängerungs- sowie der Kaufoptionen durch MSC schwierig gestalten kann. Für diesen Fall besteht das Risiko von Einnahmeausfällen, falls die Schiffe nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen als prognostiziert verchartert werden können.

Die Fondsgesellschaften tragen ebenfalls das Risiko von verlängerten Liege- bzw. Betriebsausfallzeiten (Off-Hire), das heißt das Risiko eines Charteratenausfalls, sofern das jeweilige Schiff nicht einsatzfähig sein sollte.

Der Bereederer ist mit der Beschäftigung und der Bereederung der Schiffe beauftragt. Die Fonds KGs tragen das Risiko, dass der Bereederer nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um alle von ihm zu verantwortenden nachgewiesenen Schäden, für die er haftet, begleichen zu können.

#### ■ **Schiffsbetriebskosten**

Die Ansätze der laufenden Schiffsbetriebskosten sowie der Kosten für das jeweilige Dry-docking sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko, insbesondere durch höhere als angenommene Preissteigerungen, Änderungen der rechtlichen Anforderungen an den Schiffsbetrieb oder außergewöhnliche Ereignisse, besteht. Da für die Kostenansätze unterstellt wird, dass die Schiffe über ihre gesamte Betriebszeit die liberianische Flagge führen, kann das Führen einer anderen Flagge in höheren Kosten resultieren.

Darüber hinaus verursachen die Schiffe auch in Zeiten ohne Beschäftigung Betriebskosten. Vertragsverletzungen seitens des Bereederes können dazu führen, dass die Schiffe nicht vertragsgemäß gewartet und betrieben werden. Als Folge können zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen notwendig werden, die zu höheren als den prognostizierten Betriebskosten führen. Betriebskostenüberschreitungen gehen zu Lasten der Liquidität der jeweiligen Fondsgesellschaft. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen führen.

#### ■ **Verwertung der Schiffe**

Der Erfolg der Beteiligung ist unter anderem vom Erlös aus dem Verkauf bzw. der Verwertung der beiden Schiffe abhängig. In der Prognoserechnung wurde die Verwertung der Schiffe über den Verkauf im Rahmen der Ausübung der zweiten Kaufoption des Charterers zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis am Ende des Jahres 2026 unterstellt. Es besteht das Risiko, dass der Charterer diese Option nicht ausübt und die in der Prognoserechnung unterstellten Veräußerungserlöse in Höhe von jeweils US-\$ 93,0 Mio. nach Ablauf des 15. Charterjahres nicht erzielt werden können.

Es kann außerdem wirtschaftlich sinnvoll oder notwendig sein, eines der oder beide Schiffe vor oder nach Ablauf der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu veräußern. In diesen Fällen hängt der Veräußerungserfolg insbesondere von der im möglichen Veräußerungszeitpunkt geltenden Marktlage und damit von den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren Verkaufspreisen für gebrauchte Containerschiffe dieser Größe sowie

vom jeweiligen Zustand der Schiffe ab. Der Marktwert für gebrauchte Schiffe unterliegt üblicherweise großen Schwankungen.

Aufgrund der Größe der Schiffe und der somit erforderlichen Finanzkraft späterer Käufer ist die Anzahl potenzieller Käufer eingeschränkt. Dadurch kann die Veräußerbarkeit eingeschränkt sein.

#### ■ **Finanzierung, Zinsen, Währungsrisiko**

Die VENEZIA KG und die TRIESTE KG haben mit Vertrag vom 27.08.2007 bzw. 24.08.2007 mit einer französischen Großbank bzw. mit einer deutschen Schiffsbank jeweils einen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Baupreisraten (Bauzeitfinanzierung) abgeschlossen. Mit den Banken wurde für die Endfinanzierung der Schiffe (Schiffshypothekendarlehen) ab Ablieferung von der Werft und Begleichung der Schlusszahlung ein Darlehensvertrag (VENEZIA KG) bzw. eine grundsätzliche Finanzierungszusage (TRIESTE KG) geschlossen. Die Fondsgesellschaften planen, die Schiffshypothekendarlehen jeweils zu 50 % in US-Dollar (US-Dollar-Tranche) und in japanischen Yen (JPY-Tranche) valutieren zu lassen.

Durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften haben die Fondsgesellschaften den vereinbarten variablen Zinssatz der jeweiligen Bauzeitfinanzierung vom 31.08.2007 bis zur jeweils geplanten Auslieferung in einen festen Zinssatz gewandelt. Die vertraglichen Zahlungszeitpunkte dieser Forward-Swap-Geschäfte sind insbesondere auf den geplanten Baufortschritt, die vertraglichen Auslieferungstermine sowie die geplanten Einzahlungen des Eigenkapitals abgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Zahlungstermine Valutenstände entstehen, die von den kalkulierten Werten abweichen.

Zur Sicherung der Zinssätze der beiden Tranchen der Endfinanzierungen wurden die vereinbarten variablen Zinssätze durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften in jeweils einen festen Zinssatz bis zum geplanten Ablauf der Zeitcharter gewandelt. Für einen Teil der Endfinanzierung der TRIESTE KG wurde keine Zinssicherung abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindungen die tatsächlich anfallenden Zinsen höher sind als kalkuliert. Die vertraglichen Zahlungszeitpunkte dieser Zinssicherungsgeschäfte sind u. a. auf die geplanten Auslieferungstermine abgestellt worden und weichen von den Zahlungszeitpunkten unter den Darlehensverträgen teilweise ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass u. a. durch eine Verschiebung der Auslieferungstermine Valutenstände entstehen, die von den kalkulierten Werten abweichen. Für den jeweils nicht zinsgesicherten Finanzierungsanteil besteht das Risiko, dass die tatsächlich anfallenden Zinsen höher sind als kalkuliert.

Der Kapitaldienst der JPY-Tranche erfolgt aus den laufenden US-Dollar-Einnahmen. Insofern besteht das Risiko, dass die jeweilige Fonds KG einen höheren als den kalkulierten US-Dollar-Kapitaldienst für die JPY-Tranche leisten muss, sofern der tatsächliche Wechselkurs geringer als der prognostizierte ist. Dies kann zu höheren als prognostizierten Ausgaben führen.

Zur Reduzierung des Währungsrisikos hat die jeweilige Gesellschaft mit der Reederei Offen einen Vertrag über das Währungsmanagement abgeschlossen. Durch diesen werden mögliche JPY/US-Dollar-Wechselkursschwankungen bis zu einem Kurs von 80 JPY/US-\$ zu einem festen Basiskurs von 97,23 JPY/US-\$ (VENEZIA KG) und 99,35 JPY/US-\$ (TRIESTE KG) für zwölf Jahre ab Ablieferung abgesichert. In der Prognoserechnung wurden diese Basiskurse als JPY/US-Dollar-Wechselkurse während des gesamten Prognosezeitraumes angenommen. Sollte der US-Dollar unterhalb von 80 JPY/US-\$ sinken, besteht das Risiko, dass zur Bedienung von Tilgung und Zinsen eine höhere US-Dollar-Liquidität benötigt wird. Unter dem Währungsmanagementvertrag besteht das Risiko, dass die Reederei Offen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall würden negative JPY/US-Dollar-Wechselkursentwicklungen bei den JPY-Tranchen zu höherem Zins- und Tilgungsaufwand führen. Es besteht nach Ablauf dieses Vertrages ein Risiko aus Währungsschwankungen unterhalb des prognostizierten Wechselkurses, das zu erhöhten Ausgaben der jeweiligen Fonds KG führen kann.

Zur Absicherung des Auszahlungsbetrages der JPY-Tranchen wurden durch Forward-Devisen-Geschäfte Yen-Kurse von 99,73 JPY/US-\$ (VENEZIA KG) bzw. 99,85 JPY/US-\$ (TRIESTE KG) zum jeweils geplanten Ablieferungszeitpunkt gesichert. Der gemäß Währungsmanagementvertrag vereinbarte Basiskurs wurde auf Grundlage dieser Forward-Devisen-Geschäfte festgelegt. Der Basiskurs wird bei Auslieferung der Schiffe entsprechend dem Auslieferungstermin und der Höhe der JPY-Tranche angepasst. Hierdurch besteht das Risiko, dass aufgrund einer dann notwendigen Neuberechnung des jeweiligen Forward-Devisen-Geschäftes die Ausreichung der JPY-Tranche zu einem für die jeweilige Fonds KG nachteiligen Kurs stattfinden kann.

Ferner wurde mit der jeweiligen Bank vereinbart, dass diese, für den Fall, dass sich der US-Dollar-Gegenwert der JPY-Tranche um mehr als 5 % gegenüber dem vertraglich zugesicherten Darlehensanteil erhöht (105 %-Klausel), auf entsprechend hohe Sondertilgungen oder zusätzliche Sicherheiten bestehen kann. Dies kann zu geringeren Liquiditätsständen der Fonds KGs führen.

Nach Auslieferung des Schiffes ist bei der VENEZIA KG vor Auszahlung der Ausschüttungen grundsätzlich die Zustimmung der Bank erforderlich. Diese darf jedoch nur aus wichti-

gem Grund, z. B. bei Zahlungsverzug der Fondsgesellschaft unter dem Darlehensvertrag, versagt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bank die Zustimmung zur Auszahlung der Ausschüttungen untersagt, bzw. verzögert, so dass diese nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden können.

Es besteht zusätzlich das Risiko, dass der TRIESTE KG das grundsätzlich zugesagte Schiffshypothekendarlehen nicht bzw. nicht vollständig und/oder nicht zu den zugesicherten Konditionen ausgezahlt wird. Sofern in diesem Fall keine andere Finanzierung bzw. diese nur zu schlechteren Konditionen gefunden werden kann, würden der TRIESTE KG zusätzliche Kosten entstehen.

Grundsätzlich sind die Banken zur Syndizierung der Darlehen im eigenen Ermessen berechtigt. Hieraus kann sich für die Fonds KGs das Risiko ergeben, dass Darlehensteile nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden können oder dass hierdurch der jeweiligen Fonds KG zusätzliche Kosten entstehen.

Die französische Großbank ist an die Geschäftsführung der VENEZIA KG mit dem Wunsch herantreten, die gewährte Finanzierung durch Beteiligung einer internationalen Bank umzustellen. Die Verträge sollen englischem Recht unterliegen. Ein eventueller Abschluss steht unter dem Vorbehalt, dass dies insgesamt zu keiner Schlechterstellung der Fonds KG im Vergleich zur derzeit gesicherten vertraglichen Situation führt. Trotz sachverständiger Überprüfung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich hieraus zusätzliche Risiken für die VENEZIA KG, z. B. bei Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen sowie aus der Anwendung anderer Rechtsgebiete, ergeben.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich hauptsächlich um eine US-Dollar-Investition, da nahezu alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaften in US-Dollar erfolgen. Der in Euro kalkulierende Anleger trägt daher insoweit ein Währungsrisiko.

#### ■ **Investitionsplanung und Prognoserechnung**

Die neben den Schiffsbetriebskosten angesetzten weiteren Kosten sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.

Die Verzinsung der von den Fondsgesellschaften gehaltenen Liquidität wird während der Bauphase mit 2,0 % p.a. und während der Betriebsphase mit 2,5 % p.a. angesetzt. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Bestimmte Kosten der Fonds KGs, die nicht in US-Dollar anfallen, wie Teile der Schiffsbetriebskosten und Finanzierungskosten, oder Kosten, die in Euro anfallen, wie Kosten

der Jahresabschlussprüfung, Gewerbesteuerzahlungen oder Beiträge zur Handelskammer, sind in der Prognoserechnung in US-Dollar angesetzt. Für den Fall, dass das durchschnittliche Wechselkursverhältnis während der gesamten Fondslaufzeit nicht den Annahmen der Prognoserechnung entspricht, besteht bezüglich nicht in US-Dollar anfallender Kosten ein Wechselkursrisiko.

Kostenerhöhungen und Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaften.

#### ■ **Vertragserfüllungsrisiko**

Der unternehmerische Erfolg der Fondsgesellschaften ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Sollte einer der Vertragspartner der Fondsgesellschaften insolvent werden oder sollten bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden, so besteht das Risiko, diese nur zu für die jeweilige Fondsgesellschaft nachteiligen Konditionen abschließen zu können.

Außerdem besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten und z.B. die Voraussetzungen des § 5a EStG (Gewinnermittlung nach Tonnage) nicht mehr erfüllt werden. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fonds KGs bzw. nachteiligen steuerlichen Ergebnissen für die Gesellschaften und die Anleger führen.

Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaften können in Kündigungen der langfristigen Verträge, z.B. der Bau-, Bereederungs- und Charterverträge, enden. Dies kann eine Minderung der Einnahmen sowie zusätzliche Kosten zur Folge haben.

#### ■ **Behördliche Genehmigungen**

Für den Betrieb eines Schiffes sind diverse in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen notwendig. Im Falle einer zu späten Erteilung bzw. der Verweigerung der Erteilung kann dies gegebenenfalls zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb der Schiffe sowie zu zusätzlichen Kosten führen.

#### ■ **Rechtliche Aspekte**

Die individuellen Interessen der Kommanditisten können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann der Betrieb und/oder der Veräußerungszeitpunkt der Schiffe durch eine eventuelle Majorisierung der jeweiligen Fonds KG beeinflusst werden. Während der Bau-phase bis zum Zeitpunkt an dem die jeweilige Gesellschaft das betreffende Containerschiff übernommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH bzw. NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH.

Wesentliche Verträge, insbesondere die Bau- und Charterverträge, unterliegen englischem Recht. Ansprüche hieraus sind in der Regel vor dortigen Gerichten geltend zu machen. Ebenso ist mit der Anwendung von weiterer ausländischer Rechtsprechung zu rechnen, da sich die Schiffe überwiegend im Ausland aufhalten. Eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Verträgen im Ausland, der Mithaftung der Schiffe für Hafengebühren, Steuern und bei Unfällen richten sich grundsätzlich nach den dortigen gesetzlichen Regelungen, die erheblich von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchsetzung und Abwehr von solchen Ansprüchen aufgrund der Andersartigkeit dieser Rechtskreise mit erheblich höheren Kosten als geplant verbunden ist bzw. sich schwieriger gestaltet.

Das Ergebnis der Beteiligung wird wesentlich durch die Qualität der Geschäftsführung der Fondsgesellschaften sowie des Bereederers bestimmt. Jedoch können ein künftiges Ausscheiden der anfangs die Fonds KGs prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel des Managements oder des Bereederers besteht im Übrigen das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Die Geschäftsführung der Fonds KGs obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen grundsätzlich gemeinschaftlich. Für die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte ist gemäß § 6 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages eine Funktionstrennung bei bestimmten Geschäftsführungsaufgaben geregelt. Trotz grundsätzlich bestehender Interessenidentität zwischen den persönlich haftenden Gesellschafterinnen untereinander und im Verhältnis zu den Fonds KGs bzw. den Kommanditisten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in bestimmten Situationen zu unterschiedlichen Interessen innerhalb der jeweiligen Geschäftsführung der Fonds KGs kommt, mit der

Folge, dass innerhalb der Geschäftsführung der Fonds KGs zu treffende Entscheidungen verzögert, zum Nachteil der Fonds KGs oder überhaupt nicht getroffen werden können. Hierdurch können sich wirtschaftliche Nachteile für die Fondsgesellschaften ergeben.

Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt.

Nach Eintragung der jeweiligen Kommanditbeteiligung in das Handelsregister und Einzahlung der gezeichneten Nominalbeteiligung kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn den Gesellschaftern Teilbeträge ihrer Einlage, z. B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Die wiederauflebende Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wird durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag und eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister auf 10 % der zum Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ in Euro umgerechneten Nominaleinlage begrenzt. Der Anleger ist bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch an der jeweiligen Fonds KG beteiligt.

Die erstmals zum 31.12.2036 gegebenen Kündigungsmöglichkeiten der Anleger können zu Liquiditätsengpässen bei den Fondsgesellschaften führen, sofern die Schiffe über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollten.

#### ■ **Steuerliche Aspekte**

Der Kommanditist trägt das Risiko sich ändernder nationaler und internationaler steuerlicher Rahmenbedingungen.

Grundlage für das vorliegende Beteiligungsangebot ist die Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Gewinnermittlungsvorschrift könnte den Nettoliquiditätszufluss des Anlegers verschlechtern. Sollte die Finanzverwaltung als Voraussetzung für die Tonnagebesteuerung z. B. das Führen der deutschen Flagge fordern, können den Fonds KGs zusätzliche Kosten entstehen.

Die Fondsgesellschaften haben der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaften ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Auslieferung der Schiffe von der Werft gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Übernahme des jeweiligen Schiffes nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG (in diesem Fall € 0) zu korrigieren. Sollten die Wohnsitzfinanzämter den zunächst festgestellten Gewinn bzw. Verlust der Jahre 2007–2010 bereits bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde legen, könnte es nach Korrektur auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG unter Umständen zu einer Einkommensteuernachzahlung sowie einer entsprechenden Zinszahlung zu Lasten des Anlegers kommen.

Die bisher geltenden generellen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen bei Betriebsvermögen gemäß § 13a ErbStG und gemäß § 19a ErbStG werden im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung in 2008 entfallen.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hierzu eine Neuregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bereits bei der nun für das Jahr 2008 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird. Das Bundeskabinett hat am 11.12.2007 dem Referentenentwurf („Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts“) vom 20.11.2007 zugestimmt.

Die Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an den Fonds KGs für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2008 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaften ermittelt wird. Durch die geplante Gesetzesänderung wird es daher zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen geringer als bisher ausfallen.

Sollte sich die steuerliche Behandlung der Bereederungsvergütung aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis ändern und diese Vergütungen nicht mehr durch den pauschalen Tonnagegewinn abgegolten sein, entstünden dadurch Steuerzahlungen (z. B. Gewerbesteuer) zu Lasten der Gesellschaft. In diesem Fall besteht das Risiko von nicht kalkulierten Steuern, die zu zusätzlichen Kosten für die Fondsgesellschaften führen.

Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere der Bereederer, die Voraussetzungen des § 5a EStG (Gewinnermittlung nach Tonnage) nicht mehr erfüllen und dies zu einer Änderung bzw. Aufhebung der Gewinnermittlung nach Tonnage für die jeweilige Fonds KG führt.

#### ■ **Quellenangaben**

Die Angaben in diesem Beteiligungsprospekt beruhen teilweise auf Informationen fremder Dritter. Diese Informationen wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch den Anbieter des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaften übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist.

#### ■ **Weitere Risiken**

Es wird kein Anspruch auf Berücksichtigung möglicher individueller Risiken einzelner Investoren gestellt. Dazu wird dem Investor empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

Weitere oder über die hier dargestellten hinausgehende Risiken einer Beteiligung bestehen nach Kenntnis des Anbieters des Beteiligungsangebotes nicht.





# wirtschaftliche grundlagen

## DER MARKT

Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt maßgeblich von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Die Entwicklungen der Weltwirtschaft, des Welthandels und des Weltseehandels sind eng miteinander verbunden und beeinflussen gemeinsam das Wachstum des Containermarktes. Diese Zusammenhänge konnten in der Vergangenheit regelmäßig beobachtet werden. ISL bescheinigt der Containerschifffahrt in seinem Gutachten aus Februar 2008 auch weiterhin positive Entwicklungspotenziale.

Die MS CPO VENEZIA und die MS CPO TRIESTE sind durch langfristige Charterverträge mit MSC für mindestens zwölf Jahre bzw. bei prognostizierter Ausübung der Charterverlängerungsoption durch MSC für 15 Jahre beschäftigt. Diese langfristigen Charterern gewähren den Fondsgesellschaften über ihre Laufzeiten Planungssicherheit unabhängig von Marktveränderungen.

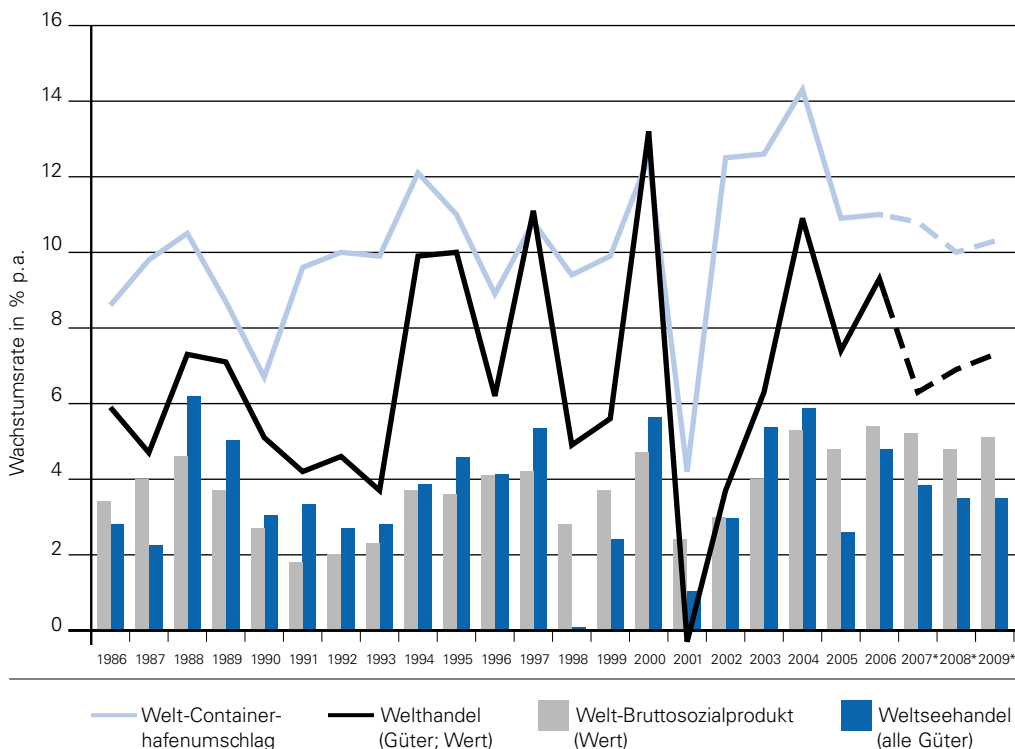
## Weltwirtschaft, Welthandel und Weltseehandel

In den vergangenen rund 20 Jahren war, gemessen am realen Welt-Bruttosozialprodukt, ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von ca. 3,8 % zu verzeichnen. Dieses wurde seit 2003 jedes Jahr übertroffen. In seinem World Economic Outlook aus Oktober 2007 sowie einer Aktualisierung vom 29.01.2008 bestätigt der IWF, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,0 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, fortgesetzt hat. Für das Jahr 2007 wird vom IWF ein vergleichbares Wachstum von 4,9 % prognostiziert sowie ein leicht abgeschwächtes Wachstum von 4,1 % für 2008. Darüber hinaus prognostiziert IWF, dass sich die positive Entwicklung der Weltwirtschaft mit einem Wachstum von 5,1 % p.a. bis in das Jahr 2012 fortsetzen wird.

Wie bereits in den Vorjahren sind die wesentlichen Triebkräfte dieser konjunkturellen Belebung weiterhin insbesondere die

positiven wirtschaftlichen Entwicklungen in China und Indien sowie in Asien insgesamt und in der GUS.

**Jährliches Wachstum von Welt-Bruttosozialprodukt, Welthandel, Weltseehandel und Welt-Containerhafenumschlag (1986-2009\*, ab 2007 Prognosen)**



In wesentlich höherem Maße als von der Entwicklung der Weltwirtschaft hängt der Containerverkehr von der Entwicklung des Welthandels ab. Wie der nebenstehenden Grafik zu entnehmen ist, wächst der Welthandel im Zuge der Globalisierung in der Regel stärker als die Weltwirtschaft. Dies resultiert aus der Nachfrage nach ausländischen Gütern oder Rohstoffen sowie der Produktion von Exportgütern. Durch Dezentralisierung der Produktionsprozesse und Produktionsverlagerungen ins Ausland wird der Austausch von Gütern über internationale Grenzen hinweg zwangsläufig notwendig.

\* 2006 vorläufig, 2007 und später Schätzungen/Prognosen

Quellen: IWF/OECD World Economic Outlook 2007, Fearnley's Review 2006, ISL-Schätzungen 2008

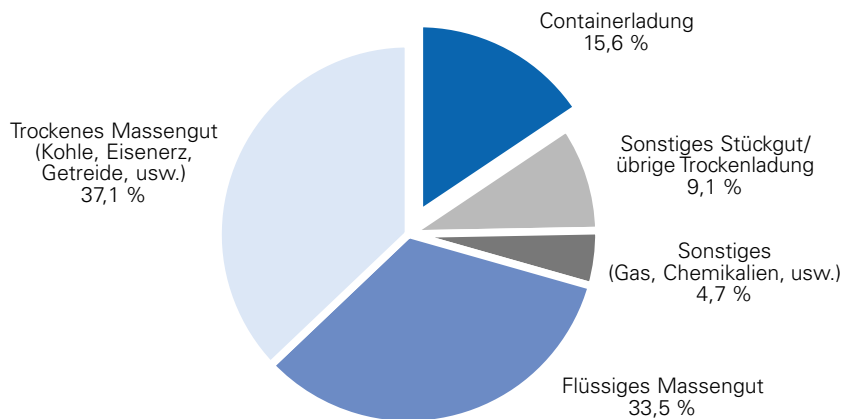
Für das Jahr 2006 hat IWF ein Wachstum des Welthandels um 9,2 % festgestellt. Das prognostizierte Wachstum für die Jahre 2007 und 2008 beträgt 6,6 % und 6,7 %. Bis in das Jahr 2012 setzt sich das Wachstum laut IWF mit voraussichtlich ca. 7,2 % p.a. fort.

Der Weltseehandel verhält sich langfristig im Wesentlichen parallel zur Weltwirtschaftsentwicklung. Seit 1985 konnte ein durchschnittliches jährliches Wachstum des Weltseehandels von ca. 3,6 % verzeichnet werden. Insbesondere die Containerverkehre und der Verkehr mit sonstigem Stückgut wuchsen in den letzten Jahren überproportional. Die anhaltende Schwerpunktbildung des Wachstums in Asien lässt zunächst grundsätzlich ein weiterhin überproportionales Wachstum im Containerverkehr vermuten. Das Gesamtvolumen des Weltseehandels im Jahr 2007 betrug ca. 8,0 Mrd. Tonnen. Den größten Teil machten dabei die festen (Kohle, Eisenerz, Agrarprodukte, etc.) und flüssigen (Öl und Ölprodukte) Massengüter aus.

### Containermarkt

Der internationale Containerverkehr verzeichnet im Zeitalter der Globalisierung einen ungebrochenen Boom. Über die vergangenen rund 20 Jahre konnte ein durchschnittliches Wachstum des Umschlagvolumens in den Containerhäfen weltweit von über 10 % p.a. festgestellt werden.

### Struktur des Weltseehandels im Jahr 2007 (Gesamt: ca. 8,0 Mrd. t)



Quelle: ISL 2008 auf Basis von Branchendaten

Der Grund für den Siegeszug des Containers sind die Zeit- und Kostenvorteile, die durch seinen Einsatz erzielt werden. Die Beförderung von Gütern in Containern ermöglicht eine schnelle Be- und Entladung der Schiffe durch die Homogenisierung der Ladung, verkürzt dadurch die Hafenumlaufzeiten der Schiffe und trägt somit zu einer deutlichen Effizienzsteigerung des Seehandels bei. Bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Stückgüter in Kisten, Säcken, Fässern und auf Paletten in konventionellen Schiffen transportiert. Dies hatte zur Folge, dass zur Be- und Entladung dieser Schiffe viele Arbeiter benötigt wurden und der Hafenaufenthalt etwa zwei-



<b>Umschlagentwicklung der Top 20 Containerhäfen der Welt</b>				
<b>Rang 2007</b>	<b>Hafen</b>	<b>2007 in 1.000 TEU</b>	<b>Wachstum 2006 – 2007</b>	<b>Wachstum 2005 – 2006</b>
1	Singapur	27.790	12,2 %	6,8 %
2	Shanghai	25.760	17,8 %	20,9 %
3	Hongkong	23.600	0,8 %	3,6 %
4	Shenzen	20.060	8,6 %	16,2 %
5	Pusan	13.350	11,1 %	3,1 %
6	Rotterdam	10.850	12,6 %	3,8 %
7	Dubai	10.700	21,8 %	15,3 %
8	Kaohsiung	10.260	5,1 %	3,1 %
9	Hamburg	10.020	13,0 %	9,6 %
10	Qingdao	9.630	24,6 %	22,6 %
11	Ningbo	9.340	30,8 %	37,9 %
12	Guangzhou	9.180	40,1 %	42,4 %
13	Los Angeles	8.300	-1,9 %	13,1 %
14	Antwerpen	8.270	17,6 %	8,8 %
15	Long Beach	7.360	0,4 %	9,3 %
16	Tianjin	7.070	20,9 %	21,8 %
17	Port Kelang	6.960	10,0 %	14,1 %
18	Tanjung Pelepas	5.340	12,0 %	14,4 %
19	New York/New Jersey	4.950	-3,5 %	7,7 %
20	Bremen/Bremerhaven	4.940	11,0 %	19,1 %
<b>Summe Top 20</b>		<b>233.730</b>	<b>12,2 %</b>	<b>12,2 %</b>

Quelle: ISL nach Angaben der Häfen, Internet-Recherche und ISL Hafendatenbank 2008

einhalb Tage dauerte. Durch den Einsatz von Containern und teilautomatischen Containerbrücken konnte die Umschlagproduktivität erheblich gesteigert werden, so dass der Hafenaufenthalt trotz eines vielfach größeren Be-/Entladevolumens heute nur noch zehn bis 20 Stunden dauert.

Das Wachstum des Containerverkehrs beruht auch auf einem steigenden Containerisierungsgrad. Im Bereich der Stückgüter wird der traditionelle Verkehr immer mehr durch den Containertransport ersetzt. Beispielsweise werden mittlerweile Zucker, Rohkaffee, Kakao, Baustoffe und chemische Produkte in Containern transportiert. Darüber hinaus erschließt sich die Containerschifffahrt neue Märkte. Der Transport von temperaturgeführter Ladung, wie z. B. Fleisch, Obst, Gemüse oder Pflanzen, erfolgt statt in Kühlschiffen vermehrt in Kühlcontainern, um auch bei diesen Gütern von den Vorteilen des Containers profitieren zu können.

Die geografische Situation der Länder Südostasiens mit ihrer überwiegend quasiinsularen Lage – dies gilt auch für China und Indien – und den oftmals fehlenden leistungsfähigen Landverkehrsverbindungen bewirkt, dass der Außenhandel fast vollständig über See abgewickelt wird.

Die ständig wachsende Bedeutung des Containerverkehrs wird in den Containerumschlagzahlen deutlich. Die 20 weltweit bedeutendsten Containerhäfen, über die etwa die Hälfte des weltweiten Containerverkehrs abgewickelt wird, steigerten ihren Umschlag gemäß ISL im Jahr 2007 nach teilweise noch vorläufigen Schätzungen um durchschnittlich 12,2 %. Unter den nach Umschlag weltweit 20 größten Containerhäfen befinden sich zwölf asiatische Häfen, darunter mit Singapur, Shanghai, Hongkong, Shenzhen und Pusan die fünf weltgrößten. Dies unterstreicht eindrucksvoll die Bedeutung Asiens.

Nach Aussage von ISL erscheint ein weltweites Containerumschlagwachstum von 11 % in 2007 realistisch. Das daraus abgeleitete Umschlagvolumen im Jahr 2007 beträgt ca. 485 Mio. TEU. Auch für die kommenden Jahre wird von einem starken Wachstum des Containerumschlages ausgegangen. In vorsichtigen, mittelfristigen Prognosen geht ISL davon aus, dass sich der von China ausgelöste Sondertrend etwas abschwächt, so dass sich die bisherige Relation zwischen Wirtschaft, Handel und Containerverkehr wieder einpendelt. Bis zum Jahr 2010 erwarten ISL und andere Marktanalysten eine Stabilisierung des Containerverkehrswachstums im Bereich von 9 % p.a. Die von Marktanalysten abgegebe-

nen langfristigen Prognosen einer Verdopplung des Containerumschlages in den nächsten zehn bis zwölf Jahren werden von ISL als realistisch bzw. vorsichtig eingeschätzt.

Nachdem die Prognosen zur weltweiten Wirtschafts- und Handelsentwicklung immer noch positiv sind, geht ISL von einem Zuwachs im Containerverkehr von 9,5 % bis 10 % für die Jahre 2008 und 2009 aus, wobei der Einschätzung nach bei einer weiterhin überproportionalen Entwicklung in Asien insgesamt noch Potenzial besteht. Im Januar 2008 hat das National Bureau of Statistics of China einen voraussichtlichen Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes von 11 % in 2007 gegenüber 2006 gemeldet. Das Exportvolumen stieg um 26 %, das Importvolumen um 21 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Entwicklungen auf dem Containermarkt sollen sich laut ISL positiv auf die meisten Großensegmente auswirken. Zur Zeit liegt dabei der Schwerpunkt auf den großen Schiffen, zu denen auch die beiden Fondsschiffe gehören, die aufgrund der langen Strecken im Export Asiens sinnvoll eingesetzt werden können und vermehrt in den Orderbüchern der Werften zu finden sind. Auch OSC geht in seiner Studie aus November 2007 von einem starken Wachstum der Containerverkehre bis

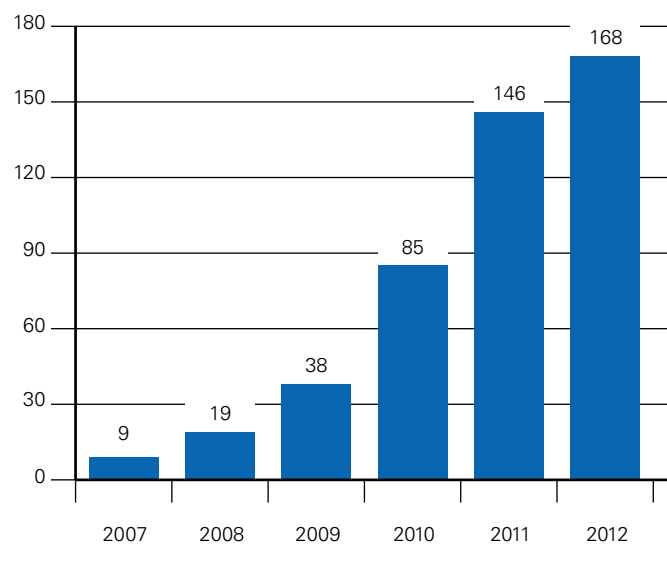
ins Jahr 2026, vor allem auf den Routen Europa-Fernost und Transpazifik, aus. Dies führt laut OSC insbesondere zu erhöhten Nachfragen nach den Containerriesen der hier vorgestellten Größenklasse.

### Flottenentwicklung und Entstehung eines neuen Marktes

Die Flotte der Vollcontainerschiffe umfasste zum 01.01.2008 laut ISL 4.273 Schiffe mit insgesamt ca. 10,8 Mio. TEU. Von diesen Schiffen waren 142 Schiffe mit insgesamt 1,2 Mio. TEU dem Segment ab 8.000 TEU, davon wiederum sieben Schiffe mit insgesamt rund 90.000 TEU dem Segment ab 12.000 TEU, zuzurechnen. Das starke Wachstum der Containerschiffahrt wird in der aktuellen Anzahl der bestellten Neubauten eindrucksvoll reflektiert. Per Anfang 2008 befanden sich gemäß ISL weltweit 1.518 Vollcontainerschiffe mit einer nominalen Stellplatzkapazität von ca. 6,85 Mio. TEU in den Orderbüchern der Werften. Damit wächst die Stellplatzkapazität in den nächsten drei bis vier Jahren um knapp 64 %. Etwa 50 % dieses Kapazitätswachses werden dabei allein durch Schiffe, die größer sind als 8.000 TEU, repräsentiert. Im Segment der Fondsschiffe (> 12.000 TEU) befanden sich 108 Schiffe mit einer nominalen Kapazität von ca. 1,39 Mio. TEU in den Orderbüchern.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht das Entstehen eines neuen Marktes in der nahen Zukunft. Die beiden Fondsschiffe werden Bestandteil dieses neuen Marktes sein und somit an den beschriebenen Kostenvorteilen maßgeblich partizipieren.

**Entwicklung der Flotte von Containerschiffen mit mehr als 10.000 TEU (Prognose)**



Quelle: Eigene Berechnung aus Datenmaterial ISL, Februar 2008

Gleichzeitig sind es gerade die von Schiffen der neuen Größenklasse bedienten Märkte, die besonders dynamisch wachsen. Die Far Eastern Freight Conference meldet beispielsweise für die ersten elf Monate des Jahres 2007 einen Anstieg des Verkehrs mit vollen Containern von Asien nach Europa von 19 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Da dies die dominierende Strecke auf der Rundreise dieser Dienste ist, steigt in gleichem Maße auch der Kapazitätsbedarf.

### Größenvorteile der Containerriesen

Eine wesentliche Ursache für den zuvor beschriebenen Trend ist das aufgezeigte erhebliche Wachstum des Gesamtmarktes für Containertransporte über See. Um dieses steigende Volumen zu bewältigen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Erhöhung der Frequenz der Dienste bei gleichbleibender Schiffsgröße, oder
- Steigerung der Schiffsgröße bei gleichbleibender Frequenz.

Betrachtet man aus Sicht der Reedereien diese Optionen, kommt die erste der beiden genannten Möglichkeiten nur selten in Betracht. Fahrpläne werden üblicherweise im Wochenrhythmus gestaltet. Eine Erhöhung der Frequenz, z.B. durch den Einsatz zusätzlicher Schiffe, würde zu einer laufenden Veränderung der Abfahrtszeiten führen und nur schwer die Akzeptanz der Kunden finden. Gleichzeitig bestünde die Notwendigkeit zur Einführung neuer Dienste. Im Ergebnis ist die erforderliche Marktposition zur Auslastung dieser zusätzlichen Kapazitäten sowie das erforderliche Investitionsvolumen dabei sehr hoch und es kommt zu keiner nennenswerten Senkung der Kosten.

Der Einsatz größerer Schiffe hat dagegen mehrere Vorteile. Zum einen kann die Ausweitung des Angebots schrittweise durch Einphasen größerer Schiffe unter Beibehaltung der bisherigen Fahrpläne erfolgen. Durch Auswahl der entsprechenden Schiffsgröße ist der Gesamteffekt auf die zusätzliche Kapazität flexibel steuerbar. Als zweiter wesentlicher Vorteil ist für die Linienreeder der Einsatz größerer Schiffe mit geringeren Kosten je Stellplatz pro Seemeile verbunden. Diese Größeneffekte, so genannte ‚Economies of Scale‘ oder Skaleneffekte, resultieren vor allem aus geringeren anteiligen Kosten für Personal und Treibstoffe, aber auch aus Vorteilen bei den Kapitalkosten. Der genaue Vorteil aus dem Einsatz größerer Schiffe ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig u.a. der Länge der Seestrecke, der Anzahl der anzulaufenden Häfen, der Länge der jeweiligen Liegezeiten und der Auslastung des jeweiligen Schiffes. Grundsätzlich und vereinfacht kann der Verlauf dieser Kostendegressionseffekte für unter-

schiedliche Schiffsgrößen bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen wie in nachstehender Abbildung dargestellt skizziert werden.

Vergleicht man ein 12.500 TEU mit einem 8.100 TEU Containerschiff, so ergeben sich bei einer Rundreise von neun Wochen, zehn Hafentagen und einer Stellplatzauslastung von 95 % laut ISL sowie einer Studie von OSC erhebliche Einsparungen von insgesamt bis zu 25 % je Stellplatz. Der größte Teil der Einsparungen entfällt dabei auf Treibstoff- und Personalkosten. Selbst bei einer Auslastung von nur 80 % (12.500 TEU) ergeben sich, bei einer weiterhin 95%igen Auslastung des kleineren Schiffes, Kostenvorteile je Stellplatz. Erst bei einer Auslastung von nur 72 % würde die Kostenersparnis zu Gunsten des kleineren Schiffes kippen, vorausgesetzt dieses bleibt weiterhin mit mindestens 95 % beladen.

Daraus ergibt sich im direkten Vergleich für den Charterer ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten mit kleineren Schiffen, da die gleiche Leistung grundsätzlich zu wesentlich geringeren Preisen angeboten werden kann.

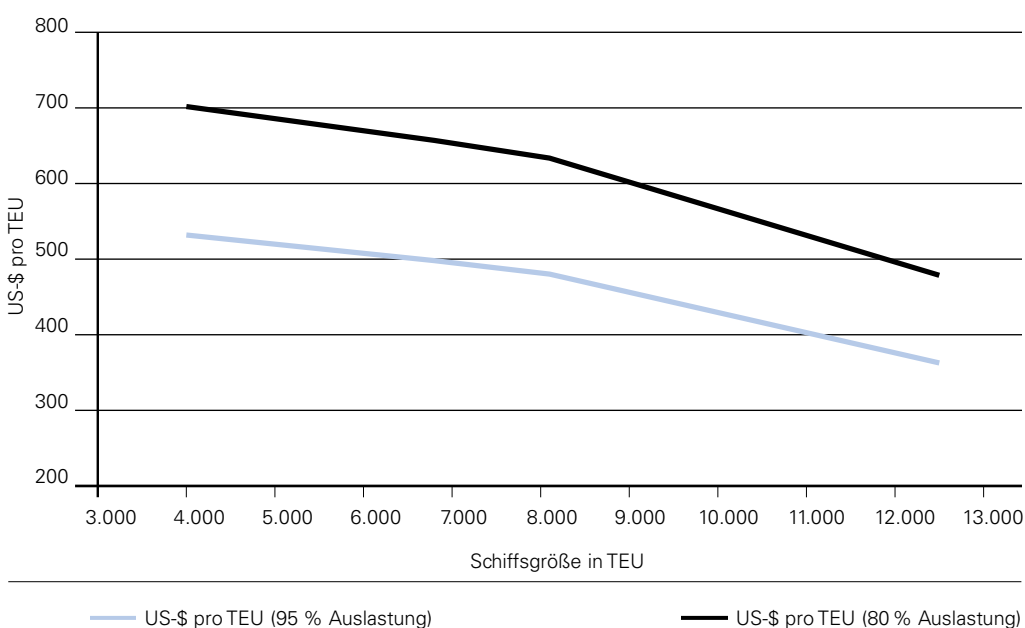
Die weltweit größten Linienreedereien, wie z.B. A.P. Møller-Mærsk A/S, MSC oder CMA-CGM, setzen auf den Vorteil der Steigerung der Schiffsgröße bei gleichbleibender Frequenz und haben in den letzten Jahren die Stellplatzkapazität ihrer Schiffe stark erhöht, sowie den Bau größerer Schiffe in Auftrag gegeben.

## Einsatzgebiete der Containerriesen

Das Einsatzgebiet von Containerschiffen einer bestimmten Größenklasse wird idealerweise durch das in den jeweiligen Fahrtgebieten vorhandene Ladungsvolumen, die Länge der Seestrecke und eine aus Kundensicht minimale Abfahrtsfrequenz bestimmt. Unterstellt man eine wirtschaftliche Auslastung von Schiffen, dann ergibt sich aus diesen Faktoren eine plausible Schiffsgröße für ein bestimmtes Fahrtgebiet. Da ein großes Schiff auf kurzen Strecken relativ betrachtet zu viel unproduktive Zeit mit Laden und Löschen im Hafen verbringt, besteht folglich auf kürzeren Strecken bei höheren Abfahrtsfrequenzen eine Tendenz zum Einsatz kleinerer Schiffe. Aus diesem Grund werden Containerriesen, wie die Fondsschiffe, bevorzugt auf sehr langen Routen mit hohen Ladungsvolumina eingesetzt.

Der weltweite Containerverkehr wird in verschiedene Handelsrouten, so genannte Trades untergliedert, die von unterschiedlichen Schiffsgrößen bedient werden. Auf Grundlage der Mengenverteilung der Ladung aber auch der zeitlichen Abfolge der Containerisierung unterscheidet man heutzutage zwischen den aufkommensstarken Ost-West-Verkehren und den etwas schwächeren Nord-Süd-Verkehren. Zu den Ost-West-Verkehren zählen hauptsächlich die Strecken Europa-Fernost sowie Transatlantik und Transpazifik. Auf den Handelsrouten der Nord-Süd-Verkehre befinden sich vor allem die Strecken von Europa/Asien/Nordamerika in Richtung Südamerika/Ozeanien/Afrika.

**Entwicklung der Kosten je TEU in Abhängigkeit von der Schiffsgröße unter der Annahme gleicher Rundreisezeiten und Kapazitätsauslastung**

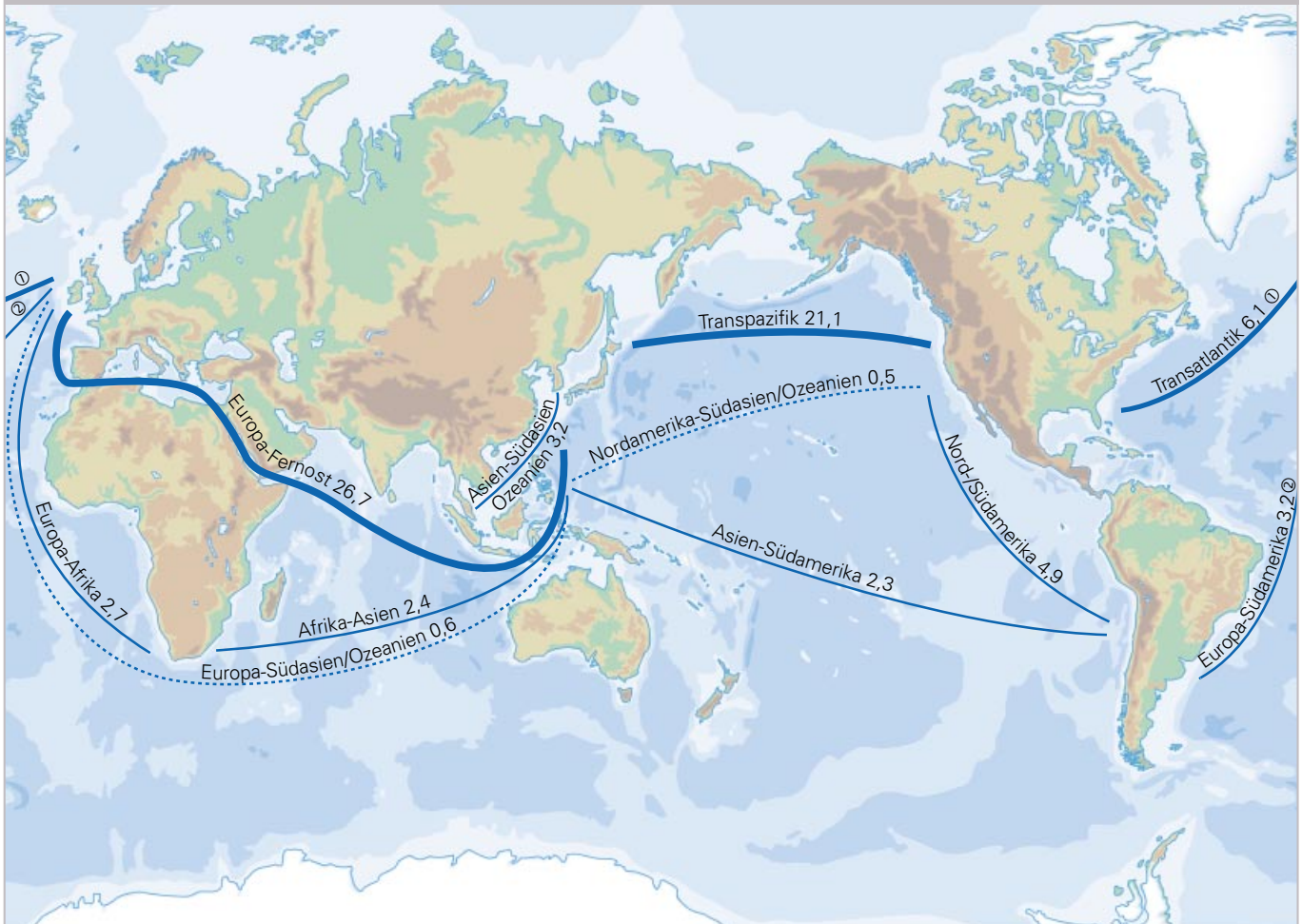


Einige ausgewählte Haupthandelsrouten sind, teilweise aggregiert, in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Die Einsatzgebiete der zukünftigen Containerriesen, zu denen auch die Fondsschiffe zählen, sind vor allem auf den sehr langen, globalen Ost-West-Verkehren zwischen Nordeuropa und Fernost sowie auf dem Transpazifik zu finden. Auf diesen Handelsrouten sind auch die höchsten Ladungsaufkommen zu verzeichnen.

Quellen: ISL Gutachten auf Basis von OSC: Container Port Strategy; Juni 2007

## AUSGEWÄHLTE CONTAINERHANDELSROUTEN (IN MIO. VOLLE TEU, 2006)



Quelle: Eigene Grafik aus Datenmaterial ISL, Februar 2008

Eine Auswertung der Einsatzgebiete von 120 heute fahrenden Schiffen der Größe über 8.000 TEU durch ISL bestätigt die Einschätzung, dass vor allem die großen Ost-West-Verkehre mit Europa-Fernost und Transpazifik, mit langen Seestrecken und hohem Ladungsaufkommen, als Haupteinsatzfelder der Schiffe dieses Segments gelten. Mit 89 % fahren rund neun von zehn dieser Schiffe auf den längsten und auch ladungsreichsten Strecken zwischen Europa und Fernost. Die übrigen 11 % der Schiffe bewegen sich auf den Transpazifik-Verkehren zwischen Nordamerika und Asien.

Das Nachfragewachstum in den beiden großen Ost-West-Verkehren ist stark durch die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und deren Export bestimmt und erreichte in den vergangenen Jahren regelmäßig Zuwachsraten in der Größenordnung von 13 % bis 17 %.

ISL bestätigt, dass die Fahrtgebiete für diese größten Containerschiffe auch in den nächsten Jahren weiter dynamisch wachsen werden. China und Indien werden mit ihren Handelsbeziehungen zu Europa und Nordamerika insbesonde-

re auch das Verkehrswachstum auf den langen Strecken stärken. Damit besteht ein Bedarf nach zusätzlichen Einheiten. Da der Wettbewerb auf diesen Strecken sehr stark ist, sieht es ISL als realistisch an, dass der Wettbewerb über den Preis ausgetragen wird und daher die Reeder die Größenvorteile noch stärker ausnutzen werden.

Für den Einsatz der Containerriesen ist eine entsprechende Hafeninfrastuktur notwendig. Viele der größeren Häfen haben sich bereits seit Jahren durch Investitionen auf deutlich größere Schiffe eingestellt. In anderen Häfen läuft, angesichts der vermehrten Bestellungen der Containerriesen, die Modernisierung bzw. Erweiterung, so dass die Zahl der potenziellen Anlaufhäfen für Containerschiffe über 12.500 TEU auch in Zukunft weiter steigen wird. Selbst die aktuelle Begrenzung der Anlauf-tiefen in einigen Häfen stellt heutzutage keine bemerkenswerte Einschränkung für einen erfolgreichen operationellen wie auch kommerziellen Einsatz von Containerschiffen über 12.500 TEU dar, wie sowohl das Ingenieurbüro Weselmann als auch OSC bestätigen, da diese Containerschiffe üblicherweise nur kurzzeitig auf den Maximaltiefgang

eingesetzt werden und den Großteil ihrer Einsatzzeit auf einem niedrigeren Tiefgang verkehren.

Neben den bisherigen Einsatzgebieten werden sich durch den im Ausbau befindlichen Panamakanal künftig für diese großen Containerschiffe zusätzliche Möglichkeiten zur Erweiterung ihrer Einsatzgebiete ergeben. Zur Zeit wird am Neubau der Schleusen und dem Abbau weiterer vorhandener Restriktionen des Panamakanals gearbeitet. Ziel ist es, die Durchlässigkeit auch für die Containerriesen zu erreichen. Die Arbeiten an dem Großprojekt der Autonomen Kanalverwaltung (Autoridad del Canal de Panamá) sollen in den Jahren 2014/2015 abgeschlossen sein. Die neuen Schleusenanlagen sollen auf 427 m Länge (bisher 300 m) und 55 m Breite (bisher 33 m) sowie auf eine Tiefe von bis zu 18 m (bisher 12 m) ausgebaut werden. Durch eine Öffnung des Panamakanals für Schiffe der Größenklasse der Fondsschiffe wäre es auch diesen möglich, auf optimierten Routen rund um den Globus eingesetzt zu werden. Das Befahren des Suezkanals sowie der Straße von Malacca (Seestrasse zwischen Malaysia und Indonesien) wird, laut Aussage des Ingenieurbüros Weselmann sowie OSC, für die Fondsschiffe problemlos möglich sein.

### Chartermarkt

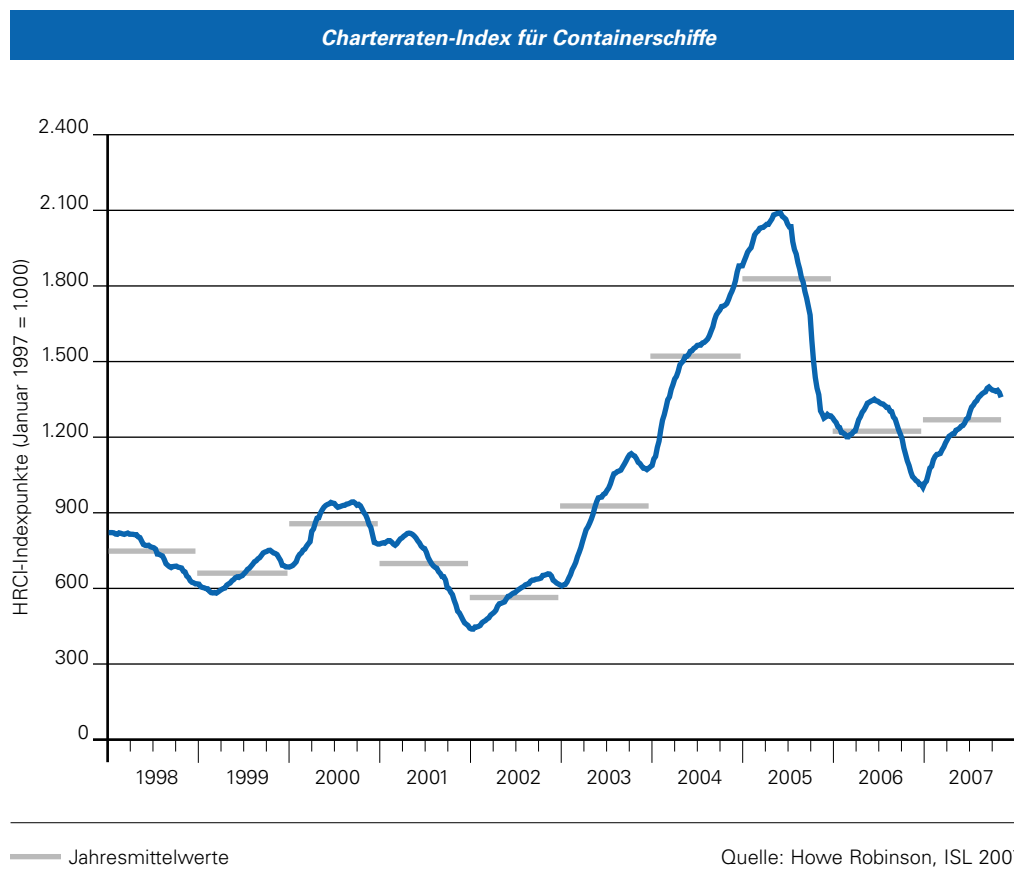
Die Chartermärkte reflektieren die ständig wachsenden Anforderungen an die Schiffstonnage durch neue Märkte und Routen. Viele Linienreedereien sind nicht mehr in der Lage,

diese Ansprüche mit ihrer eigenen Flotte zu erfüllen. Hierdurch hat sich die Bedeutung der Chartertonnage in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, da diese es den Linienreedereien erlaubt, sich flexibel auf Marktveränderungen einzustellen.

Die Chartermärkte werden determiniert durch das Angebot an und die Nachfrage nach Containerschiffstonnage. Hierbei ist sowohl der gesamte Containerschiffmarkt entscheidend, als auch die Entwicklungen von Angebot und Nachfrage in einzelnen Teilmärkten. Die Chartermärkte unterliegen üblicherweise starken Schwankungen wie nachstehender Grafik zu entnehmen ist.

Für den neu entstehenden Markt der Containerriesen, und somit den Markt der Fondsschiffe, gibt es aufgrund der wenigen, bisher abgelieferten Schiffe noch keinen Chartermarkt. Die meisten der bestellten Schiffe dieser Größe sind aufgrund ihrer relativ hohen Kapitalkosten ab ihrer Ablieferung von der Werft in sehr langfristigen Charterverträgen mit einer der großen Linienreedereien und Laufzeiten von zehn Jahren und mehr gebunden. Langfristig, nach Auslaufen der verschiedenen Zeitchartern, wird sich ein Charter- und wahrscheinlich auch ein Secondhand Markt bilden. Da die Fondsschiffe selbst in sehr langfristigen Charterverträgen über mindestens zwölf Jahre, mit einer Verlängerungsoption für den Charterer für weitere drei Jahre, an MSC verchartert sind, ist in dieser Hinsicht für diese Beteiligung langfristige Planungssicherheit gegeben.

Die Entwicklung eines Chartermarktes für diese Containerriesen ist abhängig von der künftigen Nachfrageentwicklung für diese Größenklasse. OSC hält die Schiffe des Größensegmentes um 10.000 TEU und größer auch in Zukunft für sehr gefragt.





## **DIE SCHIFFE UND DIE WERFT**

Die Fondsgesellschaften haben jeweils ein Vollcontainerschiff zum Bau in Auftrag gegeben. Die Schiffe MS CPO VENEZIA und MS CPO TRIESTE werden zu den Containerschiffen einer neuen Größenklasse gehören. Mit der Möglichkeit, 13.050 Container à 20 Fuß zu transportieren, werden sie zu den größten Containerschiffen weltweit gehören. Sie werden entsprechend den Vorgaben und Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd sowie unter der Bauaufsicht der Reederei Offen von der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering unter den Bau-nummern 4200 (MS CPO VENEZIA) und 4202 (MS CPO TRIESTE) gebaut. Die geplante Ablieferung der Schiffe ist für den 15.10.2011 bzw. 30.11.2011 vorgesehen. Die Bauqualität der Werft wird vom Ingenieurbüro Weselmann als sehr gut und die Termintreue als verlässlich bezeichnet. In der Vergangenheit hat die Reederei Offen bereits bei einer Vielzahl von Containerschiffen die Bauaufsicht durchgeführt.

### **Beschreibung der Schiffe**

Die MS CPO VENEZIA und die MS CPO TRIESTE werden nahezu baugleich sein, weshalb sich die nachfolgenden Darstellungen nur auf ein Schiff beziehen. Die Gesamtlänge des Schiffes wird 365,5 m und die Gesamtbreite 48,4 m betragen. Im maximal beladenen Zustand wird das Schiff einen Tiefgang von 16,0 m haben. Der Tiefgang bei 90% iger Auslastung wird ca. 14,0 m betragen.

Das Schiff wird durch moderne Technologie und hohe qualitative Eigenschaften bestehen. Es wird über eine Containerstellplatzkapazität von 13.050 TEU, aufgeteilt in 6.058 TEU unter Deck und 6.992 TEU an Deck, sowie über eine Tragfähigkeit von 152.700 dwt verfügen. Das Schiff wird dabei in der Lage sein, 9.400 TEU bei einem homogenen Ladungsgewicht von 14 t pro Container zu tragen. Dies entspricht ca. 72 % der gesamten Stellplatzkapazität. Im Vergleich zu aktuellen, ähnlichen Schiffsentwürfen wird dieses Schiff eine sehr hohe Tragfähigkeit und Stabilität vorweisen.

Angetrieben wird das Schiff von einer leistungsfähigen MAN B&W-Maschine (12K 98 MC-C7) mit ca. 72.240 kW bei 104 U/min. Bei 90% iger Auslastung der Hauptmaschine und einem wettbewerbsfähigen Verbrauch von ca. 262,2 t Schweröl pro Tag wird das Schiff eine hohe Geschwindigkeit von 24,8 Knoten erreichen. Die vorgesehene Brennstoffkapazität wird einen Aktionsradius von ca. 25.000 Seemeilen erlauben.

Das Schiff wird über moderne Satellitennavigations- und Telekommunikationssysteme verfügen. Zur Verbesserung der Manövrierfähigkeit bei An- und Ablegemanövern wird das Schiff mit zwei Bugstrahlrudern ausgestattet.

Durch die wettbewerbsfähige Anzahl von 1.000 Kühlcontaineranschlüssen wird das Schiff verderbliche Waren auch über sehr lange Distanzen unbeschadet befördern können. Die Container werden während der Fahrt laufend durch ein entsprechendes Überwachungssystem kontrolliert, um ein Verderben der Ladung zu verhindern. Das Schiff ist somit für

die Zukunft gerüstet, der immer stärkeren Anforderung an die Containerschiffahrt gerecht zu werden, auch Anteile an der Kühlschiffahrt zu übernehmen.

Die Schiffe werden aufgrund ihrer Größe prädestiniert sein, hohe Ladungsaufkommen auf relativ langen Strecken, wie beispielsweise auf den aufkommensstärksten Handelsrouten der Ost-West-Verkehre, zu transportieren.

### Wertgutachten

Die Fondsschiffe wurden zu einem Preis von jeweils US-\$ 167,13 Mio. zum Bau in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Weselmann bezeichnet die Baupreise in einem Wertgutach-

ten vom 05.02.2008 als marktgerecht. Neubaupreise für Schiffe der Größe zwischen 12.000 TEU und 13.000 TEU mit einer Ablieferung im Jahr 2011 werden gemäß diesem Gutachten auf einen Wert zwischen US-\$ 165 Mio. – 180 Mio. eingeschätzt.

Des Weiteren bestätigt das Gutachten, dass im Hinblick auf die Erfahrungen der Werft erstklassige schiffsbauliche Containerschiffe innerhalb der zugesicherten Bauzeit zu erwarten sind. Der Entwurf der Schiffe reiht sich sehr gut in eine Vergleichsreihe ähnlicher Schiffsbauentwürfe mit Größen um 12.500 TEU ein.

### Ausstattungsmerkmale

**Für die einzubauenden technischen Komponenten wurden weltweit renommierte europäische Hersteller bzw. ihre koreanischen Lizenznehmer ausgewählt.**

Schiffsdatenblatt der Fondsschiffe	
Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Werft:	Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Okpo, Südkorea;
Klasse:	GL * 100A5 Container Ship, +MC, AUT, IW, SOLAS II-2, REG.19", NAV-O, RSD STAR, Environmental Passport, BWM-S
Länge über alles:	365,5 m
Gesamtbreite:	48,4 m
Seitenhöhe:	29,9 m
Tiefgang (Scantling):	16,0 m
Designtiefgang:	14,0 m
Tragfähigkeit:	ca. 152.700 dwt (deadweight tons)
Bruttoraumzahl:	ca. 142.000
Nettoraumzahl:	ca. 81.000
Containerkapazität:	13.050 TEU, davon 6.058 TEU unter Deck und 6.992 TEU an Deck; 9.400 TEU homogen à 14 t (IMO)
Kühlcontaineranschlüsse:	1.000 (für maximal 40 Fuß-Container)
Geschwindigkeit:	24,8 kn auf Designtiefgang und bei 90%iger Auslastung
Hauptmaschine/Leistung:	MAN B&W 12K 98 MC-C7 (ca. 72.240 kW bei 104 U/min.)
Verbrauch:	ca. 262,2 t/Tag bei 24,8 kn und 90%iger Auslastung
Hilfsaggregate:	4 Hilfsdiesel à 3.840 kW, 1 Notdieselgenerator 550 kW
Zusatzrüstung:	Kühlcontainerüberwachungssystem, integriertes elektronisches Navigations- und Seekartensystem
Bugstrahlruder:	2x1.800 kW
Aktionsradius:	ca. 25.000 Seemeilen
Flaggenführung, Heimathafen:	Liberia, Monrovia (geplant)
Register:	Deutsches Seeschiffsregister
Fertigstellung:	2011 (geplant)
Besatzung:	ca. 30 Personen



### Tauf- und Chartername

Baunummern:	4200	4202
Taufnamen:	CPO VENEZIA	CPO TRIESTE

Die Schiffe erhalten einen Taufnamen und werden bei Übergabe an den Charterer auch einen vom Charterer frei wählbaren Charternamen erhalten. Diese bei langfristigen Charterverträgen übliche Praxis gibt dem Charterer die Möglichkeit, die Schiffe in den eigenen Farben und unter einem von ihm ausgewählten Charternamen einzusetzen. Der Chartername wird bei einem Chartererwechsel entsprechend verändert.

### Die Werft

Die Schiffe werden bei der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. in Okpo gebaut. Die Ablieferung des Schiffes mit der Baunummer 4200 an die VENEZIA KG soll am 15.10.2011 erfolgen, die Ablieferung des Schiffes mit der Baunummer 4202 an die TRIESTE KG ist für den 30.11.2011 geplant.

Die Werft wurde im Oktober 1973 gegründet und wird seit 2001 als unabhängige Aktiengesellschaft unter dem Namen DSME an der südkoreanischen Börse geführt. Heute zählt die Werft zu den drei weltgrößten Schiffsbauwerften.



DSME beschäftigt aktuell ca. 28.000 Mitarbeiter und verfügt über eine Werftkapazität von etwa 50 Handelsschiffen pro Jahr. Das Werftgelände erstreckt sich über vier Millionen Quadratmeter. Die Werft verfügt über mehrere Baudocks mit entsprechenden Krankapazitäten. Sie ist in der Lage, Schiffe fast jeder Art und Größe zu bauen, von Containerschiffen, über Tanker bis hin zu U-Booten und Spezialschiffen. DSME konzentriert sich auf den Bau hochwertiger Handelsschiffe und größerer Einheiten und gilt laut einem Gutachten des Ingenieurbüro Weselmann vom 05.02.2008 als eine der modernsten Werften weltweit und ist für ihre hochwertige Bauausführung bekannt.

Mit Stand Anfang 2008 befanden sich mehr als 191 Handelsschiffe, darunter mehr als 70 Containerschiffe, wovon wiederum 38 Stück in der Größenklasse über 10.000 TEU sind, im Auftragsbestand. Das Orderbuch von DSME verzeichnet Aufträge bis 2012. Die große Anzahl der augenblicklich in Auftrag befindlichen Neubauten beweist das Vertrauen, das weltweit sehr namhafte Auftraggeber und Reedereien in die Qualität und Termintreue der Werft haben.

Die Werft ist der CFB aus Projekten mit insgesamt neun Schiffen als verlässlicher und kompetenter Partner bekannt.

**DSME**

**DAEWOO SHIPBUILDING &  
MARINE ENGINEERING CO.,LTD.**

DSME hat für die CFB bereits zwei Capesize-Massengutfrachter, vier LNG-Tanker mit jeweils 210.000 m<sup>3</sup> sowie drei 8.400 TEU Containerschiffe gebaut und abgeliefert. Die Schiffe wurden alle in technisch einwandfreiem Zustand ausgeliefert, teilweise sogar früher als vereinbart.

Das Ingenieurbüro Weselmann bestätigt in seinem Gutachten, dass DSME schon seit vielen Jahren für internationale und deutsche Reedereien zahlreiche Schiffe von hoher technischer Spezifikation und Qualität abgeliefert. Aufgrund der sehr weit reichenden schiffbaulichen und konstruktionstechnischen Erfahrungen ist die Werft in der Lage, ein erstklassiges schiffbauliches Produkt innerhalb der vertraglich zugesicherten Bauzeit zu erstellen.

Die Werft im Internet:  
[www.dsme.co.kr/en](http://www.dsme.co.kr/en)

## **DER BEREEDERER**

Neben den wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und renommierten Partnern die Grundlage für ein erfolgreiches Investment.

Die Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit Sitz in Hamburg wurde mit der Bereederung der Fondsschiffe beauftragt. Das von Herrn Claus-Peter Offen persönlich geleitete Unternehmen wurde bereits im Jahr 1971 in Hamburg gegründet. Der Geschäftsbetrieb wurde mit dem Erwerb eines kleinen Mehrzweckfrachters von 4.000 dwt begonnen. Bereits nach wenigen Jahren bestand die Flotte aus mehreren Stückgutfrachtern, bis im Jahr 1978 mit dem Aufbau einer Containerschiffsflotte begonnen wurde.



**Reederei Claus-Peter Offen**  
(GmbH & Co.) KG

Die international operierende Reedereigruppe gehört zu den traditionsreichsten Hamburger Reedern und zählt inzwischen zu den weltweit größten Anbietern von Containertonnage. Das Unternehmen disponiert derzeit laut eigener Aussage ca. 132 in Fahrt oder im Bau befindliche Containerschiffe mit einer Ladekapazität von insgesamt rund 758.000 TEU bzw. 9.4 Mio. dwt. Mit einem Durchschnittsalter von etwa sieben Jahren handelt es sich dabei um eine sehr moderne Flotte. Seit Beginn 2007 engagiert sich die Reederei Offen auch erstmals für die Produkten-Chemikalien-Schifffahrt. Das Unternehmen beschäftigt derzeit weltweit etwa 2.700 Mitarbeiter an Land und auf See.

Als traditionelle Reederei betreibt die Reederei Offen das komplette Management der ausschließlich selbst initiierten Containerschiffe im eigenen Hause. Zu den Partnern der Reederei Offen gehören neben der CFB auch weitere Fondsinitiatoren aus Deutschland.

Die Bereederung umfasst im Wesentlichen das technische, das kaufmännische sowie das Crewmanagement der Schiffe. Insbesondere gehören hierzu Auswahl und Einsatz der Besatzung, die Beschäftigung der Schiffe, die technische Wartung und Instandhaltung, die Versicherungen sowie das Finanzmanagement der Schiffe. Die Bereederungsleistung wird in Deutschland erbracht. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Bereederer die Fonds KGs (näheres hierzu siehe unter dem Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 35).

Die Bau- und Auslieferungsüberwachung der Fondsschiffe auf der Werft wird ebenfalls durch die Reederei Offen durchgeführt. Außerdem wird von der Reederei Offen das Währungsmanagement für die JPY-Tranche der langfristigen Finanzierungen durchgeführt sowie jeweils eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft unter der Bauzeitfinanzierung gestellt (näheres hierzu siehe unter dem Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 35). Das eigene Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der Fondsschiffe dokumentiert die Reederei Offen durch eine Beteiligung in Höhe von rund US-\$ 6,5 Mio. an jeder Fonds KG, dies entspricht 10 % des Kommanditkapitals.

Dynamar bewertet die Reederei Offen in einer Analyse vom 19.12.2007 bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) mit einem guten Rating von 3 – 4. Der größte Teil der Flotte ist in langfristigen Charterverträgen mit renommierten, finanzstarken Linienreedereien gebunden. Dies sieht Dynamar als positiv an, da hierdurch das Risiko eines Chartererausfalles sehr gering ist.

Der Bereederer im Internet:  
[www.offenship.de](http://www.offenship.de)

## **DER CHARTERER**

Die Schiffe werden vertragsgemäß nach ihrer Ablieferung jeweils eine mindestens zwölfjährige Zeitcharter bei der schweizerischen Linienreederei MSC Mediterranean Shipping Company S.A. antreten.

Die Reederei MSC wurde 1970 durch den italienischen Kapitän Gianluigi Aponte gegründet. Das ursprünglich italienische Unternehmen hat heute seinen Sitz in Genf, Schweiz, und befindet sich weiterhin im Privatbesitz der Familie Aponte.



MSC wuchs seither von einer kleinen Reederei zu einem der führenden Containerliniendienst- und Logistikunternehmen weltweit. Während der letzten Jahre stieg die Flotte stetig an und seit 2003 ist MSC unter den größten Linienreedereien der Welt zu finden. Das Unternehmen betreibt eine Flotte von

375 eigenen und gecharterten Containerschiffen mit einer Stellplatzkapazität von 1,2 Mio. TEU. Laut AXS Marine wird MSC innerhalb der nächsten Jahre 64 weitere, bereits bestellte Containerschiffe mit einer Stellplatzkapazität von insgesamt rund 650.000 TEU in die Flotte aufnehmen. Davon werden rund 35 Schiffe eine Größe von über 11.000 TEU aufweisen.

Mit ca. 30.000 Angestellten verfügt MSC über ein globales Netzwerk, das aus ca. 170 Routen besteht, die 270 Häfen in 146 Ländern verbinden. Unterstützt wird das Netzwerk weltweit durch ca. 390 Agenturen. Um die Schiffsaktivitäten weiter ausbauen zu können, investiert MSC stark in den Ausbau von Containerterminals.

Die Aktivitäten von MSC in der Containerschiffahrt beinhalten den Handel zwischen Europa und Asien, Europa und Südafrika sowie Transpazifik und Transatlantik. Asien gewinnt dabei in den Aktivitäten zunehmend an Bedeutung. Um ihre Ost-West-Handelsrouten zu stärken, hat MSC mehrere Allianzen gebildet, z.B. mit der französischen Linienreederei CMA-CGM auf der Transpazifik-Route und mit der dänischen Linienreederei Maersk auf der Transatlantik-Route.

Die nachstehende Übersicht zeigt die zehn größten Linienreedereien gemessen an der Gesamtkapazität ihrer betriebenen Flotte. Wie hieraus ersichtlich ist, ist MSC heute unter den größten Linienreedereien der Containerschiffahrt zu finden und ist gemessen an der eingekauften Ladekapazität in TEU zweitgrößter Linienreeder mit einer Stellplatzkapazität von über 1,2 Mio. TEU. Das Unternehmen ist auch innerhalb des Segmentes der Containerschiffe über 7.500 TEU die zweitgrößte Containerlinienreederei der Welt.

MSC hat innerhalb der letzten sieben Jahre ein außerordentliches Wachstum erzielt. War MSC im Januar 2000 noch die Nr. 12 der Containerlinienreedereien, so erweiterte MSC die Flotte seitdem um fast 460 % und erreichte zu Beginn des Jahres 2008 einen Gesamtmarktanteil von ca. 10 %. Im Gegensatz zu anderen großen Wettbewerbern hat MSC das schnelle Wachstum nicht durch diverse Aufkäufe und Verschmelzungen mit anderen Unternehmen erreicht, sondern durch eigene Containerkapazitäts- und Ertragssteigerungen.

Dynamar bewertet MSC in einer Analyse vom 28.11.2007 bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) mit einem sehr guten Rating von 2 – 3. Als in der Schweiz ansässiges Unternehmen im Privatbesitz ist MSC nicht dazu verpflichtet, Finanzkennzahlen zu publizieren. Laut Dynamar wäre grundsätzlich ein höheres Rating in Zukunft nur bei einer höheren Transparenz der Finanzkennzahlen von MSC möglich. Ein Indikator für die finanzielle Stärke des Unternehmens sind allerdings die zahlreichen Neubestellungen und deren schnelle Finanzierungen.

Laut Dynamar verfügt MSC über ein gutes Renommee und das Unternehmen gilt als zuverlässiger sowie seriöser Geschäftspartner.

Sie als Anleger können sich ab Ablieferung der Schiffe von der Werft jederzeit über die wöchentlichen Fahrpläne Ihrer Schiffe über die Internetseite des Charterers informieren, [www.msccva.ch](http://www.msccva.ch) unter „Schedules“.

Der Charterer im Internet: [www.msccva.ch](http://www.msccva.ch)

Top 10 Linienreedereien nach Gesamtkapazität, Stand: März 2008								
Rang	Reederei	Eigene Kapazität		Kapazität auf Charter		Gesamte Kapazität		
		TEU	Schiffe	TEU	Schiffe	TEU	Schiffe	
1	A.P. Møller-Mærsk	1.022.056	189	924.131	349	1.946.187	538	
<b>2</b>	<b>Mediterranean Shipping Company</b>	<b>710.606</b>	<b>214</b>	<b>525.559</b>	<b>161</b>	<b>1.236.165</b>	<b>375</b>	
3	CMA CGM Gruppe	273.917	89	623.732	289	897.649	378	
4	Evergreen Line	363.425	102	261.849	75	625.274	177	
5	Hapag-Lloyd	256.581	61	242.105	79	498.686	140	
6	CSC	251.192	87	182.978	53	434.170	140	
7	COSCO Container Line	232.499	94	198.453	47	430.952	141	
8	APL	134.798	37	268.059	88	402.857	125	
9	NYK	240.710	48	153.861	71	394.571	119	
10	OOCL	204.915	36	146.383	46	351.298	82	

Quelle: AXS Alphaliner 2008 ([www.axsmarine.com](http://www.axsmarine.com))

## DAS VERTRAGSWERK

### Bauverträge

Die Fondsgesellschaften haben am 15.08.2007 durch voneinander unabhängige, inhaltlich jedoch nahezu identische Schiffsbauverträge, ergänzt durch jeweils einen Nachtrag vom 13.02.2008, jeweils ein 13.050 TEU Containerschiff bei der südkoreanischen Werft DSME unter den Baunummern 4200 (MS CPO VENEZIA, beauftragt durch die VENEZIA KG) und 4202 (MS CPO TRIESTE, beauftragt durch die TRIESTE KG) zum Bau in Auftrag gegeben.

Der mit der Werft vereinbarte Baupreis pro Schiff beträgt US-\$ 167.132.000 und ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Baufortschritt in den folgenden fünf Raten fällig:

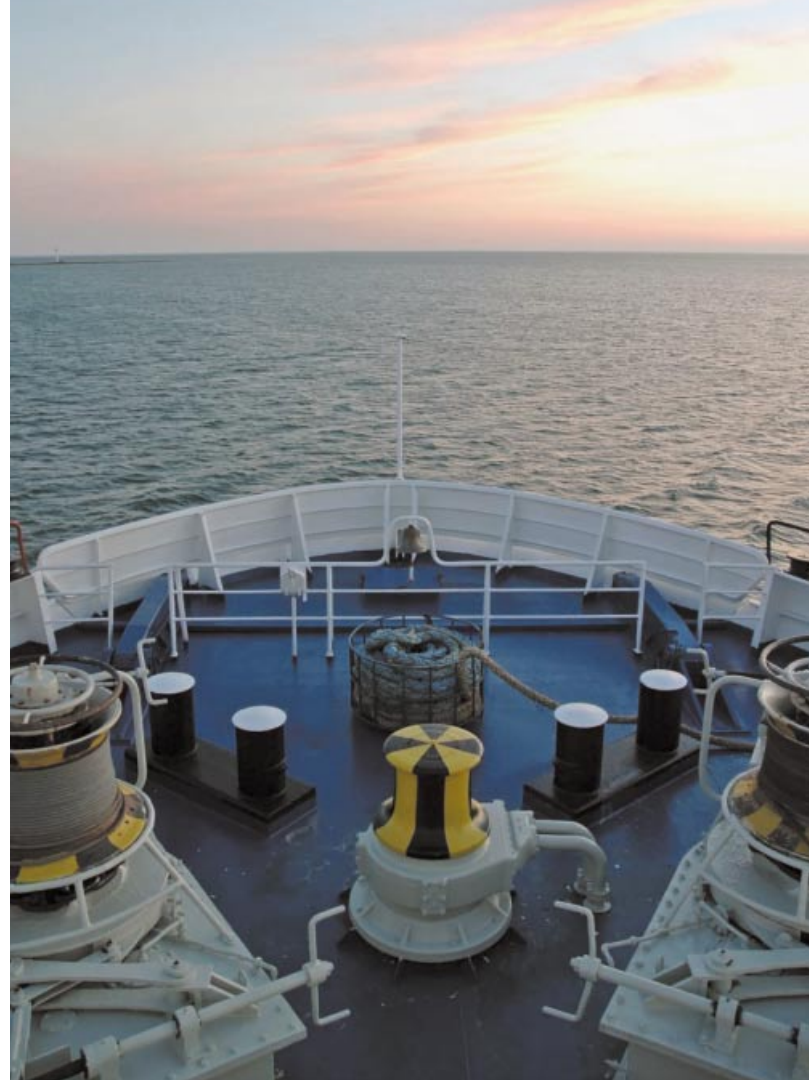
- 10 % (US-\$ 16.732.000) nach Unterzeichnung und Eingang der Anzahlungsgarantie (Refund Guarantee), gezahlt am 31.08.2007,
- 10 % (US-\$ 16.700.000) 210 Tage nach Unterzeichnung des jeweiligen Schiffsbauvertrags, am 12.03.2008,
- 10 % (US-\$ 16.700.000) mit Beginn des Stahlschnittes,
- 10 % (US-\$ 16.700.000) mit erfolgter Kiellegung, sowie
- 60 % (US-\$ 100.300.000) bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes.

Etwaige Anpassungen des Baupreises, die z. B. auf Modifikationen der Bauspezifikationen basieren, werden mit der Schlusszahlung verrechnet.

Die vertraglich vereinbarte Ablieferung soll für das Schiff mit der Baunummer 4200 am 15.10.2011 sowie für das Schiff mit der Baunummer 4202 am 30.11.2011 erfolgen.

Alle von den Fonds KGs geleisteten bzw. zu leistenden Baupreistraten sind bis zur vertragsgemäßen Ablieferung des jeweiligen Schiffes von der Werft durch eine jeweils von der K-EXIM Bank ausgestellte Refund Guarantee für den Fall abgesichert, dass die Werft einem berechtigten Anspruch der jeweiligen Fonds KG auf Rückerstattung der geleisteten Baupreistraten nicht nachkommt. Die Bonität der K-EXIM Bank wird von der Rating Agentur Moody's Investment Services mit Aa3, dem zweitbesten Rating auf einer vierstelligen Skala der so genannten „Investmentwürdigen Unternehmen“, angegeben.

Sollte es unter Umständen, die von der Werft zu verantworten sind, zu einer verspäteten Ablieferung um mehr als 30 Tage kommen, so ist ab dem 31. Tag bis zum 180. Tag der Ver-



zögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von US-\$ 42.300 pro Tag je Schiff (maximal jedoch US-\$ 6.345.000) zu zahlen. Für den Fall, dass sich die Ablieferung dagegen um mehr als 180 Tage verzögert, haben die Fondsgesellschaften das Recht vom Bauvertrag zurückzutreten. Sollte es zu Verzögerungen in der geplanten Ablieferung der Schiffe kommen, welche die Werft nicht zu vertreten hat (z. B. durch Kriege oder höhere Gewalt, oder auch bei Mängeln an Material, Maschinen und Zubehör, welche die Werft auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätte erkennen können), verlängert sich diese Zeitspanne um die Dauer des Verzögerungsgrundes.

Sofern sich die geplante Ablieferung des jeweiligen Schiffes insgesamt um mehr als 270 Tage verzögert, unabhängig davon, ob dies die Werft zu vertreten hat oder nicht, sind die Fondsgesellschaften zum Rücktritt vom Bauvertrag berechtigt. Die Werft wird für den Bau der Schiffe jeweils ein eigens zu erstellendes Schwimmdock nutzen, welches bis spätestens zum 31.05.2009 fertig gestellt werden soll. Verzögert sich die Fertigstellung des Schwimmdocks um bis zu 60 Tage, so verschiebt sich der Auslieferungstermin zusätzlich.

Machen die Fondsgesellschaften von ihrem vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch, so erhalten sie die geleisteten Baupreisanzahlungen zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 7 % p.a. hierauf erstattet.

Sollte das jeweilige Schiff vor dem im Bauvertrag vereinbarten Ablieferungsdatum von der Werft abgeliefert werden können, erhöht sich der Baupreis zeitanteilig um US-\$ 125.000 pro Monat, den das Schiff früher abgeliefert wird.

Die Werft garantiert den Fonds KGs, dass die Schiffe bei Auslieferung bestimmte, im Bauvertrag festgelegte Leistungsvorgaben erfüllen. Sollten die tatsächlichen Leistungswerte des jeweiligen Schiffes innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen von diesen Vorgaben abweichen, wird der Baupreis um vertraglich festgelegte Beträge reduziert. Werden die Toleranzgrenzen überschritten, hat die jeweilige Fonds KG das Recht, den jeweiligen Bauvertrag zu kündigen.

Die Werft ist berechtigt, die Schiffe ganz oder teilweise durch koreanische Subunternehmer bauen zu lassen und/oder die Aufbau- sowie Stahlarbeiten durch Tochter- und Subunternehmer in China ausführen zu lassen, vorausgesetzt die Werft hat die Fonds KGs hierüber vorab in Kenntnis gesetzt. Die Werft bleibt im Fall der Unterbeauftragung gegenüber den Gesellschaften für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich. Den Fonds KGs entstehen durch eine Unterbeauftragung keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer unmittelbaren Ausführung durch die Werft.

Die Herstellergarantie für die Schiffe sowie für alle erstellten und gestellten Schiffs- und Ausrüstungsteile sowie Material und Arbeitsausführungen beträgt ab Auslieferung zwölf Monate. Treten nach Auslieferung Mängel auf, die durch die Garantie abgedeckt sind, so werden diese grundsätzlich durch die Werft behoben.

Sollte ein Schiff aufgrund eines Totalverlustes nicht ausgeliefert werden können, so kann die Werft in gegenseitigem Einvernehmen mit der jeweiligen Fonds KG entweder ein neues Schiff bauen oder der Fonds KG die bis dahin gezahlten Baupreiseraten zuzüglich einer Verzinsung von 7 % pro Jahr erstatten.

Die Schiffbauverträge unterliegen englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

### *Bauüberwachungsverträge*

Jede der Fondsgesellschaften hat am 24.08.2007, ersetzt durch jeweils einen neuen Vertrag vom 13.02.2008, mit der Reederei Offen einen Vertrag über die Bau- sowie Auslieferungsüberwachung für das jeweilige Fondsschiff abgeschlossen. Im Rahmen dieser Verträge übertragen die Fonds KGs bestimmte Rechte und Pflichten der Bau- und Auslieferungsüberwachung in Zusammenhang mit den Bauverträgen sowie in Übereinstimmung mit den Charterverträgen auf die Reederei Offen.



Die Reederei Offen ist verpflichtet, den Bau der Schiffe durch qualifiziertes und regelmäßig auf der Werft anwesendes Fachpersonal und insbesondere alle Tests und Probeläufe bis hin zur Ablieferung der Schiffe zu überwachen. Die Reederei Offen wird die Fonds KGs regelmäßig über den Baufortschritt, den Verlauf der Probeläufe sowie alle wesentlichen Änderungen, z.B. bezüglich der Bauzeitplanung oder baulicher Modifikationen, informieren. Darüber hinaus informiert die Reederei Offen die Fondsgesellschaften darüber, ob das jeweilige von der Werft gelieferte Schiff Mängel aufweist und die betreffende Fonds KG berechtigt ist, von der Werft eine Reduzierung des Baupreises oder Schadensersatz zu verlangen oder von dem jeweiligen Bauvertrag zurückzutreten.

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Reederei Offen eine einmalige Vergütung in Höhe von jeweils US-\$ 400.000, zahlbar bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes. Bei entsprechender Zustimmung der betreffenden Fonds KG ist die Reederei Offen berechtigt, die aus dem Vertrag übernommenen Pflichten unter Beibehaltung der vollen Verantwortlichkeit auf Dritte zu übertragen.

Die Reederei Offen ist dazu verpflichtet, die in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben so auszuführen, dass die Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fonds KG nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG) erfolgen kann.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitrators Association. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hamburg.

### **Bereederungsverträge**

Die Fonds KGs haben am 24.08.2007, ersetzt durch jeweils einen neuen Vertrag vom 13.02.2008, als zukünftige Eigentümerinnen der Schiffe mit der Reederei Offen jeweils einen Bereederungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist der Bereederer berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der jeweiligen Fondsgesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Bereederers alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die für die vertragsgemäße Bereederung und den Betrieb des jeweiligen Schiffes erforderlich und/oder wirtschaftlich sinnvoll sind. Alle wichtigen Entscheidungen oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der jeweiligen Gesellschaft hinausgehen, hat der Bereederer, sofern kein Not- oder Eilfall vorliegt, erst nach Zustimmung durch die betreffende Fondsgesellschaft durchzuführen. In Not- und Eilfällen hat der Bereederer die jeweilige Fondsgesellschaft unverzüglich zu informieren.

Der Bereederer hat die Schiffe gemäß den Anforderungen und Weisungen der jeweiligen Fondsgesellschaft in effizienter und wirtschaftlicher Weise zu bereedern und zu betreiben.

Dem Bereederer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereederung der Schiffe;
- Abnahme der Schiffe von der Bauwerft sowie Geltendmachung und Abwicklung etwaiger Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche;
- Beschäftigung der Schiffe, wobei Abschluss, Aufhebung, Änderung oder Kündigung von Charterverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft bedarf;
- Durchführung sowie vertragsgemäße Abwicklung des jeweils abgeschlossenen Chartervertrages;
- Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schiffe sowie ihres ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs;
- Aufbau einer technischen Dokumentenverwaltung für die Schiffe;
- Einholung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit sämtlicher Schiffspapiere und -zertifikate sowie der Klassebescheinigungen;
- Registrierung sowie Aus- und Umflaggung der Schiffe nach erfolgter Weisung der jeweiligen Gesellschaft;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und der Bilanzaufstellung der jeweiligen Gesellschaft;
- Bemannung der Schiffe mit qualifiziertem, erfahrenem und vorschriftsmäßig lizenziertem Personal sowie Versorgung der Schiffe mit erforderlichem Proviant, Bunker und Ausrüstungsgegenständen;
- Versicherung der Schiffe, Aufrechterhaltung der Versicherungen und Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten; sowie
- Erstellung eines jährlichen Budgets für die Gesellschaften sowie Abrechnung der Schiffsbetriebskosten.

Im Rahmen der Vorbereederung wird der Bereederer rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, damit das jeweilige Schiff ab dem Zeitpunkt seiner Auslieferung von der Werft in einem einsatzbereiten Zustand ist.

Der Bereederer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages seinen Sitz in Deutschland beizubehalten sowie alle Bereederungsleistungen und seine Geschäftsführungsentscheidungen in Deutschland durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, damit die Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fonds KGs nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG – vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 62) erfolgen kann. Die Reederei Offen ist verpflichtet, die jeweiligen tatsächlichen Voraussetzungen der Tonnagebesteuerung auch dann einzuhalten, wenn sich die Voraussetzungen zukünftig ändern, bzw. wenn diese abweichend von der bisherigen Rechtspraxis ausgelegt werden.

Der Bereederer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Betrieb, die Bereederung und den Einsatz des jeweiligen Schiffes sowie die damit verbundenen Einnahmen, Kosten und Aufwendungen zu führen und der Gesellschaft auf Verlangen Auskunft hierüber sowie über den Zustand und die Beschäftigung des jeweiligen Schiffes zu geben. Außerdem wird der Bereederer einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres alle Schiffsbetriebskosten gegenüber der jeweiligen Fonds KG abrechnen.

Der Bereederer ist berechtigt, sich verbundener Unternehmen oder Dritter bei der Erbringung von Teilleistungen und/oder Hilfsfunktionen zu bedienen. Den Fonds KGs entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten gegenüber einer unmittelbaren Ausführung durch den Bereederer. Der Bereederer bleibt auch in diesem Fall gegenüber den Gesellschaften für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich.

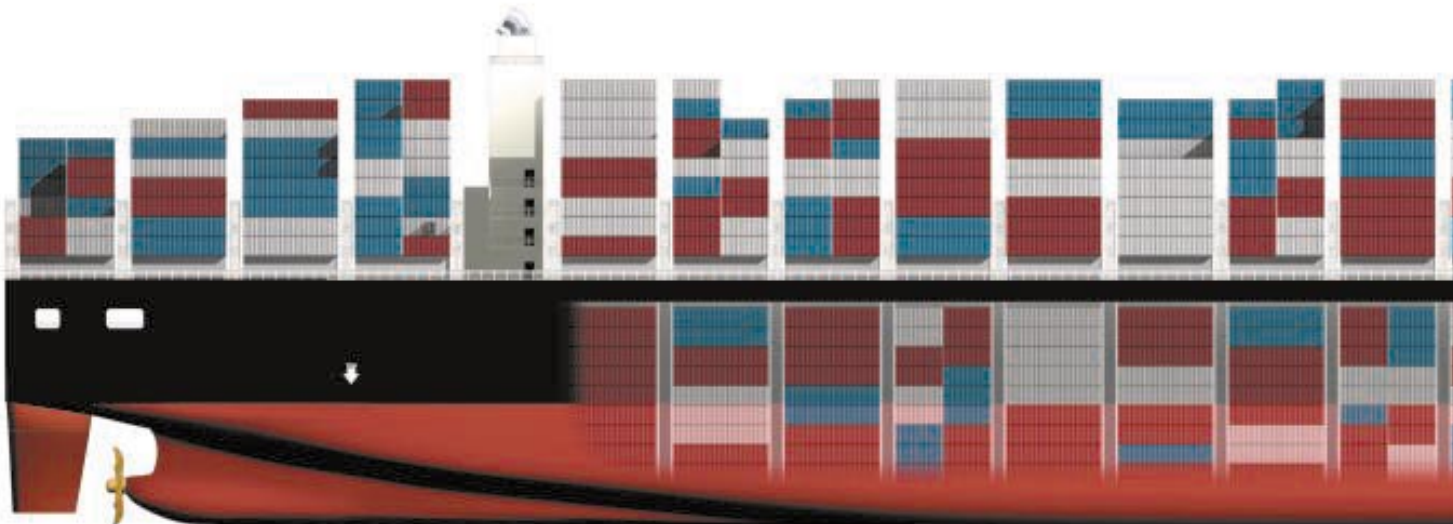
Für die laufende Bereederung erhält der Bereederer eine Vergütung in Höhe von 3,0 % der Bruttoeinnahmen aus der

Beschäftigung des jeweiligen Schiffes, im Wesentlichen die jeweilige Bruttocharterrate, einschließlich Einnahmen aus Charterausfallversicherungen sowie sonstige Einnahmen. Mit der Vergütung sind auch alle Kosten und Aufwendungen der Reederei Offen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Bereeder stehen. Ausgenommen sind Prüfungskosten für die Buchhaltung und den Jahresabschluss sowie Reisekosten für Inspektionen des jeweiligen Schiffes außerhalb von Deutschland sowie außergewöhnliche Auslagen in Havariefällen. Eine pauschale Vergütung bei Nichtbeschäftigung eines Schiffes wurde darüber hinaus nicht vereinbart.

Die Bereederungsverträge sind bis zur Liquidation der jeweiligen Fonds KG bzw. bis zum Verkauf des jeweiligen Schiffes abgeschlossen. Falls das jeweilige Schiff endgültig nicht von der Werft übernommen werden kann bzw. im Falle des Totalverlustes des jeweiligen Schiffes endet der Vertrag ebenso, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bei einem Verkauf der Schiffe an einen Dritten, der kein mit dem Bereederer verbundenes Unternehmen ist, und falls der Käufer mit der Reederei Offen keinen Bereederungsvertrag im Hinblick auf das entsprechende Fondsschiff abschließt, stehen dem Bereederer als pauschale Vergütung für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf des jeweiligen Schiffes und der Liquidation der Gesellschaft 1,0 % des jeweiligen Nettoveräußerungserlöses zu.

Die Bereederungsverträge unterliegen deutschem Recht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitration Association. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hamburg.



## Charterverträge

Mit Datum vom 13.02.2008 haben die Fonds KGs mit MSC jeweils einen nahezu identischen Chartervertrag (nachfolgend „Charter“ genannt), ergänzt durch jeweils eine Vereinbarung vom 06.02.2008, geschlossen. Die Indienststellung des jeweiligen Schiffes an den Charterer erfolgt mit Ablieferung von der Werft. Die Charter hat eine vereinbarte Laufzeit von zwölf Jahren (nachfolgend „Zeitcharter“ genannt). Nach Ablauf der Zeitcharter hat MSC gemäß Charter jeweils eine dreijährige Charterverlängerungsoption, an deren Ende ein Ankaufsrecht des Charterers an den Fondsschiffen zu jeweils US-\$ 93,0 Mio. gekoppelt ist. Der Charterer ist verpflichtet, die Ausübung der Charterverlängerungsoption gegenüber der jeweiligen Fonds KG mindestens 365 Tage vor Ablauf der Zeitcharter schriftlich zu erklären. Alternativ zu der Charterverlängerungsoption hat MSC am Ende der Zeitcharter ebenfalls ein Ankaufsrecht an den Schiffen zu jeweils US-\$ 108,0 Mio. Das Ausüben der jeweiligen Ankaufsoptionen muss der Charterer der jeweiligen Fonds KG mindestens sechs Monate vor Ende der jeweils aktuellen Charterperiode anzeigen.

Der Charterer kann, um ein reibungsloses Ausscheiden des jeweiligen Schiffes aus seinem Fahrdienst zu gewährleisten, die Dauer der Zeitcharter um jeweils 30 Tage verlängern oder verkürzen. Der Charterer ist verpflichtet, die Fonds KGs hierüber frühzeitig, mindestens jedoch 90 Tage vor der erwarteten Rücklieferung des jeweiligen Schiffes, zu informieren.

Die vereinbarte Charrate für die Zeitcharter beträgt US-\$ 58.375 brutto pro Tag. Während der Charterverlängerungsoption ist eine Charrate von US-\$ 53.950 brutto pro Tag zu zahlen. Die Charraten werden pro Tag pro Rata berechnet

und sind 15-tägig im Voraus zur Zahlung fällig. Während der gesamten Zeit der Charter mit MSC erhält Carl Bock & Co. (GmbH & Co.), Hamburg, eine Maklerkommission in Höhe von 0,25 % der jeweiligen Bruttocharrate.

Die Fonds KGs sind verpflichtet, dem Charterer jeweils ein voll ausgerüstetes Schiff zur vertragskonformen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Fonds KGs tragen grundsätzlich alle Kosten des Schiffsbetriebes, z. B. Besatzung, Ausrüstung, Versicherung sowie Wartung und Reparatur. Der Charterer zahlt insbesondere alle den Transport im engeren Sinn betreffenden Kosten, wie beispielsweise Bunker, Hafen- und Agenturgebühren und Lade- und Löschgebühren.

Der Charterer ist zur Zahlung der vollen Charrate verpflichtet, sofern er das Schiff uneingeschränkt nutzen kann. Das Charterausfallrisiko (Off-Hire-Risiko) liegt bei den Fonds KGs. Darüber hinaus hat der Charterer die Option, die jeweilige Charter zusätzlich um die im Verlauf des Vertrages angefallenen Charterausfallzeiten zu verlängern.

Der Charterer ist berechtigt, das jeweilige Schiff im Rahmen der durch die Versicherung gedeckten Einsatzgebiete weltweit für Fahrten zwischen sicheren und eisfreien Häfen zu nutzen. Kriegsgebiete und/oder Gebiete bzw. Länder, die unter einem Embargo der UNO stehen sowie weitere im Chartervertrag explizit aufgeführte Länder wie z. B. Nordkorea, Iran, Nigeria, Kuba, Israel, Irak, Somalia oder Island dürfen grundsätzlich nicht angelaufen werden.



Die Charter beinhaltet nach Genehmigung durch die jeweilige Fonds KG, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden kann, das Recht der Untervercharterung. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen von MSC unverändert bestehen.

Die Charter unterliegt englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der Baltic Exchange/London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

### **Konzeptions- und Verwaltungsverträge**

Die Fonds KGs haben mit der CFB am 24.08.2007 jeweils eine Vereinbarung über die Fondsstrukturierung sowie am 13.02.2008 jeweils einen Vertrag über die Fondsverwaltung geschlossen. Die Fonds KGs haben mit der CR am 13.02.2008 jeweils eine Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung geschlossen. Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Hamburg.

#### **Vereinbarungen über die Fondsstrukturierung:**

Hierzu gehören u.a. die Erstellung des Fondskonzeptes und des Beteiligungsprospektes. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB einmalig jeweils US-\$ 100.000, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach erfolgter Rechnungsstellung, jedoch nicht vor dem 15.12.2008 (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ ab S. 48 ff.).

#### **Verträge über die Fondsverwaltung:**

Die Fonds KGs haben die CFB mit der Verwaltung der Gesellschafter- und Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. nach erfolgter Rechnungsstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ ab S. 48 ff.).

#### **Verträge über die Geschäftsbesorgung:**

Jede Fonds KG hat mit der CR einen Vertrag hinsichtlich des kaufmännischen Managements des jeweiligen Schiffes abgeschlossen. Die CR unterstützt die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KGs bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der Bauüberwachungs- und Bereederungsverträge sowie der Finanzierungs- und Versicherungsverträge. Außerdem ist die CR mit der Unterstützung der Fonds KGs bei einer Verwertung des jeweiligen Schiffes beauftragt. Die vertraglich festgelegten jährlichen Vergütungen sind jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. nach erfolgter Rechnungsstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ ab S. 48 ff.).

Im Falle der Veräußerung oder Verschrottung der Schiffe erhält die CR jeweils ein Entgelt in Höhe von 1,0 % der Nettoerlöse.

Die CR ist zur Unterbeauftragung Dritter berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CR weiterhin unverändert bestehen.

### **Platzierungsgarantieverträge**

Jede der beiden Fonds KGs hat am 24.08.2007 einen Platzierungsgarantievertrag mit der CFB abgeschlossen, ergänzt durch jeweils einen Nachtrag vom 03.03.2008.

Sofern zu den gemäß § 4 Ziffer 5 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages festgelegten Einzahlungsterminen die jeweils bis zu diesen Zeitpunkten zu platzierenden und einzuzahlenden Eigenkapitalanteile (ohne den jeweiligen Eigenkapitalanteil der Reederei Offen und der NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „NAVIPOS“ genannt)) nicht oder nicht vollständig in die jeweilige Fondsgesellschaft eingezahlt worden sind, hat sich die CFB im Rahmen der jeweiligen Platzierungsgarantie verpflichtet, als Kommanditist in die Gesellschaften einzutreten und einen Betrag in Höhe der jeweils ausstehenden Einlagen als Kommanditkapital zu übernehmen. Statt dessen kann die CFB den Fondsgesellschaften auch zu den jeweiligen Einzahlungszeitpunkten Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Alternativ kann die CFB auch einen solventen Dritten benennen, der zum Eintritt in die Fondsgesellschaften bereit ist, oder den Fondsgesellschaften Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt. Für die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erhält die CFB bzw. der solvente Dritte eine zeitanteilige Verzinsung in Höhe der jeweiligen Ausschüttungen an die Gesellschafter der betreffenden Fonds KG.

Darüber hinaus garantiert die CFB den Fonds KGs, dass die Vermittlungsgebühr des benötigten Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 5 % der entsprechenden Kommanditeinlagen zzgl. des an den jeweiligen Vermittler abzuführenden Agios beträgt. Sofern die Fonds KGs mit den Vertriebspartnern insgesamt eine höhere als die von der CFB garantierte Vermittlungsgebühr vereinbaren, erstattet die CFB den Fonds KGs die sich ergebende Differenz.

Für diese Garantien erhält die CFB einmalig von der VENEZIA KG eine Vergütung in Höhe von US-\$ 4.131.350 und von der TRIESTE KG eine Vergütung in Höhe von US-\$ 2.981.350, jeweils zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen sind am 15.12.2008 fällig.

Die Platzierungsgarantieverträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des benötigten Kommanditkapitals werden die Fonds KGs mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Fonds KGs streben an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 5 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf maximal jedoch 7 % betragen (vgl. hierzu Abschnitt „Platzierungsgarantieverträge“, S. 40). Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das auf das jeweils eingeworbene Kommanditkapital entfallende Agio in Höhe von 5 % zu.

## Darlehensverträge

Die VENEZIA KG hat mit Vertrag vom 27.08.2007 mit einer französischen Großbank einen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Baupreistraten der MS CPO VENEZIA (Bauzeitfinanzierung) und zur Endfinanzierung bei der Ablieferung durch die Werft und Zahlung der Schlusszahlung (Schiffshypothekendarlehen) abgeschlossen.

Die TRIESTE KG hat mit Vertrag vom 24.08.2007 mit einer deutschen Schiffsbank einen Darlehensvertrag über die Finanzierung der Baupreistraten der MS CPO TRIESTE (Bauzeitfinanzierung) abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Bank gemäß Vereinbarung vom 24.08.2007 eine grundsätzliche Finanzierungszusage zur Endfinanzierung der MS CPO TRIESTE (Schiffshypothekendarlehen) erteilt.

Der von den Banken jeweils eingeräumte Rahmen für die Bauzeitfinanzierung beträgt maximal US-\$ 40.000.000 und dient zur Finanzierung der Baupreistraten während der Bauphase des jeweiligen Schiffes sowie zur anteiligen Finanzierung von sonstigen Anschaffungsnebenkosten. Die Rückführung der Bauzeitfinanzierung erfolgt jeweils aus den Kommanditkapitaleinzahlungen in den Jahren 2008 bis 2010 sowie aus dem Schiffshypothekendarlehen, das bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes durch die Werft ausgezahlt werden soll. Durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften mit den Banken haben die Fondsgesellschaften den vereinbarten variablen Zinssatz der jeweiligen Bauzeitfinanzierung bis zur geplanten Ablieferung der Schiffe durch die Werft in einen festen Zinssatz gewandelt (vgl. Übersicht, S. 42).

Die Höhe des jeweils vereinbarten Schiffshypothekendarlehens beläuft sich auf max. US-\$ 123.500.000 (VENEZIA KG) bzw. max. US-\$ 124.880.000 (TRIESTE KG). Das jeweilige Darlehen dient zur anteiligen Finanzierung der bei Ablieferung des betreffenden Schiffes

zu leistenden Schlusszahlung sowie zur anteiligen Ablösung der Bauzeitfinanzierung und wird mit erfolgter Ablieferung des jeweiligen Schiffes von der Werft ausgezahlt. Die langfristigen Endfinanzierungen werden jeweils planmäßig über eine Laufzeit von 15 Jahren in 60 vierteljährlich fälligen Raten getilgt, erstmals drei Monate nach Auslieferung des jeweiligen Schiffes. Am Ende der Darlehenslaufzeit ist die jeweils verbleibende Restschuld von planmäßig 14,39 % (VENEZIA KG) und 16,67 % (TRIESTE KG) vollständig zu tilgen oder zu refinanzieren.

Die Darlehensvereinbarungen für die langfristigen Schiffshypothekendarlehen sehen die Möglichkeit vor, bei Auslieferung das Darlehen statt zu 100 % in US-Dollar bis zu 50 % in japanischen Yen in Anspruch zu nehmen. Das jeweilige Schiffshypothekendarlehen wird auch in diesem Fall während der gesamten Laufzeit vollständig in US-Dollar als Leitwährung bestehen bleiben. Die Fondsgesellschaften planen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich das jeweilige Schiffshypothekendarlehen in zwei Tranchen, zu 50 % in japanischen Yen (JPY-Tranche) und zu 50 % in US-Dollar (US-Dollar-Tranche), auszahlen zu lassen. Die Gesellschaften haben zur Absicherung des US-Dollar-Wertes der JPY-Tranche für den Tag der geplanten Auslieferung des jeweiligen Schiffes bzw. Auszahlung des jeweiligen Schiffshypothekendarlehens ein Devisentermingeschäft über 50 % des geplanten US-Dollar-Endfinanzierungsdarlehens durchgeführt und sich somit einen Devisenkurs von 99,73 JPY/US-\$ (VENEZIA KG) und von 99,85 JPY/US-\$ (TRIESTE KG) gesichert.

Durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften haben die Fonds KGs die jeweils vertraglich vereinbarten variablen Zinssätze der beiden Tranchen der Endfinanzierungen für die VENEZIA KG bis zum 31.10.2023 sowie für die TRIESTE KG bis zum 30.11.2023 in feste Zinssätze gewandelt. Für einen



Teil der Endfinanzierung der TRIESTE KG in Höhe von bis zu ca. 14 % wurde keine Zinssicherung abgeschlossen. Dieser wird gemäß Finanzierungszusage variabel auf Basis US-Dollar-Libor verzinst (vgl. nachfolgende Übersicht).

Die Fonds KGs sind zum Ende einer jeden Zinsperiode berechtigt, Sondertilgungen in Höhe von mindestens US-\$ 500.000 (VENEZIA KG) bzw. US-\$ 50.000 (TRIESTE KG) zu leisten.

Sollte sich zu den jeweiligen Zahlungsterminen des Schiffshypothekendarlehens der US-Dollar-Wert der JPY-Tranche – umgerechnet zum aktuellen JPY/US-\$ Devisenmarktkurs – um 5 % oder mehr im Wert erhöhen (105 %-Klausel), können die Banken von den Fonds KGs verlangen, Sondertilgungen bis zur Höhe von 100 % zu erbringen oder auf zusätzliche Sicherheiten in gleicher Höhe bestehen. Sollte beispielhaft unmittelbar nach Auszahlung des Schiffshypothekendarlehens der aktuelle Devisenkurs gegenüber dem Auszahlungskurs (d.h. der jeweils gesicherte Devisenkursterminkurs) auf 90 JPY/US-\$ sinken und die Banken von den Fonds KGs Sondertilgungen in entsprechender Höhe verlangen, würden sich die Gesamtauszahlungen um ca. 10,25 % gegenüber der Prognoserechnung reduzieren (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ ab S. 48 ff.).

Nach Auslieferung des Schiffes an die VENEZIA KG darf die Fonds KG Ausschüttungen an die Anleger nur auszahlen, sofern die Bank ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Dieser liegt zum Beispiel vor, wenn die VENEZIA KG in Zahlungsverzug unter den Finanzierungsverträgen geraten sollte. Bis zur Auslieferung kann die VENEZIA KG die Ausschüttungen ohne Zustimmung der Bank auszahlen, soweit gewährleistet ist, dass die Fonds KG den Verpflichtungen unter den Finanzierungsverträgen und dem Bauvertrag nachkommt.

Für die VENEZIA KG wurden Bearbeitungsgebühren in Höhe von US-\$ 448.750 vereinbart. Darüber hinaus wurde mit der Bank eine jährliche Verwaltungsgebühr für ihre Tätigkeit als Agent von US-\$ 5.000 festgelegt. Für die TRIESTE KG wurden

Bearbeitungsgebühren in Höhe von US-\$ 280.000 vereinbart. Darüber hinaus wurden mit den Banken Bereitstellungsprovisionen in Höhe von jeweils 0,20 % p.a. bezogen auf den jeweils nicht in Anspruch genommenen Teil des gewährten Darlehens vereinbart. Sofern der Darlehensvertrag für die Endfinanzierung mit der finanzierenden Bank bereits vor Auslieferung der MS CPO TRIESTE abgeschlossen wird, ist die TRIESTE KG verpflichtet, eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,20 % p.a. bezogen auf den nicht in Anspruch genommenen Teil des gewährten Kreditrahmens der Endfinanzierung (unter Anrechnung der Bauzeitfinanzierung) zu leisten, welche bei Auszahlung des Schiffshypothekendarlehens fällig wird. Die TRIESTE KG plant, den Darlehensvertrag erst im Rahmen der Auslieferung abzuschließen.

Den Darlehensgebern wurden bzw. werden die banküblichen Sicherheiten, wie die Einräumung jeweils einer Schiffshypothek an den Anlageobjekten sowie Abtretung von Charter- und Versicherungsansprüchen, gewährt. Grundsätzlich sind die Banken zur Syndizierung der Darlehen nach eigenem Ermessen berechtigt.

Die Darlehensverträge beider Fondsgesellschaften unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

#### Konditionen der Darlehensvereinbarungen (vereinbart und prognostiziert)

	VENEZIA KG	TRIESTE KG
<b>Darlehensgeber</b>	Französische Großbank	Deutsche Schiffsbank
<b>Bauzeitfinanzierung</b>		
Darlehenshöhe	Max. US-\$ 40.000.000	Max. US-\$ 40.000.000
Laufzeit (geplant)	31.08.2007 – 15.10.2011	31.08.2007 – 30.11.2011
Zinssatz (fest)*1	5,80 % p.a.	6,04 % p.a.
<b>Schiffshypothekendarlehen</b>		
Darlehenshöhe	Max. US-\$ 123.500.000	Max. US-\$ 124.880.000
Laufzeit	15 Jahre ab Ablieferung	15 Jahre ab Ablieferung
Valutierung	50 % US-Dollar 50 % japanischer Yen	50 % US-Dollar 50 % japanischer Yen
Tilgung	60 vierteljährliche Raten inkl. Abschlusszahlung i.H.v. 14,39 % des Darlehens	60 vierteljährliche Raten inkl. Abschlusszahlung i.H.v. 16,67 % des Darlehens
Zinssatz für zwölf Jahre ab Ablieferung*1 (fest)		
US-Dollar-Tranche	6,55 % p.a.	6,64 % p.a.*2
JPY-Tranche	3,39 % p.a.	3,52 % p.a.*2
Zinssatz ab Ende 2023*1 (Prognose)		
US-Dollar-Tranche	7,25 % p.a.	7,25 % p.a.
JPY-Tranche	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.

\*1 Jeweils inklusive Marge auf Basis von 365/360 Zinstagen.

\*2 Für einen Teil der Endfinanzierung der TRIESTE KG in Höhe von bis zu ca. 14 % wurde keine Zinssicherung abgeschlossen. Aus Vorsichtsründen wurden für diesen Teil Zinssätze in Höhe der prognostizierten Zinssätze ab Ende 2023 kalkuliert.

Die vorstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in Zusammenhang mit den Finanzierungen vereinbarten und prognostizierten Konditionen.

Die französische Großbank ist mittlerweile an die Geschäftsführung der VENEZIA KG herangetreten mit dem Wunsch, die gewährte Finanzierung durch Beteiligung einer internationalen Bank umzustellen, sowie mit dem Angebot, hierdurch eine Verbesserung der Finanzierungsbedingungen zu erzielen. Die internationale Bank soll paritätisch in die Darlehensfinanzierung (Bauzeit- und Endfinanzierung) eingebunden werden. Die Vertragsdokumentation soll englischem Recht unterliegen. Die diesbezüglichen Verträge sollen in den nächsten Monaten verhandelt und unterzeichnet werden. Ein eventueller Abschluss steht unter dem Vorbehalt, dass dies insgesamt zu keiner Schlechterstellung der VENEZIA KG gegenüber der bereits gewährten Finanzierung führt, anderenfalls ist die Fonds KG berechtigt, die Verhandlungen jederzeit zu beenden. Infolgedessen bliebe die gewährte Finanzierung unverändert bestehen.

### Verträge über das Währungsmanagement

Zur Reduzierung der Währungsrisiken aus der jeweiligen JPY-Tranche der Endfinanzierung während der Zeitcharter sowie im Falle einer Ausübung des Ankaufsrechtes durch MSC nach zwölf Jahren haben die Fonds KGs mit der Reederei Offen am 24.08.2007, ergänzt durch jeweils einen Nachtrag vom 01.10.2007, jeweils einen Vertrag über das Währungsmanagement abgeschlossen.

Gemäß dem jeweiligen Vertrag übernimmt die Reederei Offen Teile des Währungsmanagements für die Fonds KGs in Bezug auf den jeweiligen Kapitaldienst (Zins und Tilgung) unter der JPY-Tranche. In diesem Zusammenhang haben die Parteien einen festen JPY/US-Dollar-Basis-Devisenkurs (Basiskurs) und hiervon ausgehend einen US-Dollar-Basis-Kapitaldienstbetrag (Basisbetrag) vereinbart. Der Basisbetrag ist derjenige US-Dollar-Betrag, den eine Fonds KG zum Kapitaldienst der JPY-Tranche aufwenden müsste, sofern der gezahlte JPY/US-Dollar-Devisenkurs dem Basiskurs entsprechen würde. Außerdem haben die Parteien eine JPY/US-Dollar-Kursobergrenze und eine JPY/US-Dollar-Kursuntergrenze (Kurskorridor) vereinbart, innerhalb dessen das Währungsmanagement durch die Reederei Offen erfolgt. Zur Festlegung des Basiskurses sowie des Kurskorridors haben die Fonds KGs jeweils ein JPY/US-Dollar-Devisentermingeschäft für die JPY-Tranche bezogen auf den Zeitpunkt der geplanten Auslieferung abgeschlossen (Devisenterminkurs). Die Devisenterminkurse sowie die mit der Reederei Offen vereinbarten Basiskurse und Kurskorridore sind nebenstehend dargestellt.

Die Reederei Offen hat sich für den Fall, dass der tatsächlich für den Kapitaldienst der JPY-Tranche an die jeweilige Bank gezahlte US-Dollar-Betrag den Basisbetrag übersteigt, verpflichtet, den Fonds KGs den Differenzbetrag zu erstatten (Erstattungsverpflichtung). Sofern eine Fonds KG allerdings tatsächlich einen geringeren US-Dollar-Betrag für den Kapitaldienst der JPY-Tranche an die Bank aufwenden muss, erhält die Reederei Offen von der Fonds KG als Gegenleistung für die Erbringung der Währungsmanagementdienste den Differenzbetrag zwischen dem Basisbetrag und dem tatsächlich gezahlten US-Dollar-Betrag (Vergütungsanspruch). Sowohl die Erstattungsverpflichtung wie auch der Vergütungsanspruch sind der Höhe nach durch den Kurskorridor auf Maximalbeträge begrenzt (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 17).

Beispielsweise beträgt die Erstattungsverpflichtung der Reederei Offen gegenüber der TRIESTE KG 9,35 JPY/US-\$, sofern der zu zahlende Kapitaldienst 90 JPY/US-\$ beträgt. Andererseits ergibt sich ein Vergütungsanspruch der Reederei Offen von 10,65 JPY/US-\$, sofern der Kapitaldienst 110 JPY/US-\$ beträgt.

Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages endet planmäßig mit dem Ablauf der Zeitcharter des betreffenden Chartervertrages mit MSC bzw., sofern MSC die Kaufoption am Ende der Zeitcharter ausübt, nach vollständiger Rückzahlung des von der jeweiligen Fonds KG aufgenommenen Darlehens. Der Vertrag sieht außerdem, abgesehen von der Kündigung aus wichtigem Grund, keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit durch beide Vertragsparteien vor. Die Fonds KGs werden somit während der Zeitcharter für den Kapitaldienst der JPY-Tranche immer den jeweiligen Basiskurs zahlen, sofern der JPY/US-Dollar-Devisenkurs innerhalb des jeweiligen Kurskorridors liegt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Fonds KGs während der Laufzeit der Zeitcharter insoweit gegen Schwankungen des JPY/US-Dollar-Devisenkurses innerhalb des Kurskorridors geschützt sind, jedoch auch nicht von positiven Entwicklungen der Wechselkursrelation profitieren können. Außerhalb des Kurskorridors trägt die jeweilige Fonds KG das darüber hinausgehende Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko (JPY/US-Dollar-Devisenkurs kleiner als die Kursuntergrenze) oder kann zusätzliche Erträge aufgrund eines geringeren als des kalkulierten US-Dollar-Kapitaldienstes (JPY/US-Dollar-Devisenkurs größer als die Kursobergrenze) erzielen.

	VENEZIA KG	TRIESTE KG
<b>Devisenterminkurs</b>	99,73 JPY/US-\$	99,85 JPY/US-\$
<b>Währungsmanagementvertrag</b>		
Basiskurs	97,23 JPY/US-\$	99,35 JPY/US-\$
Kurskorridor		
Kursobergrenze	114,46 JPY/US-\$	118,70 JPY/US-\$
Kursuntergrenze	80,00 JPY/US-\$	80,00 JPY/US-\$

Um die Höhe der JPY-Tranche an einen sich gegebenenfalls ändernden Projektverlauf während der Bauzeit – z.B. geänderter Auslieferungstermin oder Abweichungen der Investitions- und Finanzierungskosten – anpassen zu können, sieht der jeweilige Vertrag eine Anpassung des Basiskurses bei Auslieferung des jeweiligen Schiffes vor. Die Fonds KGs werden hierzu unmittelbar vor dem Auslieferungstermin des jeweiligen Schiffes ein weiteres JPY/US-Dollar-Devisentermingeschäft abschließen. Der danach neu fixierte, angepasste US-Dollar-Basiskurs wird den bisherigen Basiskurs ersetzen und der Kurskorridor wird neu festgesetzt.

Die Reederei Offen hat das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen ganz oder teilweise zu beauftragen, dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der Reederei Offen bestehen.

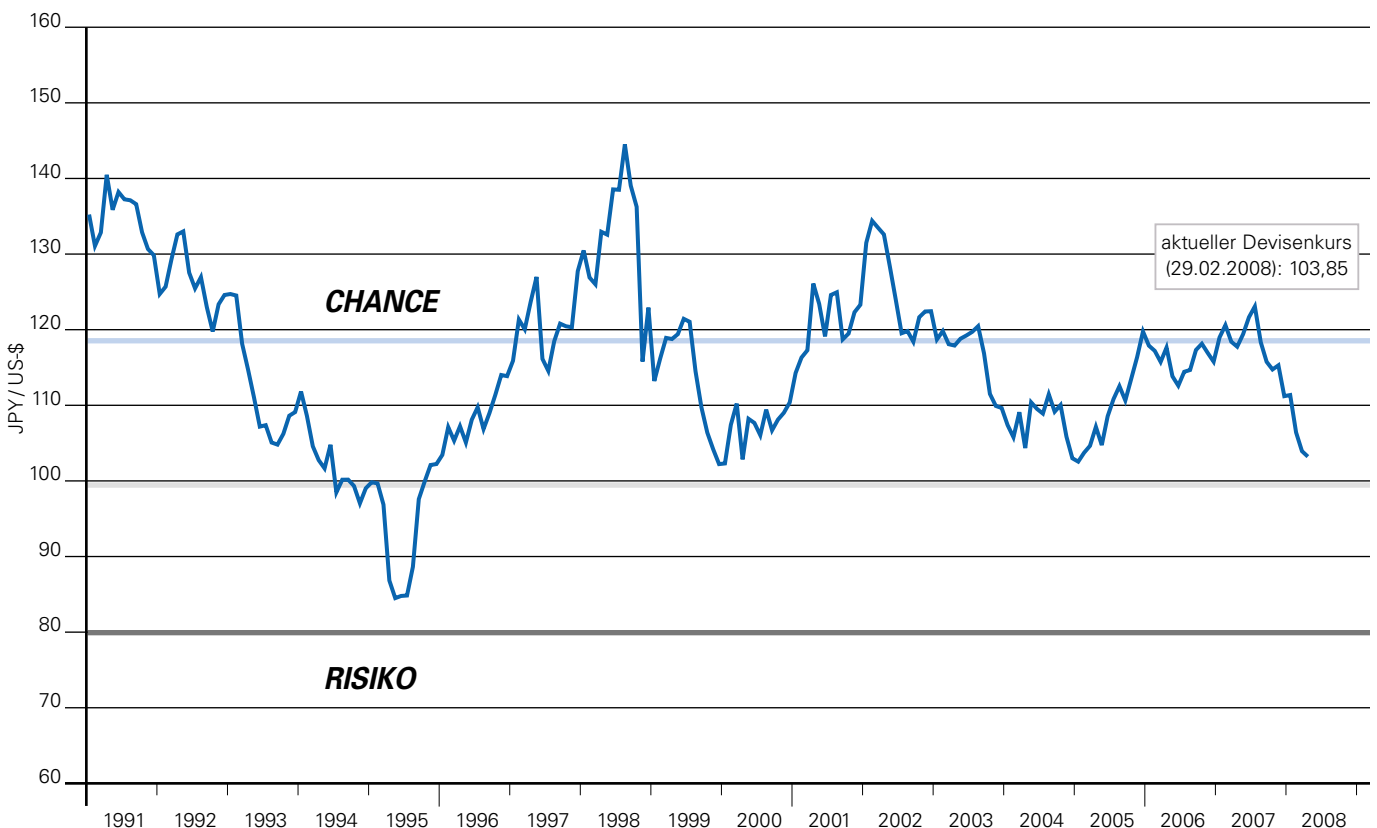
Die Verträge über das Währungsmanagement beider Fondsgesellschaften unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart.

## DAS VERSICHERUNGSKONZEPT

Für die Schiffe werden jeweils die in der internationalen Seeschifffahrt üblichen Versicherungen für Kasko- und Maschinenschäden, Charterausfall sowie Haftpflicht gegenüber Dritten abgeschlossen, so dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschiffahrtsrisiken abgedeckt sind. Umfang, Versicherungs- und Deckungssummen sowie Selbstbehalte für die einzelnen Versicherungen werden durch den Bereederer, jeweils in Absprache mit den Fonds KGs, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten festgelegt.

Die Fonds KGs werden jeweils eine Non-Delivery-Versicherung für den Zeitraum bis zur Ablieferung des jeweiligen Schiffes abschließen, die weitestgehend sicherstellt, dass die Investitionsnebenkosten abgedeckt sind, falls das jeweilige Schiff endgültig nicht von der Werft übergeben werden kann. Die Versicherung deckt während der Vorbetriebsphase das Risiko eines Totalschadens, nicht jedoch durch Terroranschläge bedingte oder wirtschaftliche Risiken wie die Insolvenz der Werft ab.

### Beispielhafte Währungsicherung für die TRIESTE KG



**Chance für die Fonds KG:**  
oberhalb 118,7 JPY je 1 US-\$

— Historischer JPY-Kurs seit 1991  
(monatlicher Endkurs)

— Kursobergrenze der Währungs-  
sicherung 118,7 JPY je 1 US-\$

**Risiko für die Fonds KG:**  
unterhalb 80 JPY je 1 US-\$

— Basiskurs 99,35 JPY je 1 US-\$  
auf Termin 2011

— Kursuntergrenze der Währungs-  
sicherung 80 JPY je 1 US-\$

Quelle: Reuters 2008



Die Fonds KGs beabsichtigen jeweils eine Charterausfallversicherung (Loss of Hire Insurance) abzuschließen. Diese sichert den Fonds KGs, vorbehaltlich eines Selbstbehaltes, Einnahmen für den Nutzungsausfall infolge eines versicherten Kasko- oder Maschinenschadens. Darüber hinaus beabsichtigen die Fonds KGs eine Charterausfallversicherung für den Fall einer Beschlagnahme abzuschließen. Diese deckt Risiken ab, die aus Drogen- bzw. Schmuggeldelikten der Besatzung oder blinder Passagiere erwachsen. Die Charterausfallversicherung deckt nach einem Selbstbehalt von 14 Tagen eine Ausfallzeit von maximal 180 Tagen ab.

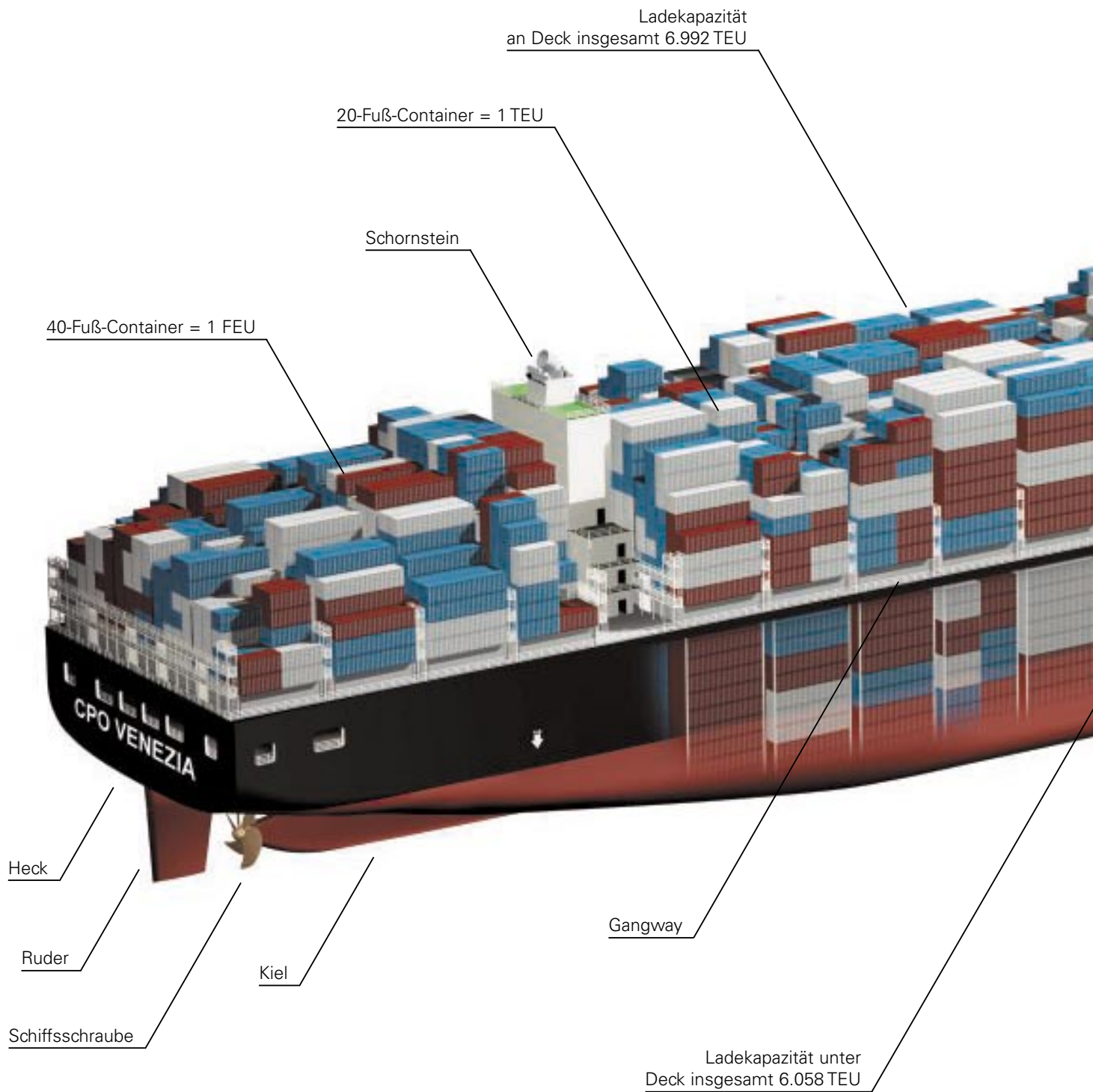
Durch die abzuschließenden Kasko- und Maschinenversicherungen (Hull & Machinery Insurance) werden die Schiffe sowie deren Maschinen und Ausrüstungen versichert. Es werden hierdurch alle Schäden an den Schiffen, die z.B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners sowie das Risiko des Untergangs der Schiffe versichert. Der Versicherungsschutz wird marktüblich ausgestaltet und umfasst zudem Kosten für „Hilfeleistungen“, wenn z.B. die Schiffe fahruntüchtig auf See liegen, sowie eventuelle Bergungskosten. Die Versicherungssumme der Kasko- und Maschinenversicherung wird von Jahr

zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft und deckt bei einem Totalverlust mindestens das Eigenkapital und die Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens. Die abzuschließende Kriegsgefahrenversicherung (War Risk Insurance) deckt analog zur Kasko- und Maschinenversicherung Risiken, die aus kriegerischen oder terroristischen Handlungen herrühren.

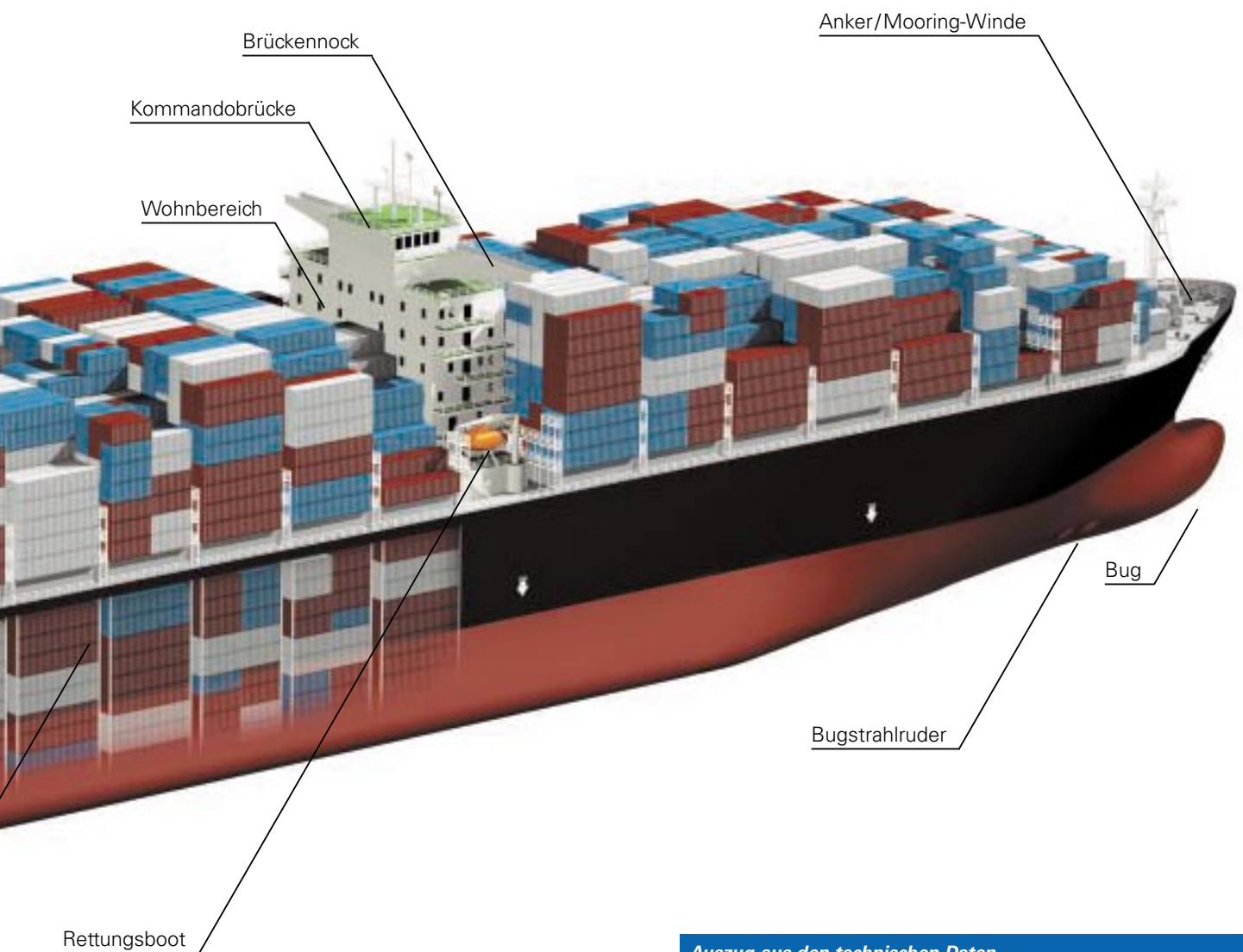
Die für die Schiffe abzuschließenden Seehaftpflichtversicherungen (Protection & Indemnity Insurance, P&I) umfassen neben der Abdeckung von Ersatzansprüchen Dritter auch Personenhaftpflichtansprüche besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der Schiffsbesatzung wegen Krankheit. Auch eventuelle Öl-Umweltschäden werden durch die Haftpflichtversicherung bis zu einem marktüblichen Haftungslimit von derzeit US-\$ 1,0 Mrd. gedeckt. Diese Versicherung erfolgt üblicherweise durch eine Mitgliedschaft bei einem P&I Club, ähnlich einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Es ist beabsichtigt, für die Fondsgesellschaften eine Rechtsschutzversicherung (F.D. & D.) für die Betriebsphase der Schiffe abzuschließen.

# ***schiffsgrafik***



Vereinfachende grafische Darstellung eines Fondsschiffes.



#### Auszug aus den technischen Daten

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Container:	13.050 TEU
Tragfähigkeit:	152.700 dwt
Länge:	365,5 m
Breite:	48,4 m
Tiefgang:	16,0 m
Kühlcontaineranschlüsse:	1.000
Geschwindigkeit:	24,8 kn
Hauptmaschine:	MAN B&W 12K 98 MC-C7 (72.240 kW bei 104 U/min)
Werft:	DSME
Werftablieferung:	2011

# investitionsplanung und prognoserechnung

Die Fondsgesellschaften haben das ihnen zur Verfügung stehende Investitionskapital (Eigenkapital und Fremdkapital) zu einem Großteil zum Erwerb der beiden 13.050 TEU Vollcontainerschiffe MS CPO VENEZIA und MS CPO TRIESTE verwandt bzw. werden dies entsprechend verwenden. Die Schiffe sollen laut den Bauverträgen zum 15.10.2011 und zum 30.11.2011 fertig gestellt werden. Kalkulatorisch wurde die Ablieferung der Schiffe zum jeweils geplanten Ablieferungstermin unterstellt. Die im folgenden Investitions- und Finanzie-

rungsplan kalkulierten Nettoeinnahmen (Kommanditkapital) nebst Zinserträgen werden für die Baupreise der Schiffe, die Anschaffungsnebenkosten, die Anlaufkosten der Investitionsphase sowie für die Bildung von Liquiditätsreserven und Ausschüttungen während der Bauphase verwandt. Die kalkulierten Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend, weshalb die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt US-\$ 244.214.996 erforderlich ist. Für andere sonstige als die im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

<b>Kumulierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fonds KGs</b>		
	<b>in US-\$</b>	<b>in %</b>
<b>Mittelverwendung</b>		
1. Anschaffungskosten		
a) Baupreis der Schiffe	334.264.000	89,38 %
b) Erstausrüstung	2.900.000	0,78 %
c) Bauaufsicht	800.000	0,21 %
d) Vorbereitende Bereederung	800.000	0,21 %
e) Bauzeitfinanzierungszinsen	8.542.134	2,28 %
f) Kosten der Finanzierung	1.772.433	0,47 %
2. Kosten der Vorbetriebsphase	1.406.578	0,38 %
3. Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption		
a) Eigenkapitalvermittlung*	5.830.500	1,56 %
b) Platzierungsgarantien	7.112.700	1,90 %
c) Fondsstrukturierung	200.000	0,05 %
4. Gründungskosten	350.000	0,09 %
5. Liquiditätsbestand bei Übergabe	4.818.664	1,29 %
6. Ausschüttungen während der Bauphase	5.184.000	1,39 %
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>373.981.008</b>	<b>100,00 %</b>
<b>Mittelherkunft</b>		
1. Schiffshypothekendarlehen	244.214.996	65,30 %
2. Kommanditkapital		
a) Beteiligung der Reederei Offen	12.960.000	3,47 %
b) Beteiligung der NAVIPOS	30.000	0,01 %
c) Beteiligung weiterer Kommanditisten*	116.610.000	31,18 %
3. Zinseinnahmen	166.012	0,04 %
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>373.981.008</b>	<b>100,00 %</b>

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Die Gesamtausgaben der Fonds KGs in Höhe von US-\$ 373.981.008 werden mit US-\$ 129.600.000 Eigenkapital, US-\$ 244.214.996 Fremdkapital sowie US-\$ 166.012 Zinseinnahmen finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die kumulierten Ausgaben der beiden Fonds KGs bis zur Ablieferung des jeweiligen Schiffes dar (Vorbetriebsphase). Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel auf. Einnahmen und Ausgaben, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung erfasst. Einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft gibt der nebenstehende kumulierte Investitions- und Finanzierungsplan. Die vertraglichen Grundlagen sowie die jeweils vereinbarten Fälligkeiten sind im Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 35 dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital (Beteiligung weiterer Kommanditisten) wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Eigenkapitalvermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fonds KGs nehmen das Agio treuhänderisch entgegen und leiten es zeitnah an diese weiter.

\* zzgl. Agio in Höhe von 5 % auf das von weiteren Kommanditisten einzuwerbende Kommanditkapital.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

## **Baupreis der Schiffe**

Die Fondsgesellschaften haben die Schiffe zu einem Preis von jeweils US-\$ 167.132.000 zum Bau in Auftrag gegeben.

## **Erstausrüstung**

Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Erstausrüstung der MS CPO VENEZIA und der MS CPO TRIESTE wurde ein Betrag von US-\$ 1,45 Mio. je Fonds KG kalkuliert.

## **Bauaufsicht**

Die Fonds KGs haben die Reederei Offen jeweils im Rahmen eines Bauüberwachungsvertrages mit der bis zur Auslieferung der Schiffe zu leistenden Bauaufsicht beauftragt. Hierfür erhält die Reederei Offen eine vertraglich festgelegte Vergütung in Höhe von jeweils US-\$ 400.000.

## **Vorbereitende Bereederung**

Die Vorbereitende Bereederung umfasst Maßnahmen und Vorkehrungen zur Indienststellung, um das jeweilige Schiff vor Übergabe an den Charterer in einen einsatzbereiten Zustand

zu versetzen. Hierfür erhält der Bereederer eine vertraglich festgelegte Vergütung in Höhe von jeweils US-\$ 400.000.

## **Bauzeitfinanzierungszinsen**

Für die anteilige Finanzierung der Baupreistraten sowie der sonstigen Anschaffungsnebenkosten bis zur Ablieferung der Schiffe wurde von einer französischen Großbank (VENEZIA KG) und einer deutschen Schiffsbank (TRIESTE KG) jeweils eine Bauzeitfinanzierung gewährt. Die Zinsen wurden zu einem Zinssatz von 5,80 % p.a. bzw. 6,04 % p.a. jeweils inklusive Marge gesichert und betragen insgesamt US-\$ 8.542.134 (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Darlehensverträge“, S. 41).

## **Kosten der Finanzierung**

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungs- sowie Bereitstellungsgebühren der finanzierenden Banken in Höhe von insgesamt US-\$ 1.772.433.

## **Kosten der Vorbetriebsphase**

Diese Position umfasst die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfung je Fonds KG in Höhe von US-\$ 10.000 p.a.,



die Prämie für die Non-Delivery-Versicherung in Höhe von einmalig je US-\$ 75.000, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen in Höhe von US-\$ 16.000 p.a. je Fonds KG, die Geschäftsbearbeitungs- und Fondsverwaltungsgebühren in Höhe von jeweils US-\$ 25.000 p.a. bzw. US-\$ 75.000 p.a., die Handelskammer-Beiträge und etwaige sonstige Kosten der Fonds KGs. Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Beträge, z.B. für die Kosten der Jahresabschlussprüfung, wird ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,40 unterstellt.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden Ausgaben der jeweiligen Fonds KG, wie z.B. Gründungs- und Gesellschaftskosten, bis zur Einzahlung des Kommanditkapitals verauslagten. Die verauslagten Kosten werden vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Erstattung durch die jeweilige Fonds KG mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszins p.a. berechnet. Bis zum 31.12.2008 wurde der Zinssatz auf 5,7 % p.a. festgelegt. Die hieraus resultierenden Zinsen betragen planmäßig US-\$ 56.578.

### *Eigenkapitalvermittlung*

Die Fonds KGs streben an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 5 % des eingeworbenen Kommanditkapitals, insgesamt US-\$ 5.830.500, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf jedoch maximal 7 % betragen. Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage zu.

### *Platzierungsgarantien*

Für die Übernahme der Platzierungsgarantien sowie für die Garantien, dass die Höhe der Vermittlungsgebühren insgesamt 10 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten werden, erhält die CFB eine Gebühr von insgesamt US-\$ 7.112.700. Sofern die Fonds KGs mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere als die von der CFB garantierten Vermittlungsgebühren vereinbaren, erstattet die CFB den Fonds KGs die sich ergebende Differenz.

### *Fondsstrukturierung*

Die CFB wurde damit beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für den Fonds zu erstellen und erhält dafür einmalig US-\$ 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Fonds KG.

### *Gründungskosten*

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Registrierung, Gutachten sowie Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit US-\$ 175.000 je Fondsgesellschaft veranschlagt.

### *Liquiditätsbestand bei Übergabe*

Die Fonds KGs bilden bei Ablieferung der Schiffe einen freien Liquiditätsbestand in Höhe von insgesamt US-\$ 4.818.664. Diese Liquiditätsreserven dienen zur Absicherung für die Einnahmen- und Ausgabenschwankungen der Betriebsphase. Der sich über die Fondslaufzeit verändernde Liquiditätsbestand wird auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. „Kumulierte Prognoserechnung der Fonds KGs“, S. 52).

### *Ausschüttungen während der Bauphase*

Während der Bauphase erhalten die beigetretenen Kommanditisten planmäßig für die Jahre 2009 – 2011 jeweils bezogen auf ihre bereits eingezahlte Kommanditeinlage US-Dollar-Barausschüttungen von 4,0 % p.a. Die US-Dollar-Barausschüttungen erfolgen im Laufe des ersten Quartals für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr, erstmals im ersten Quartal 2010.

### *Schiffshypothekendarlehen*

Zwei europäische Banken haben sich bereit erklärt, bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes der VENEZIA KG bzw. der TRIESTE KG ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von max. US-\$ 123.500.000 (VENEZIA KG) bzw. max. US-\$ 124.880.000 (TRIESTE KG) auszureichen. Es ist geplant, diese jeweils zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen abzurufen (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Darlehensverträge“ ab S. 41).

### *Beteiligung der Reederei Offen*

Die Reederei Offen ist in Höhe von jeweils 10 % des Kommanditkapitals und somit mit insgesamt US-\$ 12.960.000 an den Fonds KGs beteiligt.

## Beteiligung der NAVIPOS

NAVIPOS hat sich mit insgesamt US-\$ 30.000 an den Fonds KGs beteiligt.

## Beteiligung weiterer Kommanditisten

Durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird das Kommanditkapital jeder Fonds KG von US-\$ 6.495.000 um US-\$ 58.305.000 auf US-\$ 64.800.000 erhöht. Damit ergibt sich ein Kommanditkapital für die Beteiligung in Höhe von insgesamt US-\$ 129,6 Mio. Die weiteren Kommanditisten entrichten bezogen auf ihre gezeichnete Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 %, das dem jeweiligen Eigenkapitalvermittler zusteht.

## Zinseinnahmen

Diese Position beinhaltet die in der Vorbetriebsphase auf den Geschäftskonten der Fondsgesellschaften erwirtschafteten Zinseinnahmen. Für den Zeitraum der Investitions- und Finanzierungsphase wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 2,0 % p.a. kalkuliert.

## Komprimierte Mittelverwendung

In der folgenden Aufgliederung ist die prognostizierte kumulierte Mittelverwendung dargestellt. Position 1 umfasst neben den Baupreisen der Schiffe auch die Kosten für die Bauaufsicht, die Erstausrüstung, die Vorbereitende Bereederung sowie die Bauzeitfinanzierungszinsen und Kosten der Finanzierung. Unter die Position Vergütungen fallen das Agio, die Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantien sowie die Fondsstrukturierung. Die Position Nebenkosten der Vermögensanlage beinhaltet die Gründungskosten sowie Kosten der Vorbetriebsphase inklusive Kosten für den Jahresabschluss, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie die Prämie für die Non-Delivery-Versicherungen und etwaige sonstige Kosten.



### Komprimierte Aufgliederung der prognostizierten kumulierten Mittelverwendung (inkl. Agio)

	in US-\$	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigen- kapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	349.078.566	91,91 %	257,75 %
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen (inkl. Agio)	18.973.700	5,00 %	14,01 %
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	1.756.578	0,46 %	1,30 %
3. Ausschüttungen während der Bauphase	5.184.000	1,36 %	3,83 %
4. Liquiditätsreserven	4.818.664	1,27 %	3,56 %
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>379.811.508</b>	<b>100,00 %</b>	<b>280,45 %</b>

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

## KUMULIERTE PROGNOSERECHNUNG DER FONDS KGS IN DER BETRIEBSPHASE

(alle Beträge in US-\$)

<b>I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung</b>		<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Chartereinnahmen		6.172.281	42.157.841
2. Zinseinnahmen		18.938	166.455
3. Verwertungserlös			
<b>4. Summe der Einnahmen</b>		<b>6.191.218</b>	<b>42.324.296</b>
5. Bereederungsgebühr		185.633	1.267.905
6. Betriebs- und Reisekosten		872.856	5.985.288
7. Dry-docking		0	0
8. Zinsen*6		0	12.560.114
9. Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung		200.000	572.000
10. sonstige Kosten		190.000	190.000
<b>11. Summe der Ausgaben vor Tilgung</b>		<b>1.448.489</b>	<b>20.575.307</b>
12. Cashflow (= 4. - 11.)		4.742.730	21.748.990
13. Cashflow in % des nominalen Kommanditkapitals		3,66 %	16,78 %
14. Tilgung Schiffshypothekendarlehen*6		0	13.400.269
15. Einnahmenüberschuss (= 12. - 14.)		4.742.730	8.348.721
16. Liquiditätsbestand bei Übergabe		4.818.664	
17. Barausschüttung		5.184.000	7.776.000
<b>18. Barausschüttung p.a. in % des nominalen Kommanditkapitals</b>		<b>4,00 %</b>	<b>6,00 %</b>
19. Liquiditätsbestand zum Jahresende		4.377.394	4.950.115
20. Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende *6		246.094.607	232.694.338
<b>II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis*1</b>			
21. Steuerbilanzielles Ergebnis		-904.516	8.955.468
22. Steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer)		40.688	275.020
23. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung		0,03 %	0,21 %
24. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung		71,85 %	73,54 %
<b>III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000</b>		<b>Vorbetriebsphase</b>	
25. Einzahlung des Kommanditkapitals		-50.000	
<b>26. Barausschüttung</b>		<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
27. - davon Gewinn *2		0	0
28. - davon Eigenkapitalrückzahlung*2		2.000	3.000
29. Vom Anleger zu zahlende Steuern gem. § 5a EStG *3		0	-47
<b>30. Mittelrückfluss nach Steuern</b>		<b>2.000</b>	<b>1.993</b>
31. Gebundenes Kapital zum Jahresende		35.926	36.770
32. Haftsumme gem. § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende in Euro *4		4.000	5.000
33. Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende *6		94.944	89.774

\*1 Zur Ergebnisverteilung vgl. § 5.7 der Gesellschaftsverträge. Über den in 2008 dargestellten Wert hinaus fällt auf Ebene des Anlegers eine steuerlich nicht zu berücksichtigende Sonderbetriebsausgabe in Höhe des Agios (5 % der jeweiligen Kommanditbeteiligung) an.

\*2 Gemäß handelsrechtlicher Gewinnermittlung. Hierbei wurden nicht durch kumulierte Gewinne der jeweiligen Fonds KG gedeckte Auszahlungen als Eigenkapitalrückzahlungen behandelt.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
42.157.841	42.157.841	42.157.841	40.993.260	42.157.841	42.157.841	42.157.841	42.157.841
185.954	208.347	235.293	227.188	215.065	232.152	253.528	284.026
<b>42.343.795</b>	<b>42.366.188</b>	<b>42.393.135</b>	<b>41.220.448</b>	<b>42.372.906</b>	<b>42.389.994</b>	<b>42.411.369</b>	<b>42.441.868</b>
1.267.905	1.267.905	1.267.905	1.232.880	1.267.905	1.267.905	1.267.905	1.267.905
6.510.830	6.738.709	6.974.564	7.218.674	7.471.327	7.732.824	8.003.472	8.283.594
0	0	0	2.000.000	0	0	0	0
11.575.272	10.897.230	10.219.188	9.574.049	8.866.894	8.141.795	7.395.667	6.668.260
572.000	572.000	572.000	572.000	572.000	572.000	572.000	572.000
190.000	190.000	190.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
<b>20.116.007</b>	<b>19.665.844</b>	<b>19.223.656</b>	<b>20.797.603</b>	<b>18.378.126</b>	<b>17.914.523</b>	<b>17.439.045</b>	<b>16.991.759</b>
22.227.788	22.700.344	23.169.478	20.422.845	23.994.780	24.475.470	24.972.325	25.450.109
17,15 %	17,52 %	17,88 %	15,76 %	18,51 %	18,89 %	19,27 %	19,64 %
13.400.269	13.400.269	13.400.269	12.979.541	14.265.485	14.808.412	14.808.412	14.808.412
8.827.519	9.300.075	9.769.209	7.443.304	9.729.295	9.667.058	10.163.913	10.641.697
8.100.000	8.424.000	8.748.000	9.072.000	9.072.000	9.072.000	9.072.000	9.720.000
<b>6,25 %</b>	<b>6,50 %</b>	<b>6,75 %</b>	<b>7,00 %</b>	<b>7,00 %</b>	<b>7,00 %</b>	<b>7,00 %</b>	<b>7,50 %</b>
5.677.634	6.553.709	7.574.918	5.946.223	6.603.518	7.198.576	8.290.489	9.212.186
219.294.069	205.893.799	192.493.530	179.513.989	165.248.504	150.440.092	135.631.681	120.823.269
9.161.500	9.634.056	10.103.189	7.353.400	10.934.983	11.418.535	11.915.389	12.393.174
275.020	275.020	275.020	275.020	275.020	275.020	275.020	275.020
0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %
75,14 %	76,85 %	78,67 %	78,12 %	80,34 %	82,93 %	85,90 %	88,74 %
<b>3.125</b>	<b>3.250</b>	<b>3.375</b>	<b>3.500</b>	<b>3.500</b>	<b>3.500</b>	<b>3.500</b>	<b>3.750</b>
0	1.799	3.375	3.500	3.500	3.500	3.500	3.750
3.125	1.451	0	0	0	0	0	0
-47	-47	-47	-45	-45	-45	-45	-45
<b>3.078</b>	<b>3.203</b>	<b>3.328</b>	<b>3.455</b>	<b>3.455</b>	<b>3.455</b>	<b>3.455</b>	<b>3.705</b>
37.568	38.424	39.336	39.062	40.170	41.464	42.950	44.370
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
84.604	79.434	74.264	69.257	63.753	58.040	52.327	46.614

\*3 Unterstellt wird ein Steuersatz von durchgehend 42 %, zzgl. eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % bis 2015 (ohne Zahlung von Kirchensteuer). Der Spitzensteuersatz i.H.v. 45 % wurde nicht berücksichtigt (gültig ab Einkommen oberhalb von € 250.000, bei Zusammenveranlagung oberhalb von € 500.000).

\*4 Eine Haftung ergibt sich, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen (Eigenkapitalrückzahlungen) unter die gezeichnete Pflichteinlage sinkt. Die Haftung ist gemäß beider Gesellschaftsverträge und Handelsregistereintragen auf jeweils € 0,10 je 1 US-\$ Nominalbeteiligung beschränkt.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

2021	2022	2023 *5	2024	2025	2026	Liquidation	Summe *5
40.993.260	41.924.925	41.457.048	38.746.890	38.746.890	31.966.184		618.263.468
263.733	248.357	270.523	261.258	233.235	147.738		3.451.792
						186.000.000	186.000.000
<b>41.256.993</b>	<b>42.173.282</b>	<b>41.727.570</b>	<b>39.008.148</b>	<b>38.980.125</b>	<b>32.113.922</b>	<b>186.000.000</b>	<b>807.715.259</b>
1.232.880	1.260.900	1.246.829	1.165.320	1.165.320	961.389	1.860.000	20.454.390
8.573.520	8.873.593	9.184.169	9.505.615	9.838.311	8.631.483		120.398.827
2.700.000	0	0	0	0	3.400.000		8.100.000
5.903.412	5.157.285	4.411.157	4.453.830	3.651.428	2.861.755		112.337.335
572.000	572.000	572.000	572.000	572.000	572.000	1.860.000	10.640.000
210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	220.000		3.220.000
<b>19.191.812</b>	<b>16.073.778</b>	<b>15.624.154</b>	<b>15.906.765</b>	<b>15.437.059</b>	<b>16.646.627</b>	<b>3.720.000</b>	<b>275.150.552</b>
22.065.181	26.099.505	26.103.416	23.101.384	23.543.066	15.467.296	182.280.000	532.564.707
17,03 %	20,14 %	20,14 %	17,83 %	18,17 %	11,93 %	140,65 %	410,93 %
14.808.412	14.808.412	14.808.412	12.733.006	12.733.006	12.733.006	38.199.017	246.094.607
7.256.769	11.291.093	11.295.004	10.368.378	10.810.061	2.734.290	144.080.983	286.470.100
9.720.000	10.368.000	11.016.000	11.664.000	11.664.000	5.832.000	146.784.764	291.288.764
<b>7,50 %</b>	<b>8,00 %</b>	<b>8,50 %</b>	<b>9,00 %</b>	<b>9,00 %</b>	<b>4,50 %</b>	<b>113,26 %</b>	<b>224,76 %</b>
6.748.955	7.672.048	7.951.052	6.655.430	5.801.491	2.703.781		
106.014.857	91.206.445	76.398.033	63.665.028	50.932.022	38.199.017		
9.008.246	13.042.569	12.944.745	10.046.438	10.488.121	4.625.464	15.752.005	166.872.764
275.020	275.020	275.020	275.020	275.020	234.332		4.125.303
0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,18 %		3,18 %
88,97 %	91,81 %	94,08 %	93,61 %	93,48 %	93,21 %	0,00 %	
							-50.000
<b>3.750</b>	<b>4.000</b>	<b>4.250</b>	<b>4.500</b>	<b>4.500</b>	<b>2.250</b>	<b>56.630</b>	<b>114.380</b>
3.750	4.000	4.250	4.500	4.500	2.250	18.206	64.380
0	0	0	0	0	0	38.424	50.000
-45	-45	-45	-45	-45	-38		-679
<b>3.705</b>	<b>3.955</b>	<b>4.205</b>	<b>4.455</b>	<b>4.455</b>	<b>2.212</b>	<b>56.630</b>	<b>113.701</b>
44.485	45.906	47.039	46.804	46.739	46.604		
5.000	4.094	2.961	3.196	3.261	3.396		
40.901	35.188	29.475	24.562	19.650	14.737		

\*5 Für den Zeitraum nach Ablauf der jeweiligen Zeitcharter ergeben sich entsprechend höhere Unsicherheiten. Bei den in der Spalte „Summe“ abgebildeten Zahlen handelt es sich um die kumulierten Werte der einzelnen Jahre. Die Unsicherheit dieser Werte kann sich über alle Jahre kumulieren.

\*6 Die Bewertung der JPY-Tranche zum Auszahlungszeitpunkt sowie des laufenden Kapitaldienstes erfolgt abweichend zum Investitions- und Finanzplan zum jeweils gemäß Währungsmanagementvertrag zugesicherten Basiskurs (vgl. Tabelle, S. 43).

## I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

### Charterereinnahmen

Die Schiffe werden mit Ablieferung zunächst eine zwölfjährige Zeitcharter mit MSC antreten. Für die Zeitcharterperiode mit MSC wurde eine Bruttotagescharterrate in Höhe von US-\$ 58.375 fest vereinbart. Nach Ablauf der Zeitcharter verfügt der Charterer MSC über eine Option zur Verlängerung der Charter um weitere drei Jahre zu einer Bruttotagescharterrate in Höhe von US-\$ 53.950. In der Kalkulation wurde angenommen, dass der Charterer diese Option ausübt. Während der Laufzeit der Charterverträge mit MSC ist jeweils eine Maklerkommission in Höhe von 0,25 % der Charrate an den Schiffsmakler Carl Bock & Co. (GmbH & Co.) zu zahlen.

Die Anzahl der unterstellten Einsatztage ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Aufstellung.

Prognostizierte Einsatztage im Jahr	
2011	76/30
2012 – 2015	362
2016	352
2017 – 2020	362
2021	352
2022 – 2025	360
2026	274/320

Die Schiffe müssen in den Jahren 2016, 2021 und 2026 im Rahmen der Klasseerneuerung zum Dry-docking, daher werden in diesen Jahren weniger Einsatztage unterstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Ablieferungstermine werden für die VENEZIA KG im Jahr 2011 76 und im Jahr 2026 274 Einsatztage sowie für die TRIESTE KG im Jahr 2011 30 und im Jahr 2026 320 Einsatztage unterstellt.

Höhere Ausfallzeiten können zu einer Verschlechterung, geringere Ausfallzeiten zu einer Verbesserung der Ergebnisse führen.

### Zinseinnahmen

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsbestände auf den laufenden Geschäftskonten der Fonds KGs während der Betriebsphase mit 2,5 % p.a. verzinst werden. Diese Liquiditätsbestände setzen sich sowohl aus den bei Übernahme der Schiffe gebildeten und fortgeführten Liquiditätsbeständen als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Konto-

stände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer als kalkuliert ausfallen.

### Verwertungserlös

Der Charterer verfügt sowohl nach Ablauf der Zeitcharterperiode von zwölf Jahren, als auch nach Ablauf der dreijährigen Charterverlängerungsoption – wenn diese wahrgenommen wird – über eine Ankaufsoption. In der Kalkulation wurde eine Ausübung der zweiten Ankaufsoption nach 15 Jahren zum vertraglich fest vereinbarten Kaufpreis von US-\$ 93 Mio. pro Schiff angenommen.

### Bereederungsgebühr

Die vertraglich vereinbarte Bereederungsgebühr beträgt 3,0 % der Bruttocharterereinnahmen.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Schiffe erhält der Bereederer ein Entgelt in Höhe von 1,0 % des jeweiligen Nettoveräußerungserlöses, sofern der Käufer keinen Bereederungsvertrag mit der Reederei Offen abschließt.

### Betriebskosten

Die kalkulierten Schiffsbetriebskosten für das erste volle Betriebsjahr in Höhe von US-\$ 8.082 pro Tag basieren auf den Erfahrungen und Erwartungen des Bereederers. In den ersten Jahren fallen erfahrungsgemäß kaum Reparaturen an bzw. diese sind meist über die Herstellergarantie der Werft abgedeckt. Für das zweite volle Betriebsjahr wird mit US-\$ 8.873 pro Tag kalkuliert. Ab dem dritten Betriebsjahr wird eine Steigerung der Schiffsbetriebskosten um 3,5 % p.a. unterstellt.

Für die Schiffsbetriebskosten werden im Jahr 2011 ab Auslieferung des jeweiligen Schiffes 77 bzw. 31 Betriebstage kalkuliert. Anschließend werden 365 Betriebstage pro Jahr und Schiff sowie das Führen der liberianischen Flagge über die gesamte Fondslaufzeit unterstellt. Im Jahr 2026 werden aufgrund der geplanten Veräußerung der Schiffe 288 bzw. 334 Einsatztage unterstellt.

Die Angemessenheit der hier kalkulierten Betriebskosten sowie der Steigerungen ab dem dritten Betriebsjahr ist vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 05.02.2008 bestätigt worden. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die hier unterstellten Werte über- oder unterschritten werden.

### **Dry-docking**

Die Schiffe müssen zur Erneuerung ihrer Klassifikationszertifikate und zur Gewährleistung der Schiffssicherheit alle fünf Jahre zum Dry-docking. Dabei werden Kontroll- und Überhebungsarbeiten, wie z.B. die Erneuerung des Unterwasseranstrichs, durchgeführt. Die Kosten für die turnusmäßigen Werftaufenthalte wurden wie folgt kalkuliert und vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 05.02.2008 als angemessen bewertet.

<b>Dry-docking im Jahr</b>	
2016	je US-\$ 1.000.000
2021	je US-\$ 1.350.000
2026	je US-\$ 1.700.000

### **Zinsen**

Die Schiffshypothekendarlehen werden max. US-\$ 123.500.000 (VENEZIA KG) bzw. max. US-\$ 124.880.000 (TRIESTE KG) betragen und planmäßig jeweils zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen ausgezahlt. Die langfristigen Darlehen werden jeweils planmäßig über eine Laufzeit von 15 Jahren in 60 Raten vierteljährlich inklusive einer Abschlusszahlung, erstmals drei Monate nach Auslieferung des jeweiligen Schiffes, getilgt.

Durch Abschluss von Forward-Swap-Vereinbarungen haben die Fondsgesellschaften für einen Großteil der Darlehen einen Zinssatz für die planmäßige Laufzeit der Zeitcharter gesichert. Für den ungesicherten Teil der Zinsen sowie nach Ablauf der Zinssicherungen werden Zinssätze in Höhe von 7,25 % p.a. für die US-\$-Tranche und 5,00 % p.a. für die JPY-Tranche angenommen. Für die detaillierten Darlehenskonditionen wird auf die Tabelle unter „Das Vertragswerk“ ab S. 42 verwiesen.

Zur Umrechnung des in japanischen Yen anfallenden Kapitaldienstes wird über die gesamte Laufzeit der jeweilige vertraglich vereinbarte Basiskurs unterstellt (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Verträge über das Währungsmanagement“, S. 43).

### **Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung**

Als Geschäftsbesorgungsgebühr erhält die CR von den Fondsgesellschaften im Jahr 2011 jeweils US-\$ 25.000. In den Jahren 2012 – 2026 erhält die CR jeweils US-\$ 71.500 p.a. Zusätzlich werden der CR nachgewiesene Auslagen erstattet.

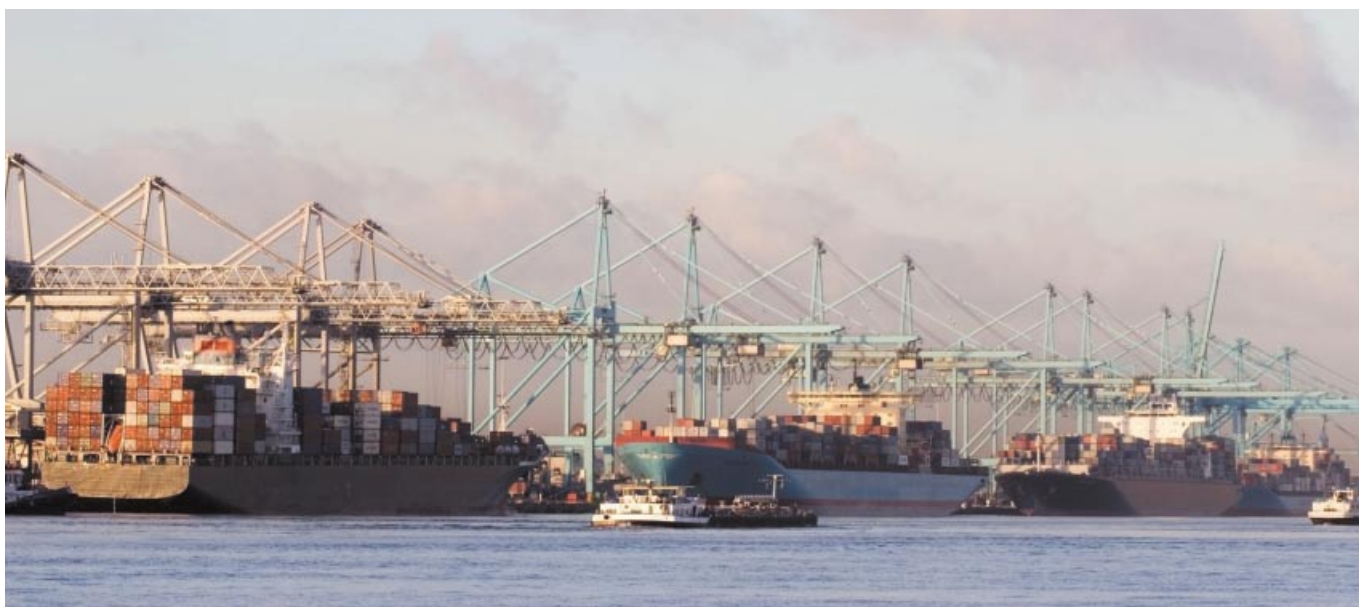
Im Falle des Verkaufs oder der Verschrottung eines der oder beider Schiffe erhält die CR jeweils 1,0 % der vertraglich vereinbarten Nettoerlöse.

Als Fondsverwaltungsgebühr erhält die CFB von den Fondsgesellschaften im Jahr 2011 je US-\$ 75.000 und in den Jahren 2012 – 2026 jeweils US-\$ 214.500 p.a. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Auslagen erstattet.

### **Sonstige Kosten**

Unter dieser Position werden pro Fonds KG und Jahr die geschätzten Kosten für die Jahresabschlussprüfung mit US-\$ 15.000 und die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung mit US-\$ 16.000 veranschlagt. Ferner werden für die Kosten der Ausflagung jeweils US-\$ 10.000 p.a., für die Gewerbesteuer jeweils rund US-\$ 20.000 p.a., sowie für laufende Bankgebühren US-\$ 5.000 p.a. kalkuliert. Darüber hinaus fließen die Handelskammerbeiträge sowie eine Kostenreserve für Gutachten und etwaige andere sonstige Kosten in diese Position ein.

Die sonstigen Kosten werden mit anfänglich insgesamt US-\$ 95.000 je Fonds KG kalkuliert und in den Jahren 2016, 2021 und 2026 um jeweils weitere US-\$ 5.000 gesteigert.



Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Kosten wird über die gesamte Fondslaufzeit ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,40 unterstellt.

### **Liquiditätsbestand bei Ablieferung**

Die Fonds KGs bilden mit Ablieferung der Schiffe planmäßig auf ihren laufenden Geschäftskonten jeweils einen Liquiditätsbestand in Höhe von ca. US-\$ 1,7 Mio. (VENEZIA KG) bzw. ca. US-\$ 3,1 Mio. (TRIESTE KG).

### **Barausschüttung**

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung der Fonds KGs, den abgeschlossenen Verträgen sowie auf vorsichtigen und im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.

In der Betriebsphase erfolgen die US-Dollar-Barausschüttungen jeweils halbjährlich im Voraus, grundsätzlich im Laufe des ersten und des dritten Quartals für das diesem Quartal jeweils vorausgegangene Halbjahr, erstmals im dritten Quartal 2012. Die Ausschüttungen innerhalb der Betriebsphase – jeweils bezogen auf das nominale Kommanditkapital – beginnen ab 2012 mit 6,0 % p.a. und steigen bis 2026 auf maximal 9,0 % p.a. an. In den laufenden Barausschüttungen ist eine Teilrückzahlung in Höhe von ca. 23,15 % des nominalen Kommanditkapitals enthalten. Die restlichen Barausschüttungen bestehen aus durch handelsrechtliche Gewinne gedeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von 92,35 %. Die Höhe der jeweils endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlungen der Fonds KGs festgelegt.

Bei Veräußerung beider Schiffe und Liquidation der Fonds KGs Ende 2026 fließt den Kommanditisten ein Erlös in Höhe von ca. 113,26 % ihres nominalen Kommanditkapitals an den Fonds KGs zu.

### **Liquiditätsbestand zum Jahresende**

Der Liquiditätsbestand zum 31.12. eines jeden Jahres setzt sich zusammen aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsbeständen der Fonds KGs unter Berücksichtigung des jeweils geplanten Geschäftsjahresverlaufs. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsbestände ab Übernahme der Schiffe durch die Fonds KGs mit 2,5 % p.a. verzinst werden. Die jederzeit verfügbaren Liquiditätsbestände werden durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben beeinflusst.

### **Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende**

In dieser Position wird die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehende Restvaluta der Schiffshypothekendarlehen ausgewiesen.

Die Bewertung der JPY-Tranche erfolgt zum Auszahlungszeitpunkt zum jeweils abgeschlossenen Devisenterminkurs. Die Bewertung der jeweiligen Restschuld und des laufenden Kapitaldienstes der JPY-Tranche erfolgt jedoch zum jeweils gemäß Währungsmanagementvertrag zugesicherten Basis-kurs. Hierdurch entsteht zum Auszahlungszeitpunkt ein buchmäßiger, nicht liquiditätswirksamer Währungsverlust (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Verträge über das Währungsmanagement“, S. 43).

## **II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis**

### **Steuerbilanzielles Ergebnis**

Hierunter wird das steuerbilanzielle Ergebnis ausgewiesen. Da die Fonds KGs ab Ablieferung der Schiffe von der Werft zur Tonnagesteuer optieren werden, ist allein das steuerliche Ergebnis gemäß § 5a EStG für die einkommensteuerliche Bemessung maßgeblich.

### **Steuerliches Ergebnis gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer)**

Basis für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bildet jeweils die nach Abschluss der Herstellung der Schiffe endgültig festgestellte Nettoraumzahl (voraussichtlich jeweils 81.000 Nettotonnen) sowie die Anzahl der Betriebstage. Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Ablieferung bzw. Infahrtsetzung des jeweiligen Schiffes bis zum Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen.

Die Höhe des gemäß § 5a EStG in Euro zu ermittelnden steuerlichen Ergebnisses liegt im Jahr 2011 bei € 29.063 und in den Jahren 2012 – 2025 bei insgesamt € 196.444 p.a. Für das Jahr 2026 liegt das steuerliche Ergebnis prognosegemäß bei € 167.380. Für die steuerlichen Ergebnisse der Vorbetriebsphase in den Jahren 2008 bis 2011 werden € 0 kalkuliert (vgl. „Steuerliche Grundlagen“ ab S. 62).

Das steuerliche Ergebnis geht zu einem US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,40 in die Prognoserechnung ein.

Bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio entspricht das so umgerechnete steuerliche Ergebnis einer Quote von ca. 0,21 % je vollem Betriebsjahr.

### **Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung**

Für die Beteiligung jedes Kommanditisten wird je Fonds KG ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Kommanditkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Fonds KG werden die auf den Gesellschafter entfallenden handelsrechtlichen Gewinne seinem Kapitalkonto gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barausschüttungen abgezogen werden.

### **III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000**

#### **Mittelrückfluss nach Steuern**

Die Fonds KGs leisten den Kommanditisten Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen. Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Gewinnermittlung der Fonds KGs gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) und sind vom Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Steuersatzes von durchgehend 42 %. Bis einschließlich zum Jahr 2015 wird zusätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Die Zahlung von Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

#### **Gebundenes Kapital zum Jahresende**

Das gebundene Kapital weist den absoluten Stand des Kapitalkontos eines Kommanditisten an beiden Fonds KGs aus (vgl. „Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung“, S. 57).

#### **Haftsumme gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende in Euro**

Kommt es für einen Kommanditisten durch Ausschüttungen zu einer Eigenkapitalrückzahlung und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos an einer oder an beiden Fonds KGs unter den gezeichneten Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der jeweiligen Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe. Umgekehrt bedeutet die Kumulierung von handelsrechtlichen Gewinnen, die nicht für Ausschüttungen an den Kommanditisten genutzt werden, eine entsprechende Abnahme der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. eine Reduzierung der Haftung, sofern eine solche Verpflichtung oder Haftung bestand. Gemäß Eintragung in das Handelsregister und Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Kommanditisten auf € 0,10 je 1 US-\$ nominaler Beteiligungssumme beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Verpflichtung zur erneuten Erbringung der Kommanditeinlage bzw. die maximale Haftung für einen Anleger mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt US-\$ 50.000 auf einen Betrag von insgesamt € 5.000 begrenzt.

#### **Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende**

In dieser Position wird die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehende anteilige Restvaluta der Schiffshypothekendarlehen ausgewiesen.



## WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominalbeteiligung von US-\$ 50.000 zuzüglich 5 % Agio ergibt sich die nachfolgende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden Prämissen:

- Der Beitritt des Anlegers wird wirksam durch Annahme der Beitrittserklärung durch beide Fonds KGs.
- Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von
  - 30 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio auf die Gesamteinlage zum 15.12.2008,
  - 40 % der Gesamteinlage zum 15.12.2009 sowie
  - 30 % der Gesamteinlage zum 15.12.2010.



### Prognostizierte Beispielrechnung für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000\*1

Jahr	Ausschüttung		Voraussichtliches steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) in €
	in % p.a.	in US-\$	
2009*2	4,00 %	600	0
2010*2	4,00 %	1.400	0
2011*2	4,00 %	2.000	11
2012	6,00 %	3.000	76
2013	6,25 %	3.125	76
2014	6,50 %	3.250	76
2015	6,75 %	3.375	76
2016	7,00 %	3.500	76
2017	7,00 %	3.500	76
2018	7,00 %	3.500	76
2019	7,00 %	3.500	76
2020	7,50 %	3.750	76
2021	7,50 %	3.750	76
2022	8,00 %	4.000	76
2023	8,50 %	4.250	76
2024	9,00 %	4.500	76
2025	9,00 %	4.500	76
2026*3	9,00 %	2.250	65
<b>Liquidation</b>	<b>113,26 %</b>	<b>56.630</b>	<b>0</b>
<b>Summe</b>	<b>228,76 %</b>	<b>114.380</b>	<b>1.137</b>

\*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominalanlage.

\*2 Zeitanteilig auf das bereits eingezahlte Kommanditkapital.

\*3 Zeitanteilig für das erste Halbjahr 2026.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

- Die Ausschüttungen sind für die Jahre 2009 – 2011 jährlich für das vorausgegangene Geschäftsjahr und ab 2012 halbjährlich für das vorausgegangene Geschäftshalbjahr berücksichtigt.
- Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 18 der Prognoserechnung der Fonds KGs bezogen auf den beispielhaften Beteiligungsbetrag in Höhe von US-\$ 50.000. Die Höhe der jährlichen steuerlichen Ergebnisse in Euro errechnet sich aus den anteiligen Ergebnissen der Fonds KGs gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) bezogen auf eine Beteiligungshöhe von US-\$ 50.000.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung des anteiligen steuerlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaften im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz.

Aufgrund der sofortigen Ausübung der Option zur Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) sind die Voraussetzungen für eine steuerfreie Veräußerung und damit eine wichtige Voraussetzung für die Fungibilität der Beteiligungsanteile gegeben. Die Beteiligungsanteile können über die Handelsplattform der CFT zum Kauf angeboten werden (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S. 66 ff.).

Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt zu einem Teil über die Barausschüttungen sowie über den Erlös bei Veräußerung der Schiffe und Auskehrung der noch vorhandenen Liquidität der Fonds KGs bei ihrer anschließenden Liquidation.

## SENSITIVITÄTSRECHNUNGEN – ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSERECHNUNG

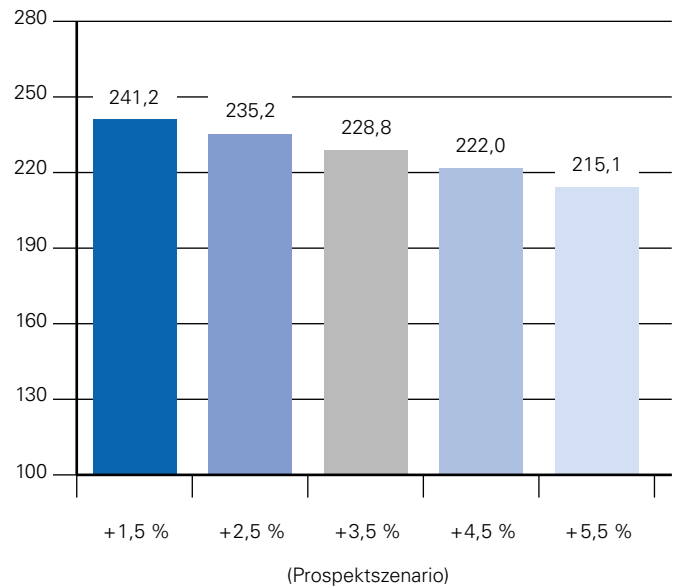
Die kumulierte Prognoserechnung der Fonds KGs basiert insbesondere auf einem prognostizierten Anstieg der Betriebskosten, einer angenommenen Anzahl von Einsatztagen, einer angenommenen Ausübung der Charterverlängerungsoption für weitere drei Jahre sowie einer Ausübung der Ankaufoption durch MSC nach 15 Jahren. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KGs haben.

Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KGs werden durch separate Veränderung der o.g. Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fonds KGs in Prozent bezogen auf die gezeichnete Nominalbeteiligung dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

### Variation der Betriebskosten

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Betriebskostenverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fonds KGs abschätzen zu können, wurden Betriebskostenvariationen ab dem dritten Betriebsjahr vorgenommen. Ab diesem Jahr wurde jeweils ein jährlicher Kostenanstieg in der Spannweite von 1,5 – 5,5 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen mögliche Ausschüttungssumme würde von 215,1 % bei 5,5%iger Betriebskostensteigerung, 222,0 % bei 4,5%iger Betriebskostensteigerung, 228,8 % bei 3,5%iger Betriebskostensteigerung (Prospektszenario), 235,2 % bei 2,5%iger Betriebskostensteigerung bis zu 241,2 % bei 1,5%iger Betriebskostensteigerung reichen.

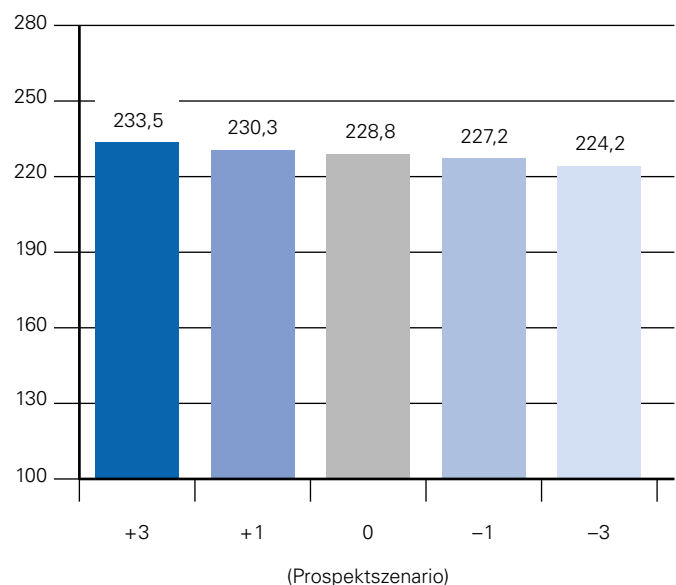
### Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation der Betriebskosten



### Variation der Einsatztage

Für die MS CPO VENEZIA und die MS CPO TRIESTE wurden für die ersten vollen Betriebsjahre bis einschließlich 2021 362 Einsatztage berechnet. In den Jahren 2022 – 2025 wurden 360 Einsatztage unterstellt. Darüber hinaus wurden in den Jahren der Dry-Dockings – 2016, 2021 und 2026 – jeweils zehn weitere Ausfalltage unterstellt. Für das Jahr 2026 wurden 274 bzw. 320 Einsatztage veranschlagt. Dies würde zu Ausschüttungen von 228,8 % führen (Prospektszenario).

### Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation der Einsatztage





Drei zusätzliche Ausfalltage pro Jahr würden zu Ausschüttungen in Höhe von 224,2 %, ein zusätzlicher Ausfalltag pro Jahr zu 227,2 % führen. Sollten weniger Off-Hire-Tage notwendig sein bzw. anfallen, so würde ein zusätzlicher Einsatztag pro Jahr zu Ausschüttungen in Höhe von 230,3 % und drei zusätzliche Einsatztage pro Jahr zu 233,5 % führen.

### Variation des Veräußerungspreises

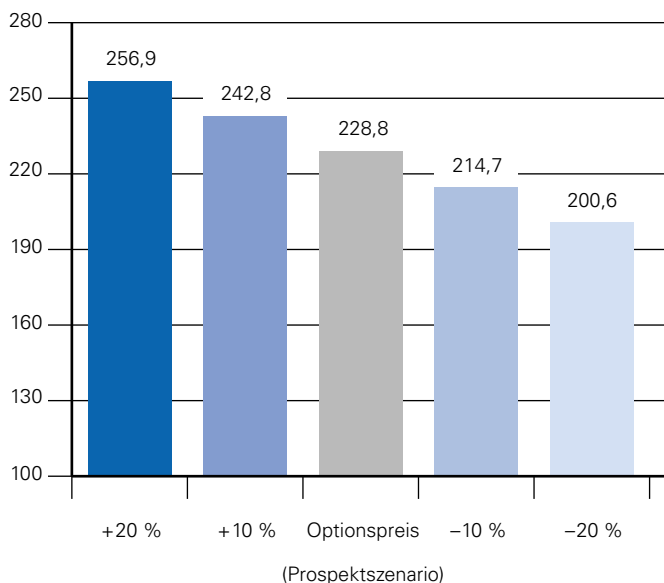
Das Fondskonzept unterstellt eine Vercharterung der beiden Schiffe über insgesamt 15 Jahre, d.h. eine Ausübung der Charterverlängerungsoption durch den Charterer nach Ablauf der Zeitcharter, und die Wahrnehmung der Kaufoption seitens des Charterers nach 15 Jahren. Dies würde in Gesamtausschüttungen von 228,8 % resultieren.

Sollte der Charterer die Kaufoption nach 15 Jahren nicht ausüben und die Gesellschafter über die Veräußerung der beiden Schiffe im Jahr 2026 beschließen, würde ein um 20 % unter dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Ausschüttungen von 200,6 % sowie ein um 10 % unter dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Gesamtausschüttungen von 214,7 % führen. Ein um 10 % über dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis würde zu Ausschüttungen von 242,8 % sowie ein um 20 % über dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Ausschüttungen von 256,9 % führen. Es ist davon auszugehen, dass der Charterer für den Fall einer möglichen Veräußerung zu einem über dem Optionspreis liegenden Wert seine Ankaufsoption ausüben wird.

### Variation der Beschäftigung

Sollte der Charterer seine jeweilige Ankaufsoption bereits nach 12 Jahren ausüben, würden die Ausschüttungen 200,3 % betragen. Für den Fall, dass der Charterer die Ankaufsoption nach 15 Jahren verfallen lässt und die Schiffe bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer von angenommenen rund 25 Jahren betrieben würden, würden daraus bei einer unterstellten – und von OSC als konservativ bestätigten – Anschlusscharterrate von US-\$ 48.000 und einem Verschrottererlös auf Basis von US-\$ 350 pro Tonne Stahl Ausschüttungen von insgesamt 259,7 % resultieren. Sofern der Charterer nach 12 Jahren weder die Charterverlängerungsoption noch die Ankaufsoption ausübt und diese Anschlusscharter bereits ab 2023 unterstellt wird, würde dies zu Gesamtausschüttungen von 249,8 % führen.

**Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation des Veräußerungspreises im Jahr 2026**



# steuerliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Beteiligung einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Es wird jedem Anleger empfohlen, die Auswirkungen der Beteiligung auf seine persönliche Steuersituation mit einem steuerlichen Berater zu besprechen.

## EINKOMMENSTEUER

Durch die Beteiligung an den Fonds KGs werden gemäß § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Auf Ebene der Fondsgesellschaften werden diese Einkünfte durch das Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen Ergebnisse im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für den Anleger durch das Wohnsitzfinanzamt.

## TONNAGEBESTEUERUNG GEMÄß § 5A EStG

Die Einführung der so genannten Tonnagesteuer (§ 5a EStG) im Zuge des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 09.09.1998 diente der Angleichung der deutschen technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard. Vergleichbare Tonnagesteuerregelungen gibt es im europäischen Ausland in folgenden Ländern:

Niederlande	Dänemark
Norwegen	Italien
Irland	Finnland
Spanien	Zypern
Frankreich	Griechenland
Belgien	Malta
Großbritannien	Polen

Die Tonnagesteuer bietet Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die Handelsschiffe im internationalen Verkehr betreiben, die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG vorzunehmen. Grundlage für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bilden die nach Abschluss der Herstellung der Schiffe endgültig festgestellte Nettoraumzahl sowie die Anzahl der Betriebstage. Im Falle der MS CPO VENEZIA und der MS CPO TRIESTE beträgt die Nettoraumzahl voraussichtlich jeweils 81.000 Nettotonnen. Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Ablie-

ferung/Infahrtsetzung der Schiffe bis zum Ausscheiden der Schiffe aus dem Betriebsvermögen. Ausgenommen sind lediglich Tage in denen Umbauarbeiten vorgenommen werden oder die Zeit während einer Großreparatur.

### Steuerpflichtiger Gewinn pro Betriebstag eines im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffes für jeweils volle 100 Nettotonnen abgerundet (Nettoraumzahl)

€ 0,92	bei bis zu 1.000 Nettotonnen (Nt)
€ 0,69	für die 1.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 10.000 Nt
€ 0,46	für die 10.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 25.000 Nt
€ 0,23	für die 25.000 Nt übersteigende Tonnage

Um die Gewinnermittlung gemäß Tonnagebesteuerung vornehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Das Schiff muss überwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt werden.
- Vercharterte Schiffe müssen vom Vercharterer ausgerüstet werden.
- Die Bereederung des Schiffes und die Geschäftsleitung der Gesellschaft müssen ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres im Inland erfolgen.

Bei den Schiffen der Fondsgesellschaften werden die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Die Fondsgesellschaften werden im Jahr der Übernahme der Schiffe von der Werft den unwiderruflichen schriftlichen Antrag für die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG stellen. Von Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem der Antrag gestellt wird, sind die Fonds KGs verpflichtet, zehn Jahre lang, d.h. für das Jahr der Ablieferung sowie die folgenden neun Jahre, den Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Ablieferung des jeweiligen Schiffes an die jeweiligen Fonds KG nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG (in diesem

Fall € 0) zu korrigieren. Sollten die Wohnsitzfinanzämter den zunächst festgestellten Gewinn bzw. Verlust der Jahre 2007 bis 2010 bereits bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde legen, könnte es nach Korrektur auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG unter Umständen zu einer Einkommensteuernachzahlung sowie einer entsprechenden Zinszahlung zu Lasten des Anlegers kommen.

Die Fondsgesellschaften haben der Finanzverwaltung bereits im Dezember 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaften ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Ablieferung gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Aufgrund des Antrages zur Anwendung der Tonnagesteuer im Jahr der Infahrtsetzung, ist die Tonnagebesteuerung von Anfang an anzuwenden. Demnach entstehen in der Gesellschaft nach dem Gesetzeswortlaut auch keine in späteren Jahren zu versteuernde Unterschiedsbeträge. Grundsätzlich ist beim Übergang zur Tonnagesteuer ein so genannter Unterschiedsbetrag festzustellen. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert der dem Schiffsbetrieb dienenden Wirtschaftsgüter und ihrem tatsächlichem Marktwert (Teilwert). Solche Unterschiedsbeträge werden von der Finanzverwaltung für Wertdifferenzen des Seeschiffes und der seiner Finanzierung dienenden Fremdwährungsverbindlichkeiten festgestellt. Die Unterschiedsbeträge sind sonst bei der Veräußerung des Schiffes oder bei Veräußerung der Beteiligung vom Anleger zum persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Die Fondsgesellschaften sind auch im Fall der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG in der Lage, die Schiffe jederzeit zu verkaufen. Bestandteil des Fondskonzeptes ist es, den Gewinn der Fonds KGs von Beginn an gemäß § 5a EStG zu ermitteln. Insoweit ist der Gewinn bei Verkauf eines der oder beider Schiffe oder bei Verkauf von Anteilen durch den Gesellschafter durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten.

Neben der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ist weiterhin eine aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanz aufzustellen. Diese ist maßgebend für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft und des Gesellschafters sowie für die Feststellung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15a EStG. Da jedoch nach dem Konzept keine steuerlich wirksamen Verluste zugewiesen werden, ergibt sich aus dieser Gewinnermittlung als Nebenrechnung zunächst keine praktische Bedeutung. Neben dem anteiligen Gewinn gemäß § 5a EStG kann der Gesellschafter keine Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderver-

gütungen stehen. Sondervergütungen der Fondsgesellschaften an ihre Gesellschafter sind jedoch insoweit nicht dem Gewinn hinzuzurechnen, als dass es sich um die an den Bereederer zu zahlende Bereederungsgebühr handelt, wenn der Bereederer Gesellschafter der jeweiligen Fonds KG ist. Eine Steuerbelastung aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG entsteht auch dann, wenn die Gesellschaften Verluste erwirtschaften.

In dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes ist eine Anteilsfinanzierung nicht vorgesehen. Sollte jedoch im Einzelfall eine Anteilsfinanzierung angestrebt werden, sollte auch hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung der Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters – der fachliche Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden. Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG können die Anteilsfinanzierungszinsen nicht als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Zinseinnahmen auf den laufenden Geschäftskonten sind durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten, soweit die verzinsten Guthaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb und für diesen Betrieb als kaufmännisch vernünftige Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Sollten von den Fondsgesellschaften jedoch Zinseinnahmen durch Geldanlagen außerhalb der laufenden Geschäftskonten erzielt werden oder Zinseinnahmen auf Guthaben anfallen, die sich auf Konten befinden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen, würden diese einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen und neben dem pauschalen Gewinn gemäß § 5a EStG zu versteuern sein. Die Kapitalertragsteuer würde auf Ebene des Gesellschafters auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. In der vorliegenden Konzeption sind derartige Geldanlagen jedoch nicht vorgesehen.

Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren kann der Antrag auf Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG erstmals mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres zurückgenommen werden. An die sich daraus ergebende allgemeine Gewinnermittlungsmethode gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG wäre die jeweilige Fondsgesellschaft für die nachfolgenden zehn Jahre gebunden.

Für die Prognoserechnung und die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschafter wird für die gesamte Laufzeit die Tonnagebesteuerung zugrunde gelegt, wonach für die Schiffe ein Betrag in Höhe von insgesamt € 196.444 pro Jahr zu versteuern ist. Dies entspricht bei einem unterstellten Wechselkurs von 1 €/1,40 US-\$ einer Quote von rund 0,21 % p.a. bezogen auf die Kommanditeinlage.

## **UMSATZSTEUER**

Der Erwerb der Schiffe unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Vercharterung der Schiffe ist gemäß § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die umsatzsteuerfreie Vercharterung führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a) UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen. Der Investitions- und Finanzierungsplan beinhaltet daher insoweit Nettobeträge nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Vorsteuern.

Bislang wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zu der Steuerbarkeit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen und zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (z.B. Konzeptionsgebühren) nur in Einzelfällen angewendet und diese Vorsteuern nicht in allen Fällen zum Abzug zugelassen. Mit Schreiben vom 04.10.2006 hat das Bundesministerium der Finanzen diese Rechtsprechung nun für anwendbar erklärt und damit die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen durch eine Personengesellschaft als nicht umsatzsteuerbaren Vorgang gewertet. Vorsteuern, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen anfallen, sind dann abzugsfähig, wenn die Gesellschaft, wie im Fall der Fondsgesellschaften, keine den Vorsteuerabzug ausschließenden Umsätze ausführt. Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die Aufwendungen für Fondsstrukturierung und Platzierungs-garantie daher als Nettobetrag berücksichtigt.

## **GEWERBESTEUER**

Die Fonds KGs sind gewerbsteuerpflichtig. Soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird, bildet dieser pauschal ermittelte Gewinn gemäß § 7 GewStG die Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer, die aufgrund der Hinzurechnung von Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG eines Gesellschafters entsteht, wird von diesem Gesellschafter getragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, die die persönlich haftenden Gesellschafterinnen erhalten. Ebenfalls von der Erstattungspflicht des verursachenden Gesellschafters ausgenommen sind Gewerbesteuern, die auf eine gegebenenfalls hinzuzurechnende Bereederungsgebühr der Reederei Offen entfällt. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Vergütungen jedoch von einer Hinzurechnung zum pauschal ermittelten Gewinn ausgenommen. Der zu versteuernde Gewerbeertrag ergibt sich unter Hinzurechnung der Sondervergütungen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Abzug des gewerbsteuerlichen Freibetrages in Höhe von € 24.500. Weitere gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen kommen nicht in Betracht.

Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung einer so genannten Steuermesszahl auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den noch anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz in Hamburg von derzeit 470 %. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die einheitliche Steuermesszahl 3,5 %. Außerdem ist ab 2008 die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aufgrund der pauschalierten Gewinnermittlung nach Tonnage hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer.

Bei Verkauf eines der oder beider Schiffe im Zusammenhang mit der Liquidation einer der oder beider Fondsgesellschaften unterliegt der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer soweit er auf natürliche Personen entfällt, die an den Fondsgesellschaften unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus ist der Gewinn bei einem Verkauf eines der oder beider Schiffe oder einem Verkauf von Anteilen durch die Gesellschafter Bestandteil des pauschal ermittelten Gewinns gemäß § 5a EStG und insoweit durch diesen bereits abgegolten.

## **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Im Fall der Übertragung der Kommanditanteile gelten für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke die gleichen bewertungsrechtlichen Grundsätze zur Feststellung der Bemessungsgrundlage, weil es sich bei dem Vermögen der Fonds KGs um Betriebsvermögen handelt, das den Kommanditisten anteilig zuzurechnen ist. Auf Ebene der Fonds KGs wird hierzu der Wert des Betriebsvermögens festgestellt. Dieser wird den Gesellschaftern im Fall der Vererbung oder Schenkung der Beteiligung anteilig entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

Der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert des Betriebsvermögens ergibt sich aus dem Steuerbilanzwert der Fondsgesellschaften bezogen auf den Besteuerungszeitpunkt. Dieser Wert wird aus den Werten der letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt aufgestellten Steuerbilanz der Fondsgesellschaften abgeleitet.

Für ein im Wege der Erbschaft oder Schenkung übertragenes positives Betriebsvermögen aus der Beteiligung an den Fonds KGs wird grundsätzlich ein Freibetrag von bis zu € 225.000 gewährt. Ein diesen Freibetrag übersteigendes Betriebsvermögen wird lediglich zu 65 % angesetzt. Das Betriebsvermögen wird darüber hinaus dadurch entlastet, dass dieser Erwerb im Ergebnis immer zu 88 % nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert wird (§ 19a Abs. 4 ErbStG) und zu 12 % dem individuellen Erbschaftsteuersatz unterliegt. Der Freibetrag wird bei Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Voraussetzung für sämtliche Vergünstigungen ist jedoch, dass der Erwerber mindestens weitere fünf Jahre Gesellschafter der jeweiligen Fonds KG bleibt und der Gewerbebetrieb der entsprechenden Fondsgesellschaft in diesem Zeitraum nicht veräußert oder aufgegeben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber bis zum Ende dieser Fünfjahresfrist keine Entnahmen tätigt, die seine Einlagen und seine steuerbilanziellen Gewinnanteile während dieses Zeitraums um mehr als € 52.000 überschreiten. In der Vorbetriebsphase kann diese Grenze ab einem derzeit nicht der Höhe nach bestimmbareren Kapitalanteil überschritten werden, mit der Folge, dass der Freibetrag und der verminderte Wertansatz nachträglich wegfallen würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hierzu eine Neuregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bereits bei der nun für das Jahr 2008 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2007 dem Referentenentwurf („Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts“, nachfolgend „ErbStG nF“) vom 20.11.2007 zugestimmt. Gemäß dem Entwurf sind folgende Bewertungs- und Besteuerungsfolgen angekündigt.

Die Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an den Fonds KGs für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2008 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft ermittelt wird. Sollte hierzu kein konkreter Wert vorliegen, erlaubt der Gesetzesentwurf eine Schätzung.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegt die vorliegende Beteiligung den Vergünstigungen der §§ 13a und 13b ErbStG nF.

Als so genanntes „begünstigtes Vermögen“ würde die Beteiligung folgenden Vergünstigungen gem. § 13a ErbStG nF unterliegen:

- Für 15 % der nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert) ermittelten Bemessungsgrundlage wird ein Freibetrag in Höhe von € 150.000 gewährt („Abzugsbetrag“). Dieser Freibetrag mindert sich um 50 % des einen Betrag in Höhe von € 150.000 übersteigenden Teilbetrages des 15 %-Anteils des gesamten Betriebsvermögens. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Es besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes-

entwurfes kein Wahlrecht, den Abzugsbetrag für einen bestimmten Erwerb in Anspruch zu nehmen, bzw. auf mehrere Erwerber zu verteilen.

- Für die verbleibenden 85 % des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens erfolgt kein Ansatz („Verschonungsabschlag“).

Die beiden vorgenannten Vergünstigungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Vermögen nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf Dritte oder aufgrund Teilung des Nachlasses weiter übertragen werden muss.

Darüber hinaus fallen beide Vergünstigungen weg, wenn innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt das jeweilige Schiff durch die jeweilige Gesellschaft oder die Beteiligung an der jeweiligen Fondsgesellschaft veräußert wird. Die Vergünstigungen entfallen auch nachträglich, wenn die Entnahmen (Ausschüttungen, die die Summe der Gewinnanteile und der Einlagen übersteigen) innerhalb des vorgenannten Zeitraums € 150.000 übersteigen.

Die Anwendung des Gesetzes ist für den Zeitpunkt ab Gesetzesverkündung geplant. Für Erbfälle ab dem 01.01.2007 bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes sieht der Gesetzesentwurf ein Wahlrecht vor, die bisherige gesetzliche Regelung oder die Anwendung des ErbStG nF anzuwenden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um den Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Ob und inwieweit dieser Entwurf umgesetzt wird, entscheidet sich erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung sollte immer der Rat des persönlichen Steuerberaters bezüglich der individuellen Auswirkungen beim Schenker und Beschenkten bzw. Erben eingeholt werden, insbesondere auch, um die weiteren aktuellen Entwicklungen des ErbStG und der Rechtsprechung hierzu zu berücksichtigen.



# gesellschaftsrechtliche grundlagen

Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab. Dieses Angebot ist ausschließlich für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Anleger mit Wohnsitz im Ausland an der Kapitalanlage beteiligen. An dem Beteiligungsangebot können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen/Personengesellschaften einzeln beteiligen.

## ART DER BETEILIGUNG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile. Die Anleger beteiligen sich ab Eintragung im Handelsregister direkt als Kommanditisten zu gleichen Teilen an den Emittenten

- Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. und
- Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.,

beide mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift:  
Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg.

Beteiligungen an diesem Angebot können mit einer Gesamteinlage in Höhe von mindestens US-\$ 15.000 (der „Erwerbspreis“) oder einem darüber liegenden, durch 1.000 teilbaren Betrag erfolgen. Die Beteiligung erfolgt an beiden Fonds KGs, wobei sich die Gesamteinlage eines jeden Anlegers zu gleichen Teilen auf die beiden Fondsgesellschaften, zu jeweils mindestens US-\$ 7.500 oder zu einem darüber liegenden durch 500 teilbaren Betrag, verteilt.

Jeder Kommanditist der jeweiligen Fonds KG hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von US-\$ 500 eine Stimme. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KGs verfügen mindestens über jeweils 20 Stimmen.

Die Fonds KGs wurden am 30.07.2007 unter HRA 106517 (VENEZIA KG) sowie am 02.08.2007 unter HRA 106543 (TRIESTE KG) gegründet und in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Für die Fondsgesellschaften ist grundsätzlich deutsches Recht maßgeblich. Eine Übersicht über die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen, findet sich im Abschnitt „Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ ab S. 110. Weitere von den Fondsgesellschaften abgeschlossene und für den

Erfolg dieser Beteiligung wesentliche Verträge, insbesondere die Bau- und Charterverträge (inklusive Sicherheiten), unterliegen englischem Recht.

Die Fondsgesellschaften werden jeweils eine Tochtergesellschaft im Ausland errichten, über die zum Zwecke der Ausflagging neben der Eintragung in das Deutsche Schiffsregister eine Registrierung im Schiffsregister des ausländischen Flaggenstaates vorgenommen wird. Ziel der Ausflagging ist es, die Schiffe unter ausländischer Flagge zu betreiben und so Betriebskostenvorteile zu generieren.

## DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND DIE GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Als Gesellschafter der Fonds KGs fungieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zum Zeitpunkt des Anlegerbeitritts:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen bzw. Komplementärinnen

bei der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.

NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer: Stephan Gebhardt  
Jürgen Mohr

mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0

und

Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH,

Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer: Claus-Peter Offen  
Jan Hendrik Offen  
Claus Oliver Offen  
Andreas Baron von der Recke

mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0,

bei der Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.

NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer: Stephan Gebhardt  
Jürgen Mohr

mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0

und

Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH,  
Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer: Claus-Peter Offen  
Jan Hendrik Offen  
Claus Oliver Offen  
Andreas Baron von der Recke  
mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0,

b) als Kommanditistinnen bei beiden Fondsgesellschaften

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg und einer Kommanditeinlage von jeweils US-\$ 15.000

und

Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit Sitz in Hamburg und einer Kommanditeinlage von jeweils US-\$ 6.480.000.

Gründungsgesellschafter der Fonds KGs waren jeweils die Reederei Offen (als Kommanditist) und die Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH (als Komplementärin), mit Sitz in Hamburg, wobei letztere mit Gesellschafterbeschluss und Vertrag vom 26.11.2007 aus den Fondsgesellschaften ausgeschieden ist.

Zu den Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Geschäftsführung und Vertretung“ verwiesen. Die Reederei Offen erhält die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Ausschüttungen. Darüber hinaus erhält die Reederei Offen den in § 5 Ziffer 6 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages dargestellten Vorabgewinn in Höhe von einmalig jeweils US-\$ 400.000 bei Übergabe des jeweiligen Schiffes. Außerdem erhält die Reederei Offen die im jeweiligen Bauüberwachungs-, Bereederungsvertrag und Vertrag über das Währungsmanagement vereinbarten Vergütungen (vgl. hierzu „Das Vertragswerk“, S. 35 ff.). Sonstige Vergütungen oder weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages standen und stehen den Gründungsgesellschaftern nicht zu.

Die von NAVIPOS und der Reederei Offen zu erbringenden Einlagen in Höhe von insgesamt US-\$ 6.495.000 pro Fondsgesellschaft sind zum Prospektaufstellungsdatum nicht eingezahlt. NAVIPOS und die Reederei Offen leisten ihre Einlage jeweils gleichzeitig mit den übrigen Kommanditisten. Weitere ausstehende Einlagen existieren nicht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das in Form von Kommandit-

einlagen gezeichnete und noch nicht eingezahlte Kapital daher auf insgesamt US-\$ 6.495.000 pro Fondsgesellschaft. NAVIPOS erhält die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Ausschüttungen.

Zum Prospektaufstellungsdatum stehen die Fonds KGs unter der Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen verfügen jeweils über ca. 0,15 %, NAVIPOS verfügt über ca. 0,20 % und die Reederei Offen verfügt über ca. 99,50 % aller Stimmen in der jeweiligen Fonds KG. Mithin handelt es sich bei den Fonds KGs gemäß § 18 AktG i.V.m. § 271 Abs. 2 HGB um Konzernunternehmen der Reederei Offen. Nach erfolgtem Beitritt weiterer Kommanditisten sowie deren Eintragung in das Handelsregister werden die Fonds KGs keine Konzernunternehmen mehr sein.

Die Fondsgesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

## ***GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG***

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaften obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten) gemeinsam, jeweils vertreten durch ihre Geschäftsführer,

NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg,

bei der VENEZIA KG

und

NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg,

bei der TRIESTE KG.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen einer KG haften grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich bei den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KGs um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, ist ihre Haftung beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das jeweilige Stammkapital (jeweils € 25.000,00) wurde vollständig eingezahlt. Der Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterinnen enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind an den Fonds KGs ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Jede persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung jeweils US-\$ 5.000 p.a. sowie für die Geschäftsführung jeweils US-\$ 3.000 p.a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von den Fondsgesell-

schaften bei einer Steuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Fondsgesellschaften sind zudem verpflichtet, jeder der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin im Zusammenhang mit den Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der jeweiligen Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind berechtigt, der jeweiligen Fonds KG für vor verauslagte Aufwendungen und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch die Fonds KG einen Zins p.a. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins zu berechnen. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2008 wurde der Zinssatz auf 5,70 % p.a. festgelegt. Darüber hinaus existieren keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den persönlich haftenden Gesellschafterinnen zustehen und von den Fonds KGs zu tragen

sind. Die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für das Geschäftsjahr 2007 sind gezahlt worden. Darüber hinaus wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fonds KGs für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine weiteren Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittenten obliegt jeweils gemeinsam die Vertretung der jeweiligen Fondsgesellschaft. Sofern der jeweilige Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, sind die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen zur Geschäftsführung nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die in § 6 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten.

Im Rahmen der Gesellschaftsverträge wurde zwischen den jeweils persönlich haftenden Gesellschafterinnen eine Funktionstrennung gemäß den §§ 6 Ziffer 4 und Ziffer 5 vereinbart.



Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in § 6 Ziffer 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind – die NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH bzw. die NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH allein. Dies betrifft u.a. die folgenden Tätigkeiten:

- Änderung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung des Bereederungsvertrages, des Bauaufsichtsvertrages sowie des Vertrages über das Währungsmanagement mit der Reederei Offen;
- Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung von Verträgen hinsichtlich der Vermittlung von Eigenkapital;
- Aufnahme von Gesellschaftern sowie Verkauf und Übertragung von Anteilen an der jeweiligen Gesellschaft;
- Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung;
- Abschluss, Durchführung, Änderung und Kündigung eines Kooperationsvertrages mit der CFT;
- Erstellen der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses; sowie
- Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter.

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in § 6 Ziffer 5 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die persönlich haftenden Gesellschafterinnen unterschiedlicher Auffassung sind – die Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH allein. Dies betrifft u.a. die folgenden Tätigkeiten:

- Abschluss, Änderung, Prolongierung und Aufhebung von Verträgen zur Währungskurssicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs/Baus und dem Betrieb des jeweiligen Schiffes ab der Auslieferung durch die Werft für zwölf Jahre;
- Änderung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung der Verträge mit der CFB sowie mit der CR;
- Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft; sowie

- Buchführung der Gesellschaft, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Durchführung der Jahresabschlussprüfung der jeweiligen Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer.

Über die vorgenannten Fälle hinaus ist zwischen der Geschäftsführung der Emittenten keine Funktionstrennung der Geschäftsführungsaufgaben vereinbart, wobei sie dazu befugt und ermächtigt sind, diese Geschäftsverteilung jederzeit einvernehmlich zu ändern und namens oder für Rechnung der jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten zu beauftragen. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der jeweiligen Komplementärin besteht keine Funktionstrennung.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der jeweiligen Fonds KG hinausgehenden Geschäfte ist gemäß § 6 Ziffer 8 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 2,5 Mio. Zudem gehen u.a. die Veräußerung des jeweiligen Schiffes, mit Ausnahme der Veräußerung infolge der Ausübung eines Ankaufsrechts durch MSC und der Abschluss oder die Übernahme von Anschlusscharterverträgen, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt mehr als 60 Monate, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der jeweiligen Fonds KG hinaus.

In Not- und Eilfällen sind die persönlich haftenden Gesellschafterinnen berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern ermächtigt, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zur Geschäftsführung in § 6 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages verwiesen.

## ***DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER FONDS KGS***

Gegenstand und wichtigster Tätigkeitsbereich des Unternehmens der jeweiligen Fonds KGs ist der Bau, der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung oder sonstige Beschäftigung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere der von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., Südkorea, unter den Werft-Baunummern 4200 bzw. 4202 zu bauenden 13.050 TEU Containerschiffe MS CPO VENEZIA bzw. MS CPO TRIESTE, sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und/oder ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittenten ist hierbei die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen oder noch abzuschließenden Bau-, Darlehens-, Bereederungs-, Charter- sowie Währungsmanage-

mentverträge. Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen, weiteren Verträgen (vgl. „Das Vertragswerk“, S. 35 ff. und „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.) oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaften gehört insbesondere das Ergreifen aller Maßnahmen, die geeignet sind zu bewirken, dass die Fondsgesellschaften ihren Gewinn gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) ermitteln.

Neben dem laufenden Bau der Schiffe unternehmen die Fondsgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fonds KGs haben können, sind derzeit nicht anhängig. Ebenso haben keine außergewöhnlichen Ereignisse die Tätigkeit der Fonds KGs beeinflusst.

## **BETEILIGUNGSVOLUMEN**

Die Reederei Offen ist als Kommanditist mit jeweils US-\$ 6.480.000 an den Fonds KGs beteiligt. Die NAVIPOS ist als Kommanditist mit jeweils US-\$ 15.000 an den Fondsgesellschaften beteiligt. Die Einzahlung dieser Kommanditeinlagen in die Fondsgesellschaften erfolgt zu den in den Gesellschaftsverträgen § 4 Ziffer 5 genannten Terminen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das in Form von Kommanditeinlagen gezeichnete Kapital auf insgesamt US-\$ 6.495.000 pro Fonds KG.

Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaften wird durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder Erhöhung bestehender Beteiligungen bei beiden Fondsgesellschaften auf jeweils US\$ 64.800.000 erhöht.

Die Zeichnung des Kommanditkapitals der weiteren Kommanditisten in Höhe von jeweils US-\$ 58.305.000 erfolgt zu jeweils US-\$ 7.500 oder einem höheren, durch 500 teilbaren Betrag zuzüglich 5 % Agio. Auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals entspricht dies maximal jeweils weiteren 7.774 Kommanditanteilen, mindestens jedoch einem weiteren Kommanditanteil. Die Einzahlungen erfolgen jeweils in US-Dollar und soweit nicht anders vereinbart zu 30 % zuzüglich 5 % Agio auf die Gesamteinlage zum 15.12.2008, zu 40 % der Gesamteinlage zum 15.12.2009 sowie zu 30 % der Gesamteinlage zum 15.12.2010. Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch beide Fonds KGs, vertreten durch die CFB. Über die Einzahlung der Kapitaleinlage sowie die Zahlung des Agios hinaus sind die Anleger nicht verpflichtet, Nachschüsse zu erbringen.

Neben der Kapitaleinlage zuzüglich 5 % Agio sind vom Anleger die Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen, die im Zuge der direkten Eintragung ins Handelsregister nebst der hierfür

erforderlichen Unterschriftsbeglaubigung entstehen (ca. € 100 pro Fonds KG), sowie die Kosten im Falle der Übertragung der Beteiligung durch Schenkung oder Todesfall (jeweils € 250 zuzüglich Umsatzsteuer pauschal gemäß § 15 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages). Im Falle einer Veräußerung des Kommanditeils trägt der Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung des Nacherwerbers ins Handelsregister verbundenen Kosten. Befindet sich ein Kommanditist mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Fonds KGs bleibt vorbehalten. Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters oder der Übertragung eines Gesellschaftersanteils aus der jeweiligen Fonds KG fallen für den ausgeschlossenen Anleger Verwaltungskosten an (jeweils bis zu € 1.000 zuzüglich Umsatzsteuer gemäß § 14 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages). Außerdem hat ein Gesellschafter etwaige Nachteile die der jeweiligen Fondsgesellschaft oder einem anderen Gesellschafter daraus entstehen, dass er die gemäß Gesellschaftsvertrag von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht unverzüglich vollständig und/oder richtig mitgeteilt hat, zu tragen. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Kommanditbeteiligung keine weiteren Kosten für den Anleger.

## **HAFTUNG**

Jeder beigetretene Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen. Zum Zwecke der Ermittlung dieser Haftsumme eines jeden Kommanditisten wird seine jeweilige Einlage mit einem festen Wechselkurs von einem US-Dollar gleich einem Euro umgerechnet. Der für jeden Kommanditisten so errechnete Euro-Betrag wird zu 10 % als jeweilige Haftsumme des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Eine Haftung gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Fonds KGs über die in Euro in das Handelsregister einzutragende Haftsumme hinaus ist ab der Eintragung ausgeschlossen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis der Gesellschaft in Höhe der ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme erlischt, soweit die zu erbringende Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist und solange diese dem Anleger nicht zurückgezahlt wurde.

In der Zeit vom Beitritt bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister ist der Gesellschafter als Mitunternehmer atypisch still beteiligt. Diese Beteiligung führt für den Gesellschafter der atypisch stillen Gesellschaft nicht zu einer Haftung gegenüber Dritten.

Der Kommanditist ist verpflichtet, der NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH und der NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH unverzüglich die für seine Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht zu erteilen (vgl. „Ab-

wicklungshinweise“; S. 106 ff.). Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist. Die jeweilige Fonds KG ist berechtigt, die atypisch stille Gesellschaft zu kündigen, sofern der Anleger die Vollmacht nicht bis zum 31.12.2009 zur Verfügung gestellt hat.

Im Moment der Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister endet die atypisch stille Gesellschaft und der Anleger tritt als Kommanditist der jeweiligen Kommanditgesellschaft bei. Der Abfindungsanspruch des Anlegers aus seiner Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter entspricht im Innenverhältnis der Kommanditgesellschaft der Höhe nach seiner Einlagenverpflichtung als Kommanditist und wird mit dieser verrechnet. Die Einlageverpflichtung ist mit der Verrechnung erfüllt (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages).

Die Ausschüttungen stellen teilweise Rückzahlungen der Einlagen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB dar. Bis maximal zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme lebt die persönliche unmittelbare Haftung des Kommanditisten durch derartige Ausschüttungen wieder auf.

Darüber hinaus hat der Kommanditist gegenüber der jeweiligen Fonds KG keine weiteren Leistungen zu erbringen.

## **GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG UND AUSSCHÜTTUNG**

Maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an den Ausschüttungen, am Gewinn und Verlust einer jeden Fondsgesellschaft sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte eines Kommanditisten ist allein die von einem Gesellschafter in US-Dollar geleistete Nominaleinlage im Verhältnis zu den US-Dollar-Kommanditeinlagen aller Gesellschafter der jeweiligen Fondsgesellschaft am Ende eines Geschäftsjahres.

Zur Ermittlung der handelsrechtlichen Ergebnisse der Fonds KGs werden die Schiffe linear unter Berücksichtigung eines Schrottwertes von € 270/t über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren abgeschrieben.

Die Fonds KGs sind als deutsche Gesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluss gemäß HGB in Euro zu erstellen. In Abhängigkeit von den am Bilanzstichtag für die diesbezügliche Umrechnung heranzuziehenden Wechselkursen können sich Bewertungen der ausgewiesenen Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben, die zu Buchverlusten führen. Entsprechende Auswirkungen in den Aktivposten bleiben unberücksichtigt, können jedoch zu stillen Reserven führen. Die handelsbilanzielle Umrechnung von US-Dollar-Beträgen in Euro hat keine Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Fondsgesellschaften. Ertragsteuerliche Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.

Nach § 5 Ziffer 6 der Gesellschaftsverträge erhält die Reederei Offen als Gegenleistung für die Erbringung der Vorbereidung einen Gewinnvorab in Höhe jeweils von US-\$ 400.000. In Höhe des Gewinnvorab steht der Reederei Offen zum Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Containerschiffes ein Sonderentnahmerecht zu. Die um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 gleichgestellt werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt sind. Der um den Gewinnvorab bereinigte Gewinn bzw. der Verlust zum Ende eines Geschäftsjahres wird jeweils ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

Steuern, die aufgrund von Geschäftsführungs- oder Haftungsvergütungen der Komplementärinnen oder aufgrund der Bereederungsvergütung der Reederei Offen (sofern diese nicht durch die Tonnagesteuer abgegolten sind) zu entrichten sind, sind von den Fonds KGs zu tragen.

Außer den vorgenannten Hauptmerkmalen stehen den derzeitigen Kommanditisten im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

## **RECHTE DER GESELLSCHAFTER**

Jeder Kommanditist der jeweiligen Fonds KG hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von US-\$ 500 eine Stimme.

Jedem Gesellschafter stehen neben den Rechten auf eine Beteiligung am Ergebnis der jeweiligen Fondsgesellschaft im Verhältnis seiner Kommanditeinlage Informations- und Kontrollrechte zu. Er ist berechtigt, sich hierbei – auf seine Kosten – eines von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bedienen.

Jeweils innerhalb von zehn Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung oder Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH bzw. die NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH legt (in Abstimmung mit der Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH) im Einzelfall fest, ob die jeweilige Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt. Die Gesellschafter beschlie-

ßen jeweils u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ausschüttungen an die Gesellschafter, die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Wahl des Abschlussprüfers, soweit zu diesen Entscheidungen nicht die persönlich haftenden Gesellschafterinnen ermächtigt sind, und gegebenenfalls über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt das betreffende Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 2,5 Mio. Zudem gehen insbesondere die Veräußerung des jeweils betriebenen Schiffes sowie Abschluss und Übernahme von Charterverträgen mit einer Laufzeit von über 60 Monaten über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus.

Bis zum Zeitpunkt, an dem die jeweilige Gesellschaft das betreffende Containerschiff gemäß den Regeln des Bauvertrages von der Werft übernommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH bzw. die NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH.

In Not- und Eilfällen haben die persönlich haftenden Gesellschafterinnen das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffenen Eilentscheidungen informieren.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zu den Gesellschafterbeschlüssen in § 8 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages verwiesen.

## FUNGIBILITÄT

Ein Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung an beiden Fonds KGs in gleichem Umfang grundsätzlich mit Wirkung zum Ende eines Quartals mit Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen veräußern. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Kommanditbeteiligungen können per Abtretungsvertrag übertragen werden.

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Kommanditbeteiligungen sind gegeben. Die Anteile können – nach Volleinzahlung des Eigenkapitals – über die Handelsplattform der

CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Grundsätzlich existiert für derartige Beteiligungen kein geregelter Markt. Die Beteiligungsveräußerung stellt wie der Verkauf eines Schiffes steuerlich die Aufgabe des Schiffbetriebes und damit einen Veräußerungstatbestand dar. Erbschaftsteuerlich kann eine Veräußerung der Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 62). Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist mit der laufenden Tonnagebesteuerung bereits abgegolten. Deshalb entsteht durch die Beteiligungsveräußerung kein steuerpflichtiger Gewinn.

## BEENDIGUNG

Die Dauer der Fondsgesellschaften ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an jeder der Fondsgesellschaften unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der jeweiligen Fondsgesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2036. Bei Kündigung steht dem Gesellschafter eine Abfindung zu, die dem Verkehrswert entspricht. Im Falle eines Ausschlusses des Gesellschafters aus einer der Fondsgesellschaften kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein.

Eine Fondsgesellschaft wird aufgelöst

1. durch Beschluss ihrer Gesellschafter;
2. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
3. durch gerichtliche Entscheidung (vgl. §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB);
4. im Fall der Veräußerung des von ihr betriebenen Schiffes nach Eingang der Kaufpreiszahlung und Übertragung des Eigentums, oder
5. im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des von ihr betriebenen Schiffes nach Abwicklung des Totalverlustes.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der VENEZIA KG ist Bestandteil dieses Prospektes. Der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der TRIESTE KG entspricht diesem Gesellschaftsvertrag mit Ausnahme der zuvor genannten Unterschiede (vgl. „Gesellschaftsvertrag der Venezia KG“, S. 88 ff.).



# **jahresabschlüsse der fonds kgs sowie angaben über den jüngsten geschäftsgang**

## **JAHRESABSCHLUSS ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2007 UND LAGEBERICHT DER VENEZIA KG**

**KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO VENEZIA" OFFEN REEDEREI GMBH & CO., HAMBURG**

**Bilanz zum 31. Dezember 2007**

<b>Aktiva</b>	<b>Eröffnungsbilanz</b>	
	<b>31.12.2007</b>	<b>30.7.2007</b>
	€	€
<b>A. Ausstehende Einlagen</b>	<b>4.773.980,16</b>	<b>100.000,00</b>
– davon eingefordert: EUR 0,00		
<b>B. Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen		
Geleistete Anzahlungen	12.266.862,17	0,00
<b>C. Umlaufvermögen</b>		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	2.220,59	0,00
	<b>17.043.062,92</b>	<b>100.000,00</b>
<b>Passiva</b>	<b>Eröffnungsbilanz</b>	
	<b>31.12.2007</b>	<b>30.7.2007</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterinnen	0,00	0,00
II. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.773.980,16	100.000,00
1. Kommanditkapital	-689.033,12	0,00
2. Ergebnissonderkonten		
	<b>4.084.947,04</b>	<b>100.000,00</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	100.073,52	0,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.832.320,70	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	15.077,14	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	10.644,52	0,00
	<b>12.858.042,36</b>	<b>0,00</b>
	<b>17.043.062,92</b>	<b>100.000,00</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis zum 31. Dezember 2007

	€
1. Allgemeine Verwaltungskosten	-96.574,59
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-359.661,29
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-232.797,24
<b>4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-689.033,12</b>
5. Zuführung zu Ergebnissonderkonten	689.033,12
<b>6. Ergebnis nach Verwendungsrechnung</b>	<b>0,00</b>

## KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO VENEZIA" OFFEN REEDEREI GMBH & CO., HAMBURG

### Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis zum 31. Dezember 2007

#### I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis 31. Dezember 2007 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß §§ 274 a, 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 und § 264 a HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

#### II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

##### Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung des Betriebes (**Going-Concern-Prinzip**). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft den aktiven Geschäftsbetrieb erst im Jahre 2011 mit Übernahme des Schiffes von der Bauwerft aufnehmen wird.

Die **Ausstehenden Einlagen** in Höhe von TUS-\$ 6.495 sind wie das **Kommanditkapital** mit einem Kurs von 1,36 US-\$ pro EUR bewertet. Es erfolgt keine Wertanpassung, da sie zum 31.12.2007 noch nicht eingefordert waren.

Die **Geleisteten Anzahlungen** wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der **Sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgte zum Nennwert.

Hinsichtlich der in US-\$ geleisteten Anzahlungen für das Seeschiff, der in US-\$ valutierenden Bankverbindlichkeiten sowie der in US-\$ zu leistenden Kommanditeinlagen liegt in Höhe der Währungsidentität und Fristenkongruenz eine geschlossene Devisenposition vor. Ebenso bestehen sämtliche Vertragswährungen der Gesellschaft in US-\$. Infolge dessen erfolgt die Bewertung dieser Position gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit einem einheitlichen Währungskurs von US-\$ / EUR 1,36.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

### III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

#### 1. Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterinnen ohne Einlagen sind die NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00) und die Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00).

Das Haftkapital beträgt 10 % der in US-\$ zu leistenden Einlagen der Kommanditisten (= USD 6.495.000,00), die zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister mit einem festen Wechselkurs von 1 EUR = 1 US-\$ umgerechnet werden. Die im Handelsregister eingetragene und noch nicht geleistete Einlage beträgt EUR 649.500,00.

#### 2. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich zum 31. Dezember 2007 wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit	Höhe der Verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Sicherheit	
			Art	Höhe
	EUR	EUR		TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-12.832.320,70	0,00	Sicherheitsabtretungen und Pfandrechte	12.832
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-15.077,14	-15.077,14		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	-10.644,52	-10.644,52		
Gesamt 31. Dezember 2007	-12.858.042,36	-25.721,66		12.832,00

### IV. SONSTIGE ANGABEN

#### Gesellschaftsorgane

Die **Geschäftsführer** der Gesellschaft sind die NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, und die Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg, die keine Kapitaleinlage zu erbringen haben.

Geschäftsführer der NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sind:

- Herr Stephan Gebhardt, Abteilungsleiter Projektteilung Commerz Real AG und
- Herr Jürgen Mohr, Geschäftsstellenleiter Commerz Real AG.

Geschäftsführer der Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg sind:

- Herr Claus-Peter Offen, Reeder,
- Herr Jan Hendrik Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
- Herr Claus Oliver Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG und
- Andreas Baron von der Recke, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG.

Hamburg, 15. Januar 2008

gez. Stephan Gebhardt                      gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen                      gez. Andreas Baron von der Recke

# KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO VENEZIA" OFFEN REEDEREI GMBH & CO. HAMBURG

## Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis zum 31. Dezember 2007

### I. Allgemeines

Die Kommanditgesellschaft Einhundertsiebenundzwanzigste Oceanus Schifffahrts-GmbH & Co. wurde am 30.07.2007 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 30.07.2007. Per Gesellschafterbeschluss vom 26.11.2007 wurde die Firmierung der Gesellschaft in Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. („VENEZIA KG“) geändert sowie der bestehende Gesellschaftsvertrag aufgehoben und durch einen neuen Gesellschaftsvertrag mit Datum 26.11.2007 ersetzt.

Der Gesellschaftszweck der VENEZIA KG besteht in dem Bau, dem Erwerb, dem Betrieb, der Vercharterung oder sonstigen Beschäftigung und der Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., unter der Werftbaunummer: 4200 zu bauenden 13.050 TEU Containerschiffes sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Ausgenommen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34c der Gewerbeordnung.

### II. Geschäftsverlauf 2007

Im Geschäftsjahr 2007 hat die VENEZIA KG ihre operative Tätigkeit mit dem Beginn der Vertragsverhandlungen für den Bau und den Betrieb der MS CPO VENEZIA aufgenommen.

Die VENEZIA KG hat das Containerschiff bei der südkoreanischen Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. unter der Baunummer 4200 bestellt. Es soll planmäßig am 15.10.2011 an die Gesellschaft ausgeliefert werden. Für die Bauaufsicht wurde ein Vertrag mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg, abgeschlossen. Nach Werftablieferung soll das Schiff durch einen langfristigen, über zwölf Jahre laufenden Festchartervertrag an Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, verchartert werden. Über die wirtschaftlichen Eckdaten wurde zwischen der VENEZIA KG und dem Charterer in Form eines so genannten „Recaps“ Einigkeit erzielt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Festcharter verfügt der Charterer über das Recht, die Charter um einmal drei Jahre zu verlängern oder das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis anzukaufen. Sollte der Charterer die Verlängerungsoption nutzen, verfügt er nach Ablauf der dreijährigen Verlängerung wiederum über das Recht das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Diese Chartervereinbarung gibt der Gesellschaft über mindestens zwölf Jahre, unabhängig von laufenden Marktveränderungen, Planungssicherheit.

Für den Betrieb der MS CPO VENEZIA hat die VENEZIA KG einen Bereederungsvertrag mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG abgeschlossen. Ferner wurde ein Darlehensvertrag zur Finanzierung der Bauzeit abgeschlossen. Der im Bauvertrag vereinbarte Baupreis ist in vier Raten zu jeweils ca. 10 % je nach Baustand und einer Rate zu ca. 60 % bei Ablieferung zu leisten. Alle von der Fonds KG geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen sind bis zur vertrags-

gemäßen Ablieferung des Schiffes von der Werft durch eine von der südkoreanischen The Export-Import Bank of Korea (KOEXIM) ausgestellten Garantie (Refund Guarantee) für den Fall gesichert, dass die Werft einem berechtigten Anspruch der VENEZIA KG auf Rückzahlung der geleisteten Ratenzahlungen nicht nachkommt. Die erste Rate ist von der VENEZIA KG nach Unterzeichnung des Bauvertrages und Vorlage der entsprechenden Refund Guarantee am 31.08.2007 gezahlt worden. Die nächste Teilzahlung ist spätestens 210 Tage nach Vertragsunterzeichnung und Vorlage der Refund Guarantee im März 2008 fällig. Die unter der Baufinanzierung vereinbarten variablen Zinszahlungen sind bis zur geplanten Ablieferung durch ein separates Zins Swap Geschäft abgesichert worden. Die Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG hat zu Sicherungszwecken an die darlehensgebende Bank eine Garantie abgegeben, die VENEZIA KG hat die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie abgetreten, außerdem wurden die Ansprüche aus der Refund Guarantee abgetreten.

Die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten sieht ein Schiffshypothekendarlehen sowie die Finanzierung des Restbetrages durch noch einzuwerbendes Kommanditkapital vor. Zur Sicherung der zeitgerechten Einzahlung des benötigten Eigenkapitals hat die VENEZIA KG mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, einen Platzierungsgarantievertrag abgeschlossen. Die VENEZIA KG wird das einzuwerbende Kommanditkapital sowie die Mittel der Endfinanzierung hauptsächlich zur Ablösung der Bauzeitfinanzierung sowie zur Zahlung der letzten Baupreirate verwenden.

Die Gesellschaft hat mit einer französischen Großbank einen Vertrag über ein Schiffshypothekendarlehen abgeschlossen, welches bei Ablieferung des Schiffes von der Werft auszuführen ist. Es ist geplant, das Darlehen jeweils hälftig in einer USD Tranche sowie in einer JPY Tranche in Anspruch zu nehmen. Für das Darlehen wurde bereits in 2007 jeweils ein Zins Swap Geschäft über zwölf Jahre ab Ablieferung des Schiffes sowie ein Währungs Swap Geschäft für die JPY Tranche zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes abgeschlossen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt sich für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis 31. Dezember 2007 wie folgt dar:

#### 1. Ertragslage:

Die VENEZIA KG weist für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 689.033 aus. Das Jahresergebnis 2007 ergab sich im Wesentlichen aus den allgemeinen Verwaltungskosten und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 456.236 sowie Zinsaufwendungen für die Bauzeitfinanzierung. Die VENEZIA KG wird erst mit Antritt der Festcharter, planmäßig zum 15.10.2011, Umsatzerlöse erzielen. Die Aufwendungen werden planmäßig bis zur Einzahlung des Eigenkapitals refinanziert.

#### 2. Vermögens- und Finanzlage:

Zum Bilanzstichtag wird ein Eigenkapital in Höhe von EUR 4.084.947,04 ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvertrages und Vorlage der ersten Anzahlungsgarantie erfolgte am 31.08.2007 die Zahlung der ersten Baupreirate. Die Zahlungsfähigkeit der VENEZIA KG ist im kommenden Geschäftsjahr 2008 unter Berücksichtigung der noch nicht ausgeschöpften Kreditlinien und der Einzahlung von Kommanditkapital gewährleistet.

### III. Ausblick und Prognose

Für das Geschäftsjahr 2008 wird mit einem planmäßigen Geschäftsverlauf gerechnet. Dieses ist durch die Platzierung des Eigenkapitals, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Bauzeitfinanzierungsaufwendungen geprägt.

### IV. Chancen- und Risikoberichterstattung

Mit dem operativen Schiffsbetrieb unterliegt die VENEZIA KG unternehmerischen Risiken. So können insbesondere Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, Fehlentscheidungen des Managements oder Haftungsrisiken für Schäden aus Unfällen zu erheblichen Abweichungen von der prognostizierten Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung führen.

Es besteht ein allgemeines Vertragserfüllungsrisiko, wenn die Vertragspartner der VENEZIA KG nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Ferner besteht in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Währungskursen, Schiffsbetriebskosten und Chartersraten ein generelles Marktrisiko.

Ein Risiko liegt in der Tilgung der JPY-Tranche des Schiffshypothekendarlehens, da die Tilgung aus den laufenden US-\$-Einnahmen erfolgt. Die Bank hat ein Recht auf anteilige Ausgleichszahlungen, sofern sich die JPY-Tranche umgerechnet in US-\$ kursbedingt um mehr als 5 % erhöht. Diese Risiken können im Ergebnis die Liquiditätssituation der Gesellschaft belasten. Zur Reduzierung des Währungsrisikos hat der Bereederer Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit der Gesellschaft einen Vertrag zum Währungsmanagement abgeschlossen, durch den mögliche US-\$/JPY Wechselkursschwankungen zu einem Großteil gesichert werden.

Bei einer günstigeren Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können die planmäßigen Ergebnisse übertroffen werden. Es besteht die Chance, dass die Schiffsbetriebskosten unter den geplanten Ansätzen liegen und der VENEZIA KG zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht die Chance, dass die MS CPO VENEZIA früher als geplant von der Werft abgeliefert wird und der VENEZIA KG wiederum zusätzliche Liquidität zur Verfügung stehen würde.

Die Gesellschaft richtet ihr Risikomanagement nach dem Ziel aus, die Erreichung der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse zu sichern bzw. zu übertreffen. Den oben beschriebenen Risiken tritt die Gesellschaft entgegen durch eine sorgfältige Marktbeobachtung, ein effizientes Controlling unter Einbindung des Vertragsreeders, weitestgehend währungskongruente Vertragsgestaltung und langfristige Absicherung von variabel vereinbarten Zinssätzen durch den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften.

### V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.

Hamburg, den 15. Januar 2008

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen

gez. Andreas Baron von der Recke

Wir erteilen dem als Anlage I, II und III beigefügten Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis zum 31. Dezember 2007 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.


### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co., Hamburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Hamburg, den 24. Januar 2008  
Todt & Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Welckerstrasse 8  
20354 Hamburg

**TPW Todt & Partner KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

  
**Thomas Mattheis**  
- Wirtschaftsprüfer -

  
**Hans-Jörn Rohwer**  
- Steuerberater -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in eine andere Sprache) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.



# JAHRESABSCHLUSS ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2007 UND LAGEBERICHT DER TRIESTE KG

## KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO TRIESTE" OFFEN REEDEREI GMBH & CO., HAMBURG

### Bilanz zum 31. Dezember 2007

Aktiva	Eröffnungsbilanz	
	31.12.2007	02.08.2007
	€	€
<b>A. Ausstehende Einlagen</b>	<b>4.785.005,51</b>	<b>100.000,00</b>
– davon eingefordert: EUR 0,00		
<b>B. Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen		
Geleistete Anzahlungen	12.266.862,17	0,00
<b>C. Umlaufvermögen</b>		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	17.836,73	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	7.076,20	0,00
	<b>24.912,93</b>	<b>0,00</b>
	<b>17.076.780,61</b>	<b>100.000,00</b>
<b>Passiva</b>	<b>Eröffnungsbilanz</b>	
	<b>31.12.2007</b>	<b>02.08.2007</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter	0,00	0,00
II. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.785.005,51	100.000,00
1. Kommanditkapital	-437.462,97	0,00
2. Ergebnissonderkonten		
	<b>4.347.542,54</b>	<b>100.000,00</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	100.073,52	0,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.607.639,12	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	21.187,18	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	338,25	0,00
	<b>12.629.164,55</b>	<b>0,00</b>
	<b>17.076.780,61</b>	<b>100.000,00</b>

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis zum 31. Dezember 2007

	€
1. Allgemeine Verwaltungskosten	-85.291,20
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-100.313,78
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-251.857,99
<b>4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-437.462,97</b>
5. Zuführung zu Ergebnissonderkonten	437.462,97
<b>6. Ergebnis nach Verwendungsrechnung</b>	<b>0,00</b>

**Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis zum 31. Dezember 2007**

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Der Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis 31. Dezember 2007 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß §§ 274 a, 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 und § 264 a HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

**Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung des Betriebes (**Going-Concern-Prinzip**). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft den aktiven Geschäftsbetrieb erst im Jahre 2011 mit Übernahme des Schiffes von der Bauwerft aufnehmen wird.

Die **Ausstehenden Einlagen** in Höhe von TUS-\$ 6.510 sind wie das **Kommanditkapital** mit einem Kurs von 1,36 US-\$ pro EUR bewertet. Es erfolgt keine Wertanpassung, da sie zum 31. Dezember 2007 noch nicht eingefordert waren.

Die **Geleisteten Anzahlungen** wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der **Sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgte zum Nennwert.

Hinsichtlich der in US-\$ geleisteten Anzahlungen für das Seeschiff sowie der in US-\$ valutierenden Bankverbindlichkeiten liegt in Höhe der Währungsidentität und Fristenkongruenz eine geschlossene Devisenposition vor. Ebenso bestehen sämtliche Vertragswährungen der Gesellschaft in US-\$. Infolge dessen erfolgt die Bewertung dieser Position gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit einem einheitlichen Währungskurs von US-\$ / EUR 1,36.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

**III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

**1. Eigenkapital**

Persönlich haftende Gesellschafterinnen ohne Einlagen sind die NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00) und die Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00).

Das Haftkapital beträgt 10 % der in US-\$ zu leistenden Einlagen der Kommanditisten (= US-\$ 6.510.000,00), die zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister mit einem festen Wechselkurs von 1 EUR = 1 US-\$ umgerechnet werden. Die im Handelsregister eingetragene und noch nicht geleistete Einlage beträgt EUR 651.000,00.

## 2. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich zum 31. Dezember 2007 wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit	Höhe der Verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Sicherheit	
			Art	Höhe
	EUR	EUR		TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-12.607.639,12		Sicherheitsabtretungen und Pfandrechte	-12.607
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-21.187,18	-21.187,18		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	-338,25	-338,25		
Gesamt 31. Dezember 2007	-12.629.164,55	-21.525,43		-12.607

## IV. SONSTIGE ANGABEN

### Gesellschaftsorgane

Die **Geschäftsführer** der Gesellschaft sind die NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, und die Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg, die keine Kapitaleinlage zu erbringen haben.

Geschäftsführer der NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sind:

- Herr Stephan Gebhardt, Abteilungsleiter Projektteilung Commerz Real AG und
- Herr Jürgen Mohr, Geschäftsstellenleiter Commerz Real AG.

Geschäftsführer der Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH, Hamburg sind:

- Herr Claus-Peter Offen, Reeder,
- Herr Claus Oliver Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
- Herr Jan Hendrik Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG und
- Andreas Baron von der Recke, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG.

Hamburg, den 05. Februar 2008

Die Geschäftsführung

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen

gez. Andreas Baron von der Recke

**KOMMANDITGESELLSCHAFT  
MS "CPO TRIESTE" OFFEN REEDEREI  
GMBH & CO. HAMBURG**

**Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 02. August bis zum 31. Dezember 2007**

**I. Allgemeines**

Die Kommanditgesellschaft Einhundertachtundzwanzigste Oceanus Schifffahrt GmbH & Co. wurde am 02.08.2007 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 02.08.2007. Per Gesellschafterbeschluss vom 26.11.2007 wurde die Firmierung der Gesellschaft in Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co. („TRIESTE KG“) geändert sowie der bestehende Gesellschaftsvertrag aufgehoben und durch einen neuen Gesellschaftsvertrag mit Datum 26.11.2007 ersetzt.

Der Gesellschaftszweck der TRIESTE KG besteht in dem Bau, dem Erwerb, dem Betrieb, der Vercharterung oder sonstigen Beschäftigung und der Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., unter der Werftbaunummer: 4202 zu bauenden 13.050 TEU Containerschiffes sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Ausgenommen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

**II. Geschäftsverlauf 2007**

Im Geschäftsjahr 2007 hat die TRIESTE KG ihre Tätigkeit mit dem Beginn der Vertragsverhandlungen für den Bau und den Betrieb der MS CPO TRIESTE aufgenommen.

Die TRIESTE KG hat das Containerschiff bei der südkoreanischen Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. unter der Baunummer 4202 bestellt. Es soll planmäßig am 30.11.2011 an die Gesellschaft ausgeliefert werden. Für die Bauaufsicht wurde ein Vertrag mit der Reederei Claus Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg, abgeschlossen. Nach Werftablieferung soll das Schiff durch einen langfristigen, über zwölf Jahre laufenden Festchartervertrag an Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, verchartert werden. Über die wirtschaftlichen Eckdaten wurde zwischen der TRIESTE KG und dem Charterer in Form eines so genannten „Recaps“ Einigkeit erzielt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Festcharter verfügt der Charterer über das Recht, die Charter um einmal drei Jahre zu verlängern oder das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis anzukaufen. Sollte der Charterer die Verlängerungsoption nutzen, verfügt er nach Ablauf der dreijährigen Verlängerung wiederum über das Recht das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Diese Chartervereinbarung gibt der Gesellschaft über mindestens zwölf Jahre, unabhängig von laufenden Marktveränderungen, Planungssicherheit.

Für den Betrieb der MS CPO TRIESTE hat die TRIESTE KG bereits einen Bereederungsvertrag mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG abgeschlossen. Ferner wurde eine Darlehensvereinbarung mit einer deutschen Bank zur Finanzierung der Bauzeit abgeschlossen. Der im Bauvertrag vereinbarte Baupreis ist in vier Raten zu jeweils ca. 10 % je nach Baustand und einer Rate zu ca. 60 % bei Ablieferung zu leisten. Alle von der Fonds KG geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen sind bis zur vertragsgemäßen Ablieferung des Schiffes von der Werft durch eine von der südkoreanischen The Export Import Bank of Korea (KOEXIM) ausgestellten Garantie (Refund Garantie) für den Fall gesichert, dass die Werft einem berechtigten Anspruch der TRIESTE KG auf Rückzahlung der geleisteten Ratenzahlungen nicht nachkommt. Die erste Rate ist von der TRIESTE KG nach Unterzeichnung des Bauvertrages und Vorlage der entsprechenden Refund Garantie am 31.08.2007 gezahlt worden. Die nächste Teilzahlung ist spätestens 210 Tage nach Vertragsunterzeichnung und Vorlage der Refund Garantie im März 2008 fällig. Die unter der Baufinanzierung vereinbarten variablen Zinszahlungen sind bis zur geplanten Ablieferung durch ein separates Zins-Swap-Geschäft abgesichert worden. Die Reederei Claus Peter Offen (GmbH & Co.) KG hat zu Sicherungszwecken an die Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft abgegeben. Die TRIESTE KG hat die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie der CFB abgetreten, außerdem wurden die Ansprüche aus der Refund Garantie abgetreten.

Die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten sieht ein Schiffshypothekendarlehen sowie die Finanzierung des Restbetrages durch noch einzuwerbendes Kommanditkapital vor. Zur Sicherung der zeitgerechten Einzahlung des benötigten Eigenkapitals hat die TRIESTE KG mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, einen Platzierungsgarantievertrag abgeschlossen. Die TRIESTE KG wird das einzuwerbende Kommanditkapital sowie die Mittel der Endfinanzierung hauptsächlich zur Ablösung der Bauzeitfinanzierung sowie zur Zahlung der letzten Baupreisrate verwenden.

Die Gesellschaft hat von einer deutschen Schiffsbank eine verbindliche Finanzierungszusage über ein Schiffshypothekendarlehen, welches bei Ablieferung des Schiffes von der Werft ausgezahlt werden soll. Es ist geplant, das Darlehen jeweils hälftig in einer US-\$ Tranche sowie in einer JPY Tranche in Anspruch zu nehmen. Für das Darlehen wurde bereits in 2007 jeweils ein Zins Swap Geschäft über zwölf Jahre ab Ablieferung des Schiffes sowie ein Währungs Swap Geschäft für die JPY Tranche zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes abgeschlossen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt sich für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis 31. Dezember 2007 wie folgt dar:

**1. Ertragslage:**

Die TRIESTE KG weist für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 437.463 aus. Das Jahresergebnis 2007 ergab sich im Wesentlichen aus den allgemeinen Verwaltungskosten und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 185.604 sowie Zinsaufwendungen für die Bauzeitfinanzierung. Die TRIESTE KG wird erst mit Antritt der Festcharter, planmäßig zum 30.11.2011, Umsatzerlöse erzielen. Die Aufwendungen werden planmäßig bis zur Einzahlung des Eigenkapitals refinanziert.

## 2. Vermögens- und Finanzlage:

Zum Bilanzstichtag wird ein Eigenkapital in Höhe von EUR 4.347.543 ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvertrages und Vorlage der ersten Anzahlungsgarantie erfolgte am 31.08.2007 die Zahlung der ersten Baupreisrate. Die Zahlungsfähigkeit der TRIESTE KG ist im kommenden Geschäftsjahr 2008 unter Berücksichtigung der noch nicht ausgeschöpften Kreditlinien und der Einzahlung von Kommanditkapital gewährleistet.

### III. Ausblick und Prognose

Für das Geschäftsjahr 2008 wird mit einem planmäßigen Geschäftsverlauf gerechnet. Dieses ist durch weitere Bauplanung, die Platzierung des Eigenkapitals, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Bauzeitfinanzierungsaufwendungen geprägt.

### IV. Chancen- und Risikoberichterstattung

Mit dem operativen Schiffsbetrieb unterliegt die TRIESTE KG unternehmerischen Risiken. So können insbesondere Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, Fehlentscheidungen des Managements oder Haftungsrisiken für Schäden aus Unfällen zu erheblichen Abweichungen von der prognostizierten Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung führen.

Es besteht ein allgemeines Vertragserfüllungsrisiko, wenn die Vertragspartner der TRIESTE KG nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Ferner besteht in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Währungskursen, Schiffsbetriebskosten und Charterraten ein generelles Marktrisiko.

Ein Risiko liegt in der Tilgung der JPY-Tranche des Schiffshypothekendarlehens, da die Tilgung aus den laufenden US-\$-Einnahmen erfolgt. Zur Reduzierung des Währungsrisikos hat der Bereederer Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit der Gesellschaft einen Vertrag zum Währungsmanagement abgeschlossen, durch den mögliche US-\$/JPY Wechselkurschwankungen zu einem Großteil gesichert werden.

Bei einer günstigeren Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können die planmäßigen Ergebnisse übertroffen werden. Es besteht die Chance, dass die Schiffsbetriebskosten unter den geplanten Ansätzen liegen und der TRIESTE KG zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht die Chance dass die MS CPO TRIESTE früher als geplant von der Werft abgeliefert wird und der TRIESTE KG wiederum zusätzliche Liquidität zur Verfügung stehen würde.

Die Gesellschaft richtet ihr Risikomanagement nach dem Ziel aus, die Erreichung der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse zu sichern bzw. zu übertreffen. Den oben beschriebenen Risiken tritt die Gesellschaft entgegen durch eine sorgfältige Marktbeobachtung, ein effizientes Controlling unter Einbindung des Vertragsreeders, weitestgehend währungskongruente Vertragsgestaltung und langfristige Absicherung von variabel vereinbarten Zinssätzen durch den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften.

## V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.

Hamburg, den 05. Februar 2008

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen

gez. Andreas Baron von der Recke

Wir erteilen dem als Anlage I, II und III beigefügten Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis zum 31. Dezember 2007 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 der Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co., Hamburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Hamburg, den 06. Februar 2008  
Todt & Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Welckerstrasse 8  
20354 Hamburg

**TPW Todt & Partner KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

  
**Thomas Mattheis**  
- Wirtschaftsprüfer -

  
**Hans-Jörn Rohwer**  
- Steuerberater -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in eine andere Sprache) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.



## **ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG DER VENEZIA KG**

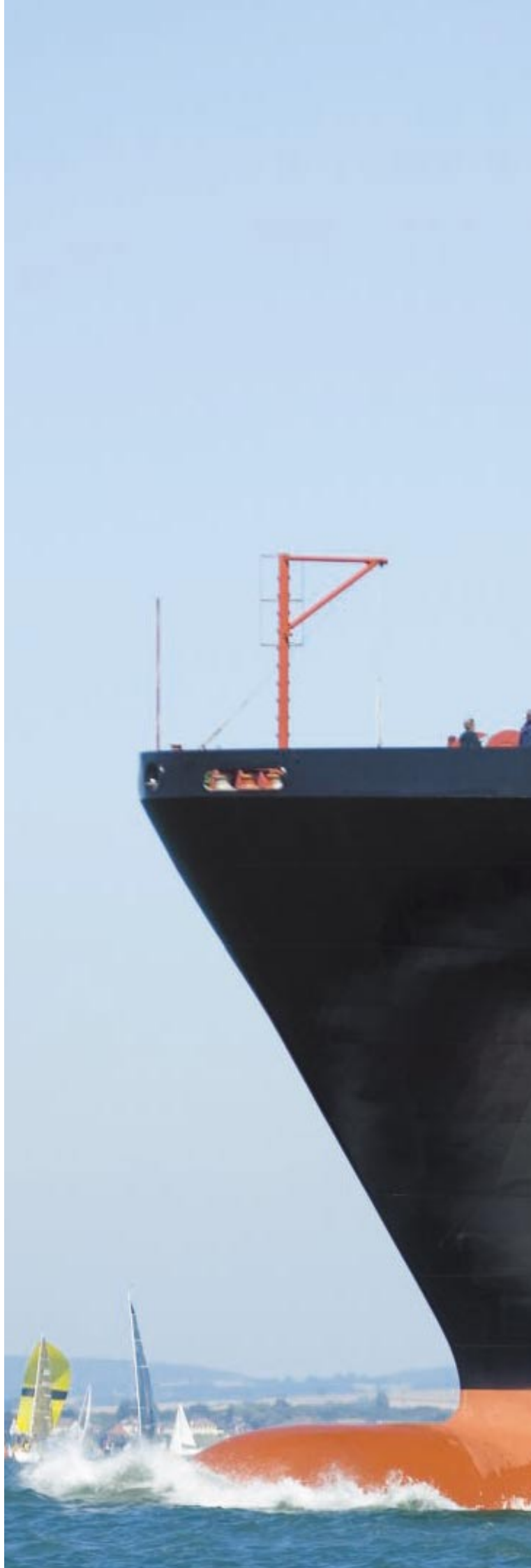
Bezüglich des jüngsten Geschäftsganges seit dem 31.12.2007 bis zum 15.01.2008 wird auf Punkt V. Nachtragsbericht im auf Seite 78 dargestellten Lagebericht der VENEZIA KG verwiesen. Am 13.02.2008 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und durch den im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag ersetzt. Ebenfalls am 13.02.2008 wurde jeweils ein Nachtrag zum Bauvertrag, der endgültige Bereederungsvertrag, der Vertrag über die Fondsverwaltung, die Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung und der Chartervertrag mit MSC unterzeichnet sowie der Bauüberwachungsvertrag vom 24.08.2007 durch einen neuen ersetzt. Am 03.03.2008 wurde ein Nachtrag zur Platzierungsgarantie unterzeichnet.

Die Geschäftsführung geht weiterhin von einem planmäßigen Geschäftsverlauf für das Jahr 2008 entsprechend den Prognosen dieses Verkaufsprospektes sowie von einem planmäßigen Emissionsverlauf aus. Insbesondere wird hierbei auf die Kapitel „Das Vertragswerk“ sowie „Investitionsplanung und Prognoserechnung“ verwiesen. Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zu den Angaben im testierten Jahresabschluss zum 31.12.2007 nebst Lagebericht der VENEZIA KG sind nach diesem Stichtag nicht eingetreten.

## **ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG DER TRIESTE KG**

Bezüglich des jüngsten Geschäftsganges seit dem 31.12.2007 bis zum 06.02.2008 wird auf Punkt V. Nachtragsbericht im auf Seite 84 dargestellten Lagebericht der TRIESTE KG verwiesen. Am 13.02.2008 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und durch den im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag ersetzt. Ebenfalls am 13.02.2008 wurde jeweils ein Nachtrag zum Bauvertrag, der endgültige Bereederungsvertrag, der Vertrag über die Fondsverwaltung, die Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung und der Chartervertrag mit MSC unterzeichnet sowie der Bauüberwachungsvertrag vom 24.08.2007 durch einen neuen ersetzt. Am 03.03.2008 wurde ein Nachtrag zur Platzierungsgarantie unterzeichnet.

Die Geschäftsführung geht weiterhin von einem planmäßigen Geschäftsverlauf für das Jahr 2008 entsprechend den Prognosen dieses Verkaufsprospektes sowie von einem planmäßigen Emissionsverlauf aus. Insbesondere wird hierbei auf die Kapitel „Das Vertragswerk“ sowie „Investitionsplanung und Prognoserechnung“ verwiesen. Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zu den Angaben im testierten Jahresabschluss zum 31.12.2007 nebst Lagebericht der TRIESTE KG sind nach diesem Stichtag nicht eingetreten.





# gesellschaftsvertrag der venezia kg

**Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co. ist mit Ausnahme der Firma der Gesellschaft (§ 1.1), des Unternehmensgegenstandes (§ 2.1 – Werft-Baunummer 4202), der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 4.1 – NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH (Komplementärin 1)) sowie der Verfügung (§ 15.1 und § 16.1 nur im Zusammenhang mit der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.) entsprechend gleichlautend.**

## § 1 FIRMA UND SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA"  
Offen Reederei GmbH & Co.

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

## § 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Bau, der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung oder sonstige Beschäftigung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd. (nachfolgend „Werft“ genannt) unter der Werft-Baunummer: 4200 zu bauenden Containerschiffes, welches gegenwärtig auf 12.600 TEU ausgelegt ist und auf rund 13.050 TEU vergrößert werden soll (nachfolgend das „Containerschiff“).

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.

2.3 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt.

## § 3 DAUER, GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTSKAPITAL

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen

(i) NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,  
(nachfolgend auch „Komplementärin 1“ genannt)

(ii) Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH,  
(nachfolgend auch „Komplementärin 2“ und zusammen mit der Komplementärin 1 die „Komplementärinnen“ genannt)

Die Komplementärinnen sind mit einer Kapitaleinlage nicht beteiligt. Sie halten demzufolge keinen Kapitalanteil.

b) als Kommanditisten

(i) NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH,  
mit einer Kommanditeinlage von USD 15.000,00  
(US Dollar fünfzehntausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (i) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „Kommanditist 1“ genannt.

(ii) Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG  
mit einer Kommanditeinlage von USD 6.480.000,00 (US Dollar sechs Millionen vierhundertachtzigtausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (ii) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „Kommanditist 2“ genannt.

4.2 Die Komplementärin 1 ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von USD 6.495.000,00 (US Dollar sechs Millionen vierhundertfünfneunzigtausend) auf bis zu USD 64.800.000,00 (US Dollar vierundsechzig Millionen achthunderttausend) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter ist hierfür nicht erforderlich.

4.3 Jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft (jeweils ein „Anleger“) kann sich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Die Einlage jedes beitretenden Kommanditisten muss mindestens über USD 7.500,00 (US Dollar siebentausend fünfhundert) oder einen durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.

4.4 Die Beteiligung der Anleger als Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Jeder Anleger ist verpflichtet, der Komplementärin 1 die in § 19.2 genannte Vollmacht für seine Eintragung in das Handelsregister unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch den Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger zur Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (nachfolgend die „Beitrittserklärung“) und den Eintritt sämtlicher darin enthaltenen Beitrittsvoraussetzungen, vereinbaren die Gesellschaft und der Anleger zugleich die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft durch die der Anleger sich als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehme-

risch beteiligt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend für die atypisch stille Gesellschaft. Die atypisch stille Gesellschaft endet durch Eintragung des Anlegers in das Handelsregister und der Anleger wird hierdurch Kommanditist. Der Anspruch des Anlegers auf Auszahlung des Betrages, der dem Anleger infolge der Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft zusteht, wird mit dem Anspruch der Gesellschaft gegenüber dem Anleger zur Leistung einer Kommanditeinlage verrechnet, maximal jedoch in Höhe des Betrages, den der Anleger der atypisch stillen Gesellschaft als Einlage gezahlt hat. Der Anleger, die Gesellschaft und sämtliche ihrer Gesellschafter sind mit der Art, Höhe und Weise dieser Verrechnung einverstanden und verzichten hiermit untereinander auf sämtliche Ansprüche, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verrechnung und/oder der Beendigung der stillen Gesellschaft zustehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die atypisch stille Gesellschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu kündigen, sofern der Anleger der Komplementärin 1 die in § 19.2 genannte Vollmacht nicht bis zum 31. Dezember 2009 zur Verfügung gestellt hat. § 14.3 b) dieses Vertrages gilt entsprechend.

4.5 Die Einlagen der Gesellschafter/Anleger sind ausschließlich in United States Dollar („USD“) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – wie folgt ohne Abzüge zur Zahlung fällig: 30 % am 15. Dezember 2008, 40 % am 15. Dezember 2009, und 30 % am 15. Dezember 2010. Der Betrag der Einlage eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen Kapitalanteil im Sinne dieses Vertrages.

4.6 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z.B.: gemäß § 4.5 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.

4.7 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10 %) seiner – in Euro umgerechneten – Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist ins Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.

Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten bzw. Anlegers werden die Einlagen mit einem festen Wechselkurs von EUR 1 = USD 1 umgerechnet.

4.8 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaige anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; der Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so

stellt, als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

## § 5 GESELLSCHAFTERKONTEN

5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.

5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen der Gesellschafter geführt.

5.3 Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden sind.

5.4 Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.

5.5 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Einlage des jeweiligen Gesellschafters in USD im Verhältnis zu der Summe der Einlagen aller Gesellschafter in USD am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.

5.6 Die Gesellschaft hat mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG einen Vertrag über die Bereederung des Containerschiffes abgeschlossen. Im Rahmen dieses Bereederungsvertrages erhält die Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG als Gegenleistung für die Erbringung der vorbereitenden Bereederung mit Ablieferung des Containerschiffes von der Werft an die Gesellschaft einen Gewinnvorab in Höhe von USD vierhunderttausend (USD 400.000,00).

In Höhe des Gewinnvorabs steht dem Kommanditisten 2 jeweils ein Sonderentnahmerecht zu. Diese Sonderentnahme darf auch schon im Jahr der Entstehung des Gewinnvorabs vor Feststellung des Jahresabschlusses, nicht jedoch vor der Abnahme des Containerschiffes durch die Gesellschaft im Zuge der Auslieferung des Containerschiffes von der Werft an die Gesellschaft, durchgeführt werden, soweit die Höhe des Gewinnvorabs feststeht und die Liquiditätslage der Gesellschaft die Sonderentnahme zulässt.

5.7 Die um den Gewinnvorab gemäß § 5.6 dieses Vertrages bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 gleichgestellt werden.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt sind.

Der um den Gewinnvorab bereinigte Gewinn und der Verlust zum Ende eines Geschäftsjahres wird jeweils ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

5.8 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten seines Rechtsvorgängers.

5.9 Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist dieser Steueraufwand, der durch Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind Steuern, die aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütungen der Komplementärinnen oder der Bereederungsvergütung der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG gemäß des zwischen dieser und der Gesellschaft abgeschlossenen Bereederungsvertrages (sofern diese nicht durch die Tonnagesteuer abgegolten ist) entstehen. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafters auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufgerechnet.

## **§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

6.1 Die Komplementärinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht oder die Komplementärinnen eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart haben, sind die beiden Komplementärinnen zur Geschäftsführung nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Geschäftsführung handeln und entscheiden die Komplementärinnen einvernehmlich mit der Folge, dass die von einer Komplementärin vorgeschlagene Maßnahme zu unterbleiben hat, wenn die andere Komplementärin der Vornahme dieser Maßnahme widerspricht.

6.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle in §§ 6.3, 6.4 und 6.5 dieses Vertrages aufgeführten Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte. Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Tätigkeiten nicht erforderlich.

6.3 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft treffen die Komplementärinnen sämtliche Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte gemeinsam:

a) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Verlängerung sowie Durchführung:

(i) des Bauvertrages mit der Werft hinsichtlich des Containerschiffes;

(ii) des Zeitchartervertrages mit MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, Schweiz, (nachfolgend „Charterer“ genannt) gemäß dem das Containerschiff für 12 Jahre ab seiner Auslieferung von der Gesellschaft an den Charterer verchartert wird;

b) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:

(i) von Charterverträgen oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt inklusive etwaiger Verlängerungsoptionen maximal sechzig (60) Monate, sowie

(ii) Verträgen mit Vermittlern von Charterverträgen;

c) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Prolongierung, Kündigung sowie Aufhebung von Verträgen:

(i) zur Finanzierung des Erwerbs/Baus des Containerschiffes und/oder Finanzierungen im Rahmen des Betriebes des Containerschiffes, jeweils einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z.B.: Bestellung von Hypotheken, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft),

(ii) zur Zinssicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Containerschiffes,

(iii) zur Währungskurssicherung, soweit hierzu nicht die Komplementärin 2 gemäß § 6.5 a) ermächtigt ist, sowie

(iv) hinsichtlich sonstiger Devisentermingeschäfte und/oder Zinssicherungsgeschäfte;

d) Abschluss folgender Verträge:

(i) des Bereederungsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,

(ii) des Bauaufsichtsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,

- (iii) des Platzierungsgarantievertrages mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, („CFB“),
  - (iv) des Vertrages über die Fondsaufbereitung mit der CFB,
  - (v) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CFB hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Fondsverwaltung,
  - (vi) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Commerz Real AG („CR“) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen, hinsichtlich der Verwaltung von Angelegenheiten der Gesellschaft und der laufenden Verwaltung der Verträge der Gesellschaft; sowie
  - (vii) des Vertrages über das Währungskursmanagement und Freistellung von damit verbundenen Risiken mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG;
- e)
- (i) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten, sowie (ii) die Entscheidung über die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve (einschließlich etwaiger hierdurch erwirtschafteter Zinsen);
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010;
- g) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Abwicklung sowie Kündigung von Versicherungen (mit Ausnahme der Non-Delivery Insurance);
- h) sämtliche Handlungen, Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen, die im Zusammenhang stehen mit:
- (i) der Registrierung des Containerschiffes,
  - (ii) der Flagge des Containerschiffes,
  - (iii) der Ausflagung (einschließlich der Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften für Zwecke der Ausflagung sowie von Verträgen mit diesen Gesellschaften im Zusammenhang mit der Ausflagung);
  - (iv) dem Betrieb (einschließlich des Abschlusses von Poolverträgen mit Dritten) und der Instandhaltung des Containerschiffes (einschließlich der Ausführung von Reparatur- und Klassearbeiten und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen);
  - (v) der Gewinnermittlung der Gesellschaft (z.B. gemäß § 5a EStG); sowie
  - (vi) dem Verkauf des Containerschiffes, sofern die Kommanditisten den Verkauf gemäß den Regelungen dieses Vertrages beschlossen haben oder der Charterer sein Ankaufsrecht vertragsgemäß ausgeübt hat;
- i) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der CR, CFB oder der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG betreffen);
- 6.4 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Komplementärin 1 zuständig für die Vornahme der nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und aller Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:
- (i) des Bereederungsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
  - (ii) des Bauaufsichtsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, sowie
  - (iii) des Vertrages über das Währungskursmanagement und Freistellung von damit verbundenen Risiken mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG;
- b) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung von Verträgen hinsichtlich der Vermittlung von Eigenkapital;
- c) Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.2 dieses Vertrages;
- d) Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.2, § 4.9, § 14.7 oder § 15 dieses Vertrages;
- e) Verkauf und die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 15.2 und § 15.3 dieses Vertrages;
- f) die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung gemäß § 15.1 dieses Vertrages;
- g)
- (i) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet, Kommanditanteile der Gesellschaft zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform ([www.cfb-fonds-transfair.com](http://www.cfb-fonds-transfair.com)) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen,
  - (ii) die Durchführung, Ergänzung, Änderung, Kündigung und Aufhebung dieses Kooperationsvertrages; sowie
  - (iii) die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen (wie z.B. den Emissionsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte) – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Komplementärin 1 – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können, an die CFT zur Veröffentlichung auf der Internethandelsplattform der CFT;

- h) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG betreffen;
- i) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Abwicklung sowie Kündigung einer Nicht-Ablieferungsversicherung (Non Delivery Insurance);
- j) Erstellen der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses; sowie
- k) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12 dieses Vertrages.

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind –, die Komplementärin 1 allein. Die Komplementärin 2 ist – auf Verlangen der Komplementärin 1 – zur unverzüglichen Umsetzung dieser Entscheidungen verpflichtet.

- 6.5 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Komplementärin 2 zuständig für die Vornahme der nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und aller Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Prolongierung und Aufhebung von Verträgen zur Währungskurssicherung im Zusammenhang mit der in § 6.3 c) (i) dieses Vertrages genannten Finanzierung (mit Ausnahme von (i) Optionsverträgen, und (ii) Verträgen durch oder im Zusammenhang mit deren Abschluss der Gesellschaft Kosten und/oder Aufwendungen entstehen) innerhalb des Zeitraums von der Auslieferung des Containerschiffes durch die Werft an die Gesellschaft bis zum Ablauf des zwölften (12.) Jahres nach der Auslieferung;
  - b) Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:
    - (i) des Platzierungsgarantievertrages mit der CFB,
    - (ii) des Vertrages über die Fondsaufbereitung mit der CFB,
    - (iii) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CFB hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Fondsverwaltung, sowie
    - (iv) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen, hinsichtlich der Verwaltung von Angelegenheiten der Gesellschaft und der laufenden Verwaltung der Verträge der Gesellschaft;
  - c) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;

- d) die Buchführung der Gesellschaft;
  - e) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der CR oder der CFB betreffen;
- Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind –, die Komplementärin 2 allein. Die Komplementärin 1 ist – auf Verlangen der Komplementärin 2 – zur unverzüglichen Umsetzung dieser Entscheidungen verpflichtet.

- 6.6 Die Komplementärinnen sind nur gemeinschaftlich berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
- 6.7 Die Komplementärinnen sind befugt und ermächtigt,
- (i) namens und für Rechnung der Gesellschaft gemeinschaftlich Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten für die Gesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen;
  - (ii) die in den §§ 6.3, 6.4 und 6.5 dieses Vertrages vorgesehene Geschäftsverteilung jederzeit einvernehmlich zu ändern.
- 6.8 Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von USD 2.500.000,00 (US Dollar zwei Millionen fünfhunderttausend). Zudem gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:
- a) die Veräußerung des Containerschiffes (mit Ausnahme der Veräußerung des Containerschiffes infolge der Ausübung des Ankaufsrechts durch den Charterer);
  - b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die der Regelung des § 6.3 c) dieses Vertrages unterfallen;
  - c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme (i) im Rahmen der Finanzierung und Besicherung des Erwerbs des Containerschiffes, sowie (ii) im Rahmen des Betriebs eines Schiffes wie des Containerschiffes üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind (z.B.: zur Abwendung von Arresten);
  - d) der Abschluss oder die Übernahme von Charterverträgen (mit Ausnahme des in § 6.3 a) (ii) dieses Vertrages genannten Chartervertrages) oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt mehr als sechzig (60) Monate;
  - e) die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zugunsten Dritter (mit Ausnahme von Tochtergesellschaften);

- f) Übernahme eines anderen Unternehmens durch die Gesellschaft;
- g) Kündigung und Aufhebung:
  - (i) des Bauvertrages mit der Werft hinsichtlich des Containerschiffes;
  - (ii) des Zeitchartervertrages mit dem Charterer gemäß dem das Containerschiff für 12 Jahre ab seiner Auslieferung von der Gesellschaft an den Charterer verchartert wird.

6.9 In Not- und Eilfällen sind die Komplementärinnen berechtigt, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärinnen wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärinnen werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten.

6.10 Jede der Komplementärinnen erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von USD 5.000,00 (US Dollar fünftausend).

Jede der Komplementärinnen erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeiten von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von USD 3.000,00 (US Dollar dreitausend).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, jeder der Komplementärinnen sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen, die der jeweiligen Komplementärin im Zusammenhang mit Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Gesellschaft vom Tag der Zahlung durch die jeweilige Komplementärin an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), wobei bis zum 31.12.2008 der Zinssatz 5,7 % beträgt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede der Komplementärinnen sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsführer von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die einer Komplementärin, ihren Geschäftsführern oder Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen unverzüglich freizustellen, vorausgesetzt die Ansprüche und/oder Schäden sind nicht von dem Anspruchsteller vorsätzlich herbeigeführt worden. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

6.11 Die Komplementärinnen sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

6.12 Jede der Komplementärinnen der Gesellschaft ist berechtigt, eine Sitzung der Komplementärinnen der Gesellschaft einzuberufen. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Komplementärinnen der Gesellschaft keinen anderen Ort vereinbaren. Die Einberufung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Die Komplementärinnen der Gesellschaft beraten in diesen Sitzungen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Auf Verlangen einer Komplementärin der Gesellschaft nimmt der Vertragsreeder des Containerschiffes an der jeweiligen Sitzung teil. Darüber hinaus sind Dritte, soweit erforderlich und/oder zweckmäßig, zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der wesentliche Inhalt der Besprechung und die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung werden unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung in einer Niederschrift, die die Komplementärin 2 anfertigt und mit der Komplementärin 1 abstimmt, festgehalten und zeitnah von allen, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Sitzung muß nach Vorlage des Entwurfes des Prüfungsberichtes der Gesellschaft, spätestens am 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.

6.13 Sind Informationen (z. B.: solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können) auf der Internet-handelsplattform der CFT veröffentlicht worden, sind die Komplementärinnen berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Gesellschaftern der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

## **§ 7 JAHRESABSCHLUSS, KONTROLLRECHT**

7.1 Die Komplementärin 2 ist verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.

7.2 Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses relevant sind zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle erforderlichen Informationen, die zur Ausübung seiner Rechte in der Gesellschaft erforderlich sind, zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

## § 8 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und fordert die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung auf.

8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn eine der Komplementärinnen hierzu einlädt (wozu jede der Komplementärinnen jederzeit berechtigt ist) oder wenn Gesellschafter, die mindestens fünf Prozent (5 %) der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin 1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Komplementärin 1 lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

8.3 Die Gesellschafter beschließen u. a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärinnen;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärinnen ermächtigt sind (vgl. § 6.3 f) dieses Vertrages);
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist (z.B.: die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und Kapitalerhöhungen);
- e) Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht in § 18.1 b) – e) dieses Vertrages vorgesehen;
- f) Geschäfte, die gemäß § 6.8 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12.1 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) alle sonstigen von der Komplementärin 1 oder der Komplementärin 2 den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.

8.4 Soweit dieser Vertrag nicht (i) eine andere Mehrheit, und/oder (ii) die Zustimmung einer Komplementärin oder beider Komplementärinnen vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss über (i) den Erwerb eines Schiffes (mit Ausnahme des Containerschiffes), (ii) den Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, sowie (iii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf zudem der Zustimmung durch beide Komplementärinnen. Soweit ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter eingreift oder zu ihren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Veräußerung des Containerschiffes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft das Containerschiff gemäß den Regeln des Bauvertrages von der Werft abgenommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die Komplementärin 1.

8.5 Die Auszählung der Stimmen wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß beschlossen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen der Komplementärinnen vorliegen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die den Komplementärinnen im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung einer Komplementärin oder beider Komplementärinnen vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

8.6 Vorbehaltlich der Regelung in § 8.7 dieses Gesellschaftsvertrages hat jeder Gesellschafter je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von:

USD 500,00 (US Dollar fünfhundert): eine (1) Stimme.

8.7 Abweichend von der Regelung in § 8.6 dieses Vertrages gilt folgendes:

Die nachfolgenden Gesellschafter verfügen – jederzeit und unabhängig von ihrem Kapitalanteil oder einer etwaigen Einzahlung desselben – mindestens über folgende Stimmen:

Komplementärin 1: zwanzig (20) Stimmen  
Komplementärin 2: zwanzig (20) Stimmen.

- 8.8 Jeder Gesellschafter kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.
- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat seit Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von einem Monat seit Absendung der Niederschrift, gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## **§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- 9.1 Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 9.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z.B.: im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für das Containerschiff), vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin 1 geleitet. Die Komplementärin 1 kann einen Dritten mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, deren Anwesenheit eine der Komplementärinnen für zweckmäßig hält.

- 9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind, und (ii) die Komplementärinnen in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und (iii) im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen mindestens dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals erreichen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht beide Komplementärinnen in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und/oder im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen weniger als dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals erreichen, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und die Komplementärin 1 anwesend oder vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Vertretung der Gesellschafter ist zulässig. Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind dem Leiter der Versammlung vor deren Beginn zu übergeben. Die Teilnahme von Gesellschaftern oder deren Vertretern an einer Gesellschafterversammlung ohne während der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll erklärter Rüge von Einberufungsmängeln gilt als Verzicht einer Rüge solcher Mängel.

## **§ 10 BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN**

- 10.1 Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – die Beschlusanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlusanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlusanträge, der letzte Abstimmungstag, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

- 10.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin 1 geleitet. Die Komplementärin 1 kann einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.
- 10.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind, und (ii) im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, sich Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen mindestens dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals entsprechen. Sind die Gesellschafter im schriftlichen Verfahren nicht beschlussfähig, weil sich im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, nur Gesellschafter beteiligt haben, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen weniger als dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals entsprechen, ist unverzüglich eine zweite Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die Gesellschafter sind für die zweite Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 11 PROTOKOLLIERUNG DER GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE**

- 11.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Beschlussfassung keine abweichenden Beschlüsse zu den von der Komplementärin 1 vorgeschlagenen Beschlussfassungen gefasst worden sind, kann die Komplementärin 1 das Protokoll der Gesellschafterversammlung im ersten Quartal des Folgejahres versenden.

- 11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin 1 geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

#### **§ 12 AUSSCHÜTTUNGEN**

- 12.1 Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind (bis zur vollständigen Einzahlung der Einlage zeitanteilig ab dem Beitritt, frühestens jedoch ab dem 01.01.2009), im Verhältnis ihrer Einlagen in USD auszuschütten. Eine Vorabausschüttung kann durch die Komplementärin 1 jeweils im ersten und dritten Quartal für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.
- 12.2 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.
- 12.3 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin 1 unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.
- 12.4 Ausschüttungen erfolgen in USD, sofern der Gesellschafter nicht gemäß Beitrittserklärung ausdrücklich seine Ausschüttung in EUR umgetauscht erhalten will. In diesem Fall wird die Ausschüttung zu dem fünf (5) Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs im Namen und auf Kosten des Gesellschafters umgetauscht und der sich daraus ergebende EUR-Betrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene EUR-Konto überwiesen. Der Gesellschafter kann diese Entscheidung mit Wirkung für künftige Ausschüttungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin 1 widerrufen. Der Widerruf wird für die nächste Ausschüttung Beachtung finden, sofern die Erklärung des Gesellschafters der Komplementärin 1 einen (1) Monat vor der Ausschüttungszahlung zugegangen ist, ansonsten für die darauf folgende Ausschüttung.

#### **§ 13 AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS**

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2036.

13.2 Jede der Komplementärinnen ist jederzeit berechtigt, aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschneiden, vorausgesetzt die Mitgesellschafter stimmen dem Ausscheiden zu. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten, und (ii) zwischen dieser Gesellschaft und der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.

13.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil, als hätte er nicht gekündigt.

13.4 Die Komplementärin 1 ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben worden ist;
- c) der betroffene Gesellschafter bzw. Anleger die Einlage zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat. Ein Ausschluss ist auch in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich;
- d) der betroffene Gesellschafter aufgrund dieses Vertrages der Gesellschaft die Zahlung eines Geldbetrages (anders als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft diesen Betrag auch einundzwanzig (21) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat;
- e) der betroffene Gesellschafter seine ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden Befugnisse in grober Weise missbraucht oder überschritten hat; oder
- f) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, so gilt die Ausschließungserklärung drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

## **§ 14 FOLGEN DES AUSSCHIEDENS EINES GESELLSCHAFTERS**

14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

14.2 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.

14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:

- a) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung.
- b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z.B.: gemäß § 17, § 4.5, § 4.6 und/oder § 15 dieses Vertrages).

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung und kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Kommanditbeteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden vier (4) Wochen nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen fällig.

14.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Anlegern die diesen durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z.B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten.

14.5 Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 13.4 dieses Vertrages oder der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gemäß § 15.3 dieses Vertrages hat der (insoweit) ausscheidende Gesellschafter dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters an der Gesellschaft (höchstens jedoch € 1.000,00) zzgl.

der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des (insoweit) ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

- 14.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit als er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung oder des vorgenannten Freistellungsanspruches nicht verlangen.
- 14.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 oder § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so sind die Komplementärinnen berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,
- a) anstelle des ausgeschiedenen Gesellschafters einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder
  - b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen,

vorausgesetzt, dass das Kapital der Gesellschaft danach nicht höher ist als vor dem Ausscheiden des Gesellschafters.

## **§ 15 VERFÜGUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG**

- 15.1 Jeder Kommanditist kann über seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise verfügen oder diese belasten, vorausgesetzt, die Komplementärin 1 hat der Verfügung schriftlich zugestimmt. Die Zustimmung darf von der Komplementärin 1 vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter USD 7.500,00 (US Dollar siebentausendfünfhundert) absinkt, (ii) die Einlage nicht einem durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht, (iii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z.B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft), oder (iv) der Kommanditist nicht gleichzeitig seine Kommanditbeteiligung an der Kommanditgesellschaft MS „CPO TRIESTE“ Offen Reederei GmbH & Co., eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 106543 (bzw., bei teilweiser Übertragung der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft, einen im Verhältnis entsprechenden Teil seiner Kommanditbeteiligung an der Kommanditgesellschaft MS „CPO TRIESTE“ Offen Reederei GmbH & Co.) überträgt. Die Zustimmung kann zudem für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts verweigert werden. Eine Verfügung über die Kommanditbeteiligung des Kommanditisten 2 kann während des Zeitraumes bis zum 31.12.2026 auch ohne Grund verweigert werden. Abweichend von der in § 15.1 Satz 1 dieses Vertrages enthaltenen Regelung, bedarf die Verfügung über die Kommanditbeteiligung der Kommanditistin 2 nicht der

Zustimmung der Komplementärin 1, wenn diese Beteiligung auf ein mit dem Kommanditisten 2 verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen wird.

Etwaigen Übertragungen von Kommanditbeteiligungen an die CFB-Fonds Transfair GmbH oder an einen von der CFB-Fonds Transfair GmbH bestimmten Dritten stimmt die Komplementärin 1 bereits hiermit zu.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung kann – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen, das auf die Zustimmung folgt.

- 15.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so ist die Komplementärin 1 unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.

- 15.3 Die Komplementärin 1 ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 13.4 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 14.3 b) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei ggfs. erzielte Kaufpreis steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin 1 wird den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

- 15.4 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über die Beteiligung, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufrechnen.

- 15.5 Für die Abwicklung von Erbschaft- oder Schenkungsvorgängen zahlt der jeweils neu eintretende Kommanditist an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Übertragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Kommanditisten zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten. Die in diesem § 15.5 enthaltene Regelung gilt nicht, wenn der Gesellschaftsanteil des Kommanditisten 2 betroffen ist.

#### **§ 16 TOD EINES GESELLSCHAFTERS**

- 16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Vergütung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren.
- 16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, den Anteil des Verstorbenen auf den Testamentsvollstrecker umschreiben, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 16.4 Sind mehrere Erben vorhanden, sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass (i) nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest USD 7.500,00 (US Dollar siebentausendfünfhundert) oder einen durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält und (ii) jeder der verbleibenden Gesellschafter in gleicher Höhe an der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft MS „CPO TRIESTE“ Offen Reederei GmbH & Co. beteiligt ist.
- 16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter

nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.4 und § 15.5 dieses Vertrages Anwendung.

- 16.6 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 dieses Vertrages.

#### **§ 17 KOSTEN**

- 17.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- 17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z.B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.

#### **§ 18 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

- 18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst
- durch Beschluss der Gesellschafter;
  - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
  - durch gerichtliche Entscheidung;
  - im Fall des Verkaufes des Containerschiffes, zeitnah nach Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung und Übertragung des Eigentums am Containerschiff, wenn das Containerschiff von der Gesellschaft veräußert worden ist; oder
  - im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des Containerschiffes, zeitnah nach Abwicklung des Totalverlustes.
- 18.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärinnen oder einen von diesen bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

## § 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- 19.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Anleger/Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z.B.: Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) haben der Komplementärin 1 oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderprüflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen.
- 19.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten
- der Gesellschaft und der Komplementärin 1 etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung getätigten Angaben (z.B.: Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuernummer) unverzüglich mitzuteilen; und
  - bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken; und
  - auf Aufforderung der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

Die Gesellschaft ist zur Weitergabe der persönlichen Daten eines Anlegers an die Banken, die den Erwerb des Containerschiffes finanzieren oder eine Anschlussfinanzierung zur Verfügung stellen, im Rahmen der Know-Your-Customer-Bestimmungen dieser Banken berechtigt.

- 19.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter und/oder der Gesellschaft entstehen, weil der Gesellschaft die gem. §§ 19.2 und 19.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen.
- 19.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern ist Hamburg.
- 19.6 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechenden Regelung zu ersetzen.
- 19.7 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von den Komplementärinnen nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.
- 19.8 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.
- 19.9 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 13. Februar 2008

gez. ppa. Thomsen                      gez. ppa. Voigt  
NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

gez. von der Recke                      gez. Offen  
Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH

gez. von der Recke                      gez. Offen  
Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

gez. ppa. Thomsen                      gez. ppa. Voigt  
NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH



# ihre partner im überblick

## **Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)**

Handelsregister: 06.04.1993  
HRB 29507,  
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley  
Rolf-Dieter Müller  
Günter Ress

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG, Eschborn, mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag

Funktion: Anbieter des Beteiligungsangebotes, Fondsverwaltung, Prospektverantwortlicher und Herausgeber

Verantwortlich für: Fondsstrukturierung, Fondsverwaltung sowie Platzierungsgarantie und Marketing

## **CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT)**

Handelsregister: 16.03.2007  
HRB 55891,  
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley  
Rolf-Dieter Müller

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der CFB

Verantwortlich für: Vermittlung von Zweitmarktanteilen

Vorstehende Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig in der

Mercedesstrasse 6  
40470 Düsseldorf

## **Commerz Real AG (CR)**

Handelsregister: 12.12.2000  
HRB 81520,  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Grundkapital: € 40.000.000

Vorstand: Hubert Spechtenhauser (Sprecher)  
Dr. Heiko Beck  
Eberhard Graf  
Hans-Joachim Kühl  
Roland Potthast  
Günter Ress

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, mittelbar, organschaftlich verbunden

Funktion: Geschäftsbesorgung

Die Commerz Real AG und deren Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig im

Helfmann-Park 5  
65760 Eschborn

## **Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. (VENEZIA KG)**

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 30.07.2007  
HRA 106517,  
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme  
(nach Platzierung): € 6.480.000

Pflichteinlage: US-\$ 64.800.000

Geschäftsführung: NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH  
Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH

Gesellschaftsgründung: 30.07.2007

Gründungs-  
gesellschafter: Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH,  
Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Beteiligungsgesellschaft, Fonds KG und Emittent

**Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE" Offen  
Reederei GmbH & Co.  
(TRIESTE KG)**

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 02.08.2007  
HRA 106543,  
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme  
(nach Platzierung): € 6.480.000

Pflichteinlage: US-\$ 64.800.000

Geschäftsführung: NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH  
Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH

Gesellschafts-  
gründung: 02.08.2007

Gründungs-  
gesellschafter: Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH  
Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Beteiligungsgesellschaft, Fonds KG und Emittent

**Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH**

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 26.10.2007  
HRB 102858,  
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Claus-Peter Offen  
Jan Hendrik Offen  
Claus Oliver Offen  
Andreas Baron von der Recke

Gesellschafter: Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Komplementärin bzw. persönlich haftende  
Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft  
MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.  
und der Kommanditgesellschaft MS "CPO  
TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.

**Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH**

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 09.05.2003  
HRB 87172,  
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Claus-Peter Offen  
Jan Hendrik Offen  
Claus Oliver Offen  
Andreas Baron von der Recke

Gesellschafter: Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Gründungsgesellschafterin der  
Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA"  
Offen Reederei GmbH & Co. und der  
Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE"  
Offen Reederei GmbH & Co.

Die Geschäftsführer der Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH und  
der Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH Herr Claus-Peter Offen,  
Herr Jan Hendrik Offen, Herr Claus Oliver Offen und Herr Andreas  
Baron von der Recke sind sämtlich geschäftsansässig in der

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

**NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH**

Am Sandtorkai 62  
20457 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 17.08.2007  
HRB 102093,  
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt  
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real  
AG, Eschborn

Funktion: Komplementärin bzw. persönlich haftende  
Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft MS  
"CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.

### **NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH**

Am Sandtorkai 62  
20457 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 17.08.2007  
HRB 102089,  
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt  
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real  
AG, Eschborn

Funktion: Komplementärin bzw. persönlich haftende  
Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft MS  
"CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.

Grundsätzlich haften die Komplementärinnen einer KG unbeschränkt. Vorliegend sind die Komplementärinnen der Fonds KGs Kapitalgesellschaften und haften daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Zwischen den Geschäftsführern der Komplementärinnen besteht eine Funktions- und Aufgabenaufteilung.

### **NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (NAVIPOS)**

Am Sandtorkai 62  
20457 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 26.02.2002  
HRB 82859,  
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt  
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz  
Real AG, Eschborn

Funktion: Kommanditistin der Kommanditgesellschaft  
MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co.  
und der Kommanditgesellschaft MS "CPO  
TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.

Der Geschäftsführer der NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, der NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH und der NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH Herr Stephan Gebhardt ist geschäftsansässig in der Niederlassung Düsseldorf der CR mit Sitz in

Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

Der Geschäftsführer der NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, der NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH und der NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH Herr Jürgen Mohr ist geschäftsansässig in der Geschäftsstelle Hamburg der CR mit Sitz

Am Sandtorkai 62  
20457 Hamburg

### **Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG (Reederei Offen)**

Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Handelsregister: 18.10.1971  
HRA 70291,  
Amtsgericht Hamburg

Gründung: 1971

Kommanditkapital: € 10.460.000

Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter  
Offen mbH (Komplementärin)  
Claus-Peter Offen (Kommanditist)  
Beteiligungsgesellschaft Reederei Claus-Peter  
Offen (GmbH & Co.) KG (Kommanditist)

Geschäftsführung: Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter  
Offen mbH

Funktion: Bereederer, Bauaufsicht, Dienstleister im Rahmen  
des Währungsmanagements, Gründungsgesell-  
schafter und Kommanditist der Kommanditgesell-  
schaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei  
GmbH & Co. und der Kommanditgesellschaft  
MS "CPO TRIESTE" Offen Reederei GmbH & Co.  
Gesellschafter der Komplementärin Achtzehnte  
Oceanus Schifffahrts-GmbH sowie der Sechzehnte  
Oceanus Schifffahrts-GmbH

### **MSC Mediterranean Shipping Company S.A. (MSC)**

40, Avenue Eugène-Pittard  
1206 Genf, Schweiz

Sitz: Genf

Handelsregister: 28.06.2004  
CH 660.1408004.5  
Genf

Stammkapital: CHF 27.500.000

Geschäftsführung: Gianluigi Aponte  
Diego Aponte  
Vago Alexa Aponte  
Pierre Du Pasquier

Funktion: Charterer

### **Carl Bock & Co. (GmbH & Co.)**

Neuer Wall 30  
20354 Hamburg

Handelregister: 14.05.2002  
HRA 57462,  
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 100.000

Geschäftsführung: Friedrich Scholtz GmbH

Gesellschafter: Uwe Boysen  
Claus-Peter Offen  
Dr. Hans-Joachim Forker  
Gerhard Kühn  
Klaus Günther

Funktion: Schiffsmakler

### **Personelle Verflechtungen**

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

### **Bild-, Daten- und Informationsmaterial**

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Südkorea; Institut für Seeverkehr und Logistik, Bremen; MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Schweiz; Ocean Shipping Consultants, London; Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg

Weiteres Bildmaterial wurde von der CFB und der CR zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.



# abwicklungshinweise

Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe der natürlichen Personen ab. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Um sich an den Fonds KGs zu beteiligen, **ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:**

- a) Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung)
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsprospektes mit den Abwicklungshinweisen, dem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA" Offen Reederei GmbH & Co. sowie der Verbraucherinformation für den Fernabsatz
- c) Abbuchungsauftrag für die 1. Einzahlungsrunde

Ihr Berater, der an das Erfassungssystem CoFIZ angeschlossen ist, wird die Information unmittelbar in CoFIZ eingeben, die Beitrittserklärung, den Abbuchungsauftrag, die Verbraucherinformation für den Fernabsatz und die Empfangsbestätigung ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Die notwendigen Zeichnungsunterlagen sind in diesem Fall dem Prospekt nicht beigelegt.

Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater zeichnen, der nicht an das Erfassungssystem CoFIZ angeschlossen ist, sind die notwendigen Unterlagen dem Prospekt als Anlage (zum Teil als Durchschreibesatz) beigelegt.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten Zeichnungsunterlagen an:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mercedesstraße 6  
D-40470 Düsseldorf

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

## 1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung ist nur an beiden Fonds KGs gleichzeitig als einzelne natürliche oder ggf. juristische Person/Personengesellschaft mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Natürliche Personen können sich grundsätzlich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort dort haben.

## 2. Beitrittserklärung

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung, den Abbuchungsauftrag als auch die Empfangsbestätigung für den Beteiligungsprospekt und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater aus. Jeweils eine Ausfertigung sowie die Verbraucherinformation für den Fernabsatz verbleiben bei Ihnen.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der Fondsgesellschaften zugehen muss. Ihr Beitritt wird wirksam durch Annahme der Beitrittserklärung durch beide Fonds KGs. Ihr Beitritt wird durch die von den Fondsgesellschaften unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Die CFB ist zur Unterzeichnung der Annahmeerklärung von der jeweiligen Fonds KG bevollmächtigt worden.

Zeichnungsstelle:

Kommanditgesellschaft MS "CPO VENEZIA"  
Offen Reederei GmbH & Co.  
Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Kommanditgesellschaft MS "CPO TRIESTE"  
Offen Reederei GmbH & Co.  
Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg

Sollte das zu platzierende Eigenkapital der Fonds KGs vor Ablauf der in diesem Beteiligungsprospekt genannten Zeichnungsfrist vollständig und wirksam gezeichnet sein, endet die Platzierungsfrist vorzeitig. Gehen bei den Fonds KGs mehr Zeichnungen ein als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge der Erfassung im Erfassungssystem CoFIZ. Im Falle einer Überzeichnung sind Sie verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

### 3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegendem Angebot beträgt US-\$ 15.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

### 4. Einzahlung

Die Zahlung der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio ist in US-Dollar zu den unten genannten Terminen fällig, d.h. der jeweils fällige Einzahlungsbetrag muss zu den genannten Terminen auf den Konten der Fondsgesellschaften eingegangen sein. Die Gesamteinlage eines jeden Kommanditisten verteilt sich zu gleichen Teilen auf beide Fonds KGs. Die Commerzbank AG ist von den Fonds KGs mit der Abbuchung der 1. Einzahlungsrate beauftragt worden. Die CFB ist von den Fonds KGs bevollmächtigt worden, die Beträge entgegen zu nehmen und entsprechend der genannten Quoten auf die Konten der Fonds KGs weiterzuleiten. Die Zahlung der Gesamteinlage ist wie folgt fällig:

#### a) Einzahlungstermine Beitritt 2008

- 30 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio auf die Gesamteinlage zum 15.12.2008 (**1. Einzahlungsrate**),
- 40 % der Gesamteinlage zum 15.12.2009 (**2. Einzahlungsrate**) und
- 30 % der Gesamteinlage zum 15.12.2010 (**3. Einzahlungsrate**).

#### b) Einzahlungstermine Beitritt 2009

- 30 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio zum 20. des Monats, der der Zeichnung folgt gemäß Abbuchungsauftrag (**1. Einzahlungsrate**),
- 40 % zum 15.12.2009 (**2. Einzahlungsrate**) und
- 30 % zum 15.12.2010 (**3. Einzahlungsrate**).

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erteilen Sie als Kunde der Commerzbank AG der Commerzbank AG die Vollmacht, die 1. Einzahlungsrate in Höhe von 30 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio auf die Gesamteinlage zu Lasten Ihres im Abbuchungsauftrag angegebenen Kontos abzubuchen. Mit Angabe im Abbuchungsauftrag entscheiden Sie, ob die 1. Einzahlungsrate Ihrem US-Dollar-Währungskonto oder Ihrem Euro-Konto belastet werden soll. Im letzteren Fall wird der US-Dollar-Betrag automatisch zum jeweiligen Wechselkurs des Abrechnungstages in Euro umgerechnet. Die Abbuchung erfolgt bei Beitritt bis zum 08.12.2008 zum 15.12.2008 (Beitritt 2008).

Sollte Ihr Beitritt nach dem 08.12.2008 wirksam werden, so erfolgt die Abbuchung der 1. Einzahlungsrate, 30 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio auf die Gesamteinlage, am 20. des Monats, welcher der Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KGs folgt (Beitritt 2009).

Die Abbuchung für die zweite und dritte Einzahlungsrate ist aus abwicklungstechnischen Gründen nicht möglich.

Für die Einzahlung der **2. und 3. Einzahlungsrate** haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

#### Alternative 1: Lastschriftinzugsermächtigung (nur bei Euro-Konten)

Sie erteilen den Fonds KGs mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vollmacht, die 2. Einzahlungsrate und die 3. Einzahlungsrate jeweils zwei Bankarbeitstage vor den genannten Fälligkeitsterminen, zu Lasten Ihres in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos einzuziehen. Die Lastschriftinzüge erfolgen jeweils zum drei Bankarbeitstage vor dem Lastschriftinzug festgestellten Wechselkurs und können nur von einem Euro-Konto (Girokonto) erfolgen.

#### Alternative 2: Überweisungsauftrag Z1 (US-Dollar-Überweisung)

Sollten Sie keine Inzugsermächtigung erteilen, müssen Sie die 2. Einzahlungsrate und die 3. Einzahlungsrate jeweils spätestens mit Valuta zu den genannten Fälligkeitsterminen auf das unten angegebene US-Dollar-Konto der CFB überweisen. Für die Überweisung wird die CFB Ihnen ein vollständig ausgefülltes Überweisungsformular „Z1“ (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr) zusenden, welches für die Überweisung zu verwenden ist. Die Einzahlung mittels Überweisung hat spesen- und gebührenfrei auf das Konto der CFB zu erfolgen.

Die Einzahlung der Gesamteinlage und des Agios sind in US-Dollar (US-\$) auf das folgende Konto zu leisten:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Kontonummer : 247 551 506  
S.W.I.F.T-Code COBADEDDXXX  
IBAN DE32 3004 0000 0247 5515 06  
Kreditinstitut: Commerzbank AG, Düsseldorf  
Bankleitzahl: 300 400 00

Für die 2. und 3. Einzahlungsrate wird die CFB den beitretenden Gesellschaftern rechtzeitig eine Zahlungsaufforderung zusenden.

### 5. Ausschüttungen

Als Kommanditist der Fonds KGs erhalten Sie etwaige laufende Ausschüttungen und den im Rahmen einer Veräußerung der Schiffe und der anschließenden Auflösung der Fonds KGs auf Sie entfallenden Liquidationserlös in US-Dollar ausbezahlt. Ausschüttungen erfolgen

#### Termine Einzahlungsraten

	Fälligkeitstermin	Lastschriftinzug	Termin für Wechselkurs
1. Einzahlungsrate	Abbuchung durch die Commerzbank AG am 15.12.2008		
2. Einzahlungsrate	15.12.2009	11.12.2009	08.12.2009
3. Einzahlungsrate	15.12.2010	13.12.2010	08.12.2010

planmäßig erstmals im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2010 für das vorangegangene Jahr 2009 (vgl. „Investitions- und Prognoserechnung“, S. 48 ff.). Für die Anleger, die gemäß Beitrittserklärung ihre Ausschüttungen in Euro erhalten möchten, wird der US-Dollar-Ausschüttungsbetrag zum fünf Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs in Euro umgetauscht und auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto überwiesen. Alle mit der Überweisung der Ausschüttung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen. Die Fonds KGs haben die CFB mit der Durchführung der Ausschüttungen beauftragt.

Zahlstelle:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf  
Fax: 0211 7708-3377  
E-Mail: info@cfb-fonds.com

Kontoverbindung:  
Kontonummer: 247551506  
Kreditinstitut: Commerzbank AG, Düsseldorf  
Bankleitzahl: 300 400 00

Der Verkaufsprospekt wird bei der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anschrift siehe zuvor) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## 6. Handelsregister-Eintragung

Ihre Beteiligung erfolgt in US-Dollar, die Eintragungen der Hafteinlage im Handelsregister erfolgen in Euro. Ihre Haftung als Kommanditist der jeweiligen Fonds KG ist auf € 0,10 je 1 US-\$ Ihrer Kommanditeinlage begrenzt, sofern Sie als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen sind und die Einlage geleistet haben. Das Formular der für die Eintragungen Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendigen Vollmacht wird Ihnen ausgefüllt zusammen mit der Annahmeerklärung zu Ihrer Beteiligung durch die CFB zugesandt. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. **Bitte reichen Sie die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Vollmachtsformulars bei der CFB ein.** Gemäß Gesellschaftsvertrag sind Sie verpflichtet, diese Vollmacht unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss wird die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister veranlasst. Die Kosten für die erstmaligen Handelsregistereintragung tragen die Fonds KGs.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung tragen Sie.

## 7. Sonderbetriebsausgaben

Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sie keine Sonderbetriebsausgaben – insbesondere keine Zinsen aus einer etwaigen Finanzierung Ihres Kommanditanteils – geltend machen.

## 8. Laufende Informationen

Sie erhalten innerhalb der Betriebsphase grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabausschüttung für das abgelaufene Geschäftshalbjahr. Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder gegebenenfalls eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführung sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

## 9. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB unverzüglich mitzuteilen.

## 10. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Diese Anlagen sind dem Verkaufsprospekt nur dann unmittelbar beigelegt, sofern Sie über einen Berater zeichnen, der nicht an das Erfassungssystem CoFIZ angeschlossen ist. Bei Zeichnung über einen Berater, der an CoFIZ angeschlossen ist, wird dieser Ihnen die Zeichnungsunterlagen ausdrucken und zur Unterschrift vorlegen:

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsprospektes
- Abbuchungsauftrag
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz.



# ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen- verkaufsprospekte

Die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) verlangt vollständige Aussagen zu allen in der VermVerkProspV genannten Punkten. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf gesetzlichen Anforderungen.

- Der Anbieter übernimmt in keinem Fall die Zahlung von Steuern der Fondsgesellschaften und/oder der Investoren (§ 4 Satz 1 Nr. 2 HS 2 VermVerkProspV).
- Folgende Bestimmungen der Gesellschaftsverträge weichen von den gesetzlichen Bestimmungen des HGB für Kommanditgesellschaften ab (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV):
  - Geschäftsführung- und Vertretung gem. §§ 161, 164, 170, 125 ff. HGB (§§ 4, 6 der Gesellschaftsverträge),
  - Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die Verteilung der Ausschüttung gem. §§ 167 ff. HGB (§§ 5, 12 der Gesellschaftsverträge),
  - Haftung der Kommanditisten und der Komplementäre gem. §§ 161, 171 ff., 176 HGB (§ 4 der Gesellschaftsverträge),
  - Verzugszinsen gem. §§ 161, 111 HGB (§ 4 der Gesellschaftsverträge),
  - Aufnahme als Kommanditist in die Fondsgesellschaft gem. §§ 162, 230 ff. HGB (§ 4 der Gesellschaftsverträge),
  - Jahresabschluss gem. §§ 242 ff. HGB und Kontrollrechte gem. § 166 HGB (§ 7 der Gesellschaftsverträge),
  - Ausscheiden von Gesellschaftern gem. §§ 131ff., 160 HGB (§§ 13 f. der Gesellschaftsverträge),
  - Übertragung und Verfügungen über die Beteiligung gem. §§ 131 ff., 145 ff. HGB (§§ 5, 15 der Gesellschaftsverträge),
  - Wettbewerbsverbot gem. §§ 161, 112 f. HGB (§ 6 der Gesellschaftsverträge),
  - Beschlussfassung gem. §§ 161, 119 HGB (§§ 6, 8 bis 11 der Gesellschaftsverträge),
  - Tod eines Gesellschaftern gem. §§ 131, 139, 177 HGB (§ 16 der Gesellschaftsverträge) sowie
  - Auflösung bzw. Liquidation der Fondsgesellschaft gem. §§ 131 ff., 145 ff. HGB (§ 18 der Gesellschaftsverträge).
- Die Gesellschaftsverträge der Komplementärinnen der Fonds KGs weisen keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen auf (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Neben der hier angebotenen Vermögensanlage haben die Emittenten weder weitere Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne der §§ 8 f. VerkProspG ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Die Emittenten sind weder Aktiengesellschaften noch Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV). Aus diesem Grund sind Angaben zu den Bedingungen und dem Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien nicht genannt (§ 6 Satz 3 VermVerkProspV).
- Die Gründungsgesellschafter der Emittenten waren und sind weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt an:
  - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
  - Unternehmen, die den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
  - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).
- Dem Gründungsgesellschafter Reederei Offen steht als Kommanditist mit einer Beteiligung von jeweils 10 % der Kommanditbeteiligung Teileigentum an den Anlageobjekten zu. Darüber hinaus stand oder steht keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten) Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine dinglichen Belastungen an den Anlageobjekten (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten mit Eintragung in das Handelsregister zu jeweils 50 % der Gesamteinlage an den Emittenten. Die Einsetzung eines Treuhänders bzw. die Bildung von Treuhandvermögen besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht und ist konzeptionell nicht vorgesehen (§§ 4 Satz 2 Var. 2, 12 Abs. 3 Nr. 1 – 5 VermVerkProspV).
- Es existieren keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Beteiligungsobjekte, insbesondere nicht im Hinblick auf das Anlageziel, der langfristigen Vercharterung der Schiffe an MSC (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen des HGB für Kommanditgesellschaften.

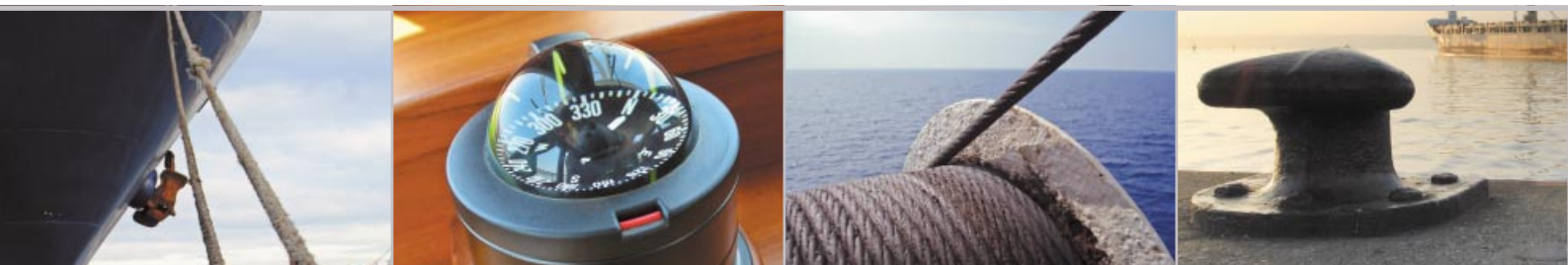
- Es liegen alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).
- Neben den beschriebenen Gutachten und Analysen
  - Gutachten vom Ingenieurbüro Weselmann vom 05.02.2008,
  - Analyse von ISL vom 03.02.2008,
  - Analyse von OSC aus November 2007 sowie
  - Analysen von Dynamar vom 28.11.2007 und vom 19.12.2007
 wurden keine weiteren Gutachten oder Analysen erstellt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).
- Der Gründungsgeschafter Reederei Offen erbringt im Zuge der Bauüberwachung Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Darüber hinaus werden von den nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgeschafter und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten) keine Lieferungen oder Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).
- Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2007 nebst Lageberichten liegen in testierter Form bereits vor. Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Die Emittenten sind nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VermVerkProspV).
- Es gibt bei den Emittenten weder einen Vorstand, ein Aufsichtsgremium noch einen Beirat (§ 12 Abs. 1 VermVerkProspV).
- Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten sind und waren nicht tätig für:
  - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
  - Unternehmen, die den Fondsgesellschaften Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
  - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 VermVerkProspV).
- Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV).
- Für die hier angebotene Vermögensanlage, deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen (§ 14 VermVerkProspV).
- Es wurden bzw. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe von US-\$ 18.973.700 geleistet (§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV).



***platz für ihre notizen***



**COMMERZ REAL** 



**Commerz Real Fonds  
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

**Telefon** - 0211 7708-2200

**Telefax** - 0211 7708-3377

**E-Mail** - [info@cfb-fonds.com](mailto:info@cfb-fonds.com)

**Internet** - [www.commerzreal.com/cfb-fonds](http://www.commerzreal.com/cfb-fonds)

